

## **Einladung**

zur 3. Sitzung der Ratsversammlung am  
Donnerstag, 14. Dezember 2006, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

---

### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 02.11.2006 und 23.11.2006 - werden nachgereicht
2. A N F R A G E N
  - 2.1. der SPD-Fraktion zum Qualitätsstandard Kinderschutz (Drucks. Nr. 2084/2006)
  - 2.2. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Bewegungsförderung durch Radverkehr auf Schulwegen (Drucks. Nr. 2197/2006)
  - 2.3. der CDU-Fraktion zur Mehrkampfanlage Hannover (Drucks. Nr. 2215/2006)
  - 2.4. von Ratsherrn List zur Anwendung der Mietobergrenze gemäß § 8 Wohngeldgesetz (Drucks. Nr. 2083/2006)
3. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
  - 3.1. Bildung der Ausschüsse und anderer Gremien (Drucks. Nr. 2071/2006 N2 mit 1 Anlage) - wird nachgereicht
4. Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Drucks. Nr. 2312/2006)
5. Antrag zu einer Personalangelegenheit
6. Antrag zu einer Personalangelegenheit
7. Antrag zu den Kosten des Rettungsdienstes (Drucks. Nr. 2406/2006 mit 8 Anlagen)

8. Antrag zum Hannah-Arendt-Stipendium Hannover: Beitritt der Landeshauptstadt Hannover zum Internationalen Städtenetzwerk für verfolgte Schriftsteller (International Cities of Refuge Network - ICORN) mit Sitz in Stavanger (Norwegen)  
(Drucks. Nr. 2152/2006 mit 1 Anlage)
9. Antrag zur Förderrichtlinie über die Gewährung von Leistungen zum sozialpädagogisch begleiteten Wohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII (Jugendwohnbegleitung)  
(Drucks. Nr. 2008/2006 mit 1 Anlage)
10. Antrag zur Zahlung eines Investitionszuschusses an den Fachbereich Gebäudemanagement, außerplanmäßige Ausgabe zur Schulsanierung  
(Drucks. Nr. 2151/2006)
11. Antrag zur Aufhebung von Straßenbenennungen im Stadtteil Bemerode  
(Drucks. Nr. 1805/2006 mit 1 Anlage)
12. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
- 12.1. Bebauungsplan Nr. 1072, 1. Änderung - Harenberger Straße - und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1072  
Auslegungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 1968/2006 mit 4 Anlagen)
- 12.2. Bebauungsplan Nr. 1689 - Badenstedter Straße / Am Denkmal -  
Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 2018/2006 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
- 12.3. Bebauungsplan Nr. 1677, Lindemannallee/Umspannwerk  
Beschluss über Stellungnahmen/Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 2264/2006 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
13. Antrag zum Antrag zur Stiftungsprofessur an der FH Hannover für den Bachelorstudiengang Elementarpädagogik (Studium für Erzieherinnen)
- 13.1. Antrag der BSG-Fraktion und Ratsfrau Schöberle  
(Drucks. Nr. 2000/2006)
- 13.1.1. Änderungsantrag der FDP-Fraktion  
(Drucks. Nr. 2116/2006)
- 13.1.2. Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
(Drucks. Nr. 2244/2006)

14. Antrag zum Antrag zur Streichung des Essengeldes in Kindertagesstätten
- 14.1. Antrag von Ratsfrau Schöberle  
(Drucks. Nr. 1804/2006)
- 14.2. Antrag der BSG-Fraktion und Ratsfrau Schöberle  
(Drucks. Nr. 1999/2006)
- 14.2.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion  
(Drucks. Nr. 2086/2006)
- 14.3.. Änderungsantrag der Gruppe Gemeinsame Linke Hannover  
(Drucks. Nr. 2082/2006 N1)
15. Antrag zum Antrag der FDP-Fraktion zur Aufwertung des Platzes der  
Weltausstellung  
(Drucks. Nr. 2143/2006)
16. Antrag zum Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die  
Grünen zu einer Resolution "Zuwendungen des Landes"  
(Drucks. Nr. 2198/2006)
17. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Durchführung einer  
Aktuellen Stunde zum Thema: Rechtsextreme Aktivitäten in Hannover  
(Drucks. Nr. 2302/2006)
18. A N T R Ä G E
- 18.1. der CDU-Fraktion
- 18.1.1. zur Namensgebung für die Mehrkampfanlage Hannover  
(Drucks. Nr. 2216/2006)
- 18.1.2. zu einer Resolution zur Erhaltung von OFD-Arbeitsplätzen in Hannover  
(Drucks. Nr. 2245/2006)
- 18.1.3. in Zusammenarbeit mit dem Verein Hannoversches Schützenfest ein  
Konzept zu entwickeln, wie bei künftigen Europa- und Weltmeisterschaften  
das Public-Viewing in das Schützenfest einbezogen werden kann.  
(Drucks. Nr. 2297/2006)
- 18.1.4. zur Errichtung eines Arbeitskreises o. ä. im Bereich der LHH aus Verwaltung  
und Politik, der ein Konzept zur Stärkung der Kompetenzen der Bezirksräte  
entwickelt  
(Drucks. Nr. 2298/2006)

Weil

Oberbürgermeister

<p style="text-align: center;"><b>SPD-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 2084/2006 )</p>
--

Eingereicht am 25.10.2006 um 12:08 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der SPD-Fraktion zum Qualitätsstandard Kinderschutz**

Der Fall des kleinen Kevin aus Bremen hat aufgeschreckt und betroffen gemacht. Gerade vor dem Hintergrund, dass das zuständige Jugendamt eine Vormundschaft für Kevin hatte, drängen sich Fragen nach dem Umgang auch in Hannover auf.

**Wir Fragen deshalb die Verwaltung:**

1. Mit welchen Qualitätsstandards stellt die Fachverwaltung den Kinderschutz sicher?
2. Wie viele Vormundschaften führt eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter, wie oft sieht diese / dieser das Kind?
3. Wurden nach Bekannt werden des Falles in Bremen besondere Maßnahmen ergriffen und haben sich seitdem die Zahlen der Inobhutnahmen verändert?

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 25.10.2006

<p style="text-align: center;"><b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b> ( Anfrage Nr. 2197/2006 )</p>
--

Eingereicht am 09.11.2006 um 15:00 Uhr.

---

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Bewegungsförderung durch Radverkehr auf Schulwegen**

Es ist bekannt, dass Kinder wegen falscher Ernährung und Bewegungsmangel zu Übergewicht neigen. Ein Beitrag zur Behebung dieses Mangels kann die Förderung einer gesunden und ausreichenden körperlichen Bewegung sein. Dazu bietet sich das Fahrradfahren idealerweise an, gerade für ältere Kinder mit Übersicht im Straßenverkehr. Neben der Förderung der körperlichen Bewegung ist die Nutzung des Fahrrades für den Schulweg eine ökologische Alternative zum „Elterntaxi“ bzw. eigenen PKW und auch preiswerter als die Nutzung des ÖPNV.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen werden von der Verwaltung unternommen, um die Nutzung des Fahrrades für den Schulweg zu fördern?
2. Inwieweit werden Schulwege auf ihre Tauglichkeit und Sicherheit für den Fahrradverkehr untersucht und gegebenenfalls verbessert?
3. Gibt es ein Programm der Verwaltung, das SchülerInnen animiert, für den Schulweg das Fahrrad zu nutzen sowie ein Förderprogramm für ausreichende und sichere Fahrradaufbewahrungsmöglichkeiten an Schulen?

Lothar Schlieckau , Fraktionsvorsitzender

Hannover / 15.11.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 2215/2006 )
--

Eingereicht am 16.11.2006 um 12:35 Uhr.

**in die Ratsversammlung**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zur Mehrkampfanlage Hannover**

Mehrkampfanlage Hannover

Die Mehrkampfanlage war erst kürzlich Austragungsort für eine deutsche Blockmeisterschaft. Leider haben die örtlichen Verhältnisse bzw. Planungen sich unerfreulichen Witterungsverhältnissen in keiner Weise gewachsen gezeigt: Zelte standen nicht zur Verfügung, und die Tartanbahn stand ständig unter Wasser. Insbesondere auswärtigen Gästen können diese Verhältnisse nicht länger zugemutet werden.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Ist der Sportverwaltung die aktuelle Situation der Mehrkampfanlage in vollem Umfang bekannt?
2. Wie werden die Verhältnisse beurteilt?
3. Welche Pläne bestehen, den Missständen abzuhelpen?

Hannover / 16.11.2006

<b>Ratsherr List</b> ( Anfrage Nr. 2083/2006 )
---

Eingereicht am 23.10.2006 um 11:35 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage von Ratsherrn List zu Mietobergrenzen und sich daraus ergebenden Leistungen**

In der Landeshauptstadt Hannover beziehen ausweislich der Informationsdrucksache 2001 / 2006 mehr als 31.000 BürgerInnen Transferleistungen nach SGB 2. Die aus diesen Leistungen sich ergebenden Mietobergrenzen, und die Anerkennung der Nebenkosten aus Wohnungsmietverhältnissen sind existentielle Fragen für die Betroffenen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wann wird sich die Landeshauptstadt Hannover der vom Sozialgericht Niedersachsen / Bremen als Recht erkannten Regel anschliessen, die in der Wohngeldtabelle gemäß § 8 Wohngeldgesetz mit 350,- Euro ausgewiesene Mietobergrenze für Einzelpersonen anzuwenden ?
2. Kann die Verwaltung der LhH einen Zeitraum benennen, in dem diese Regelung durch die zusammen mit der Region Hannover gebildete ARGE umgesetzt werden kann ?
3. Zum Zeitpunkt dieser Anfrage werden LeistungsempfängerInnen durch die ARGE zur Anmietung preisgünstigerer Wohnungen aufgefordert. Sind durch die ARGE vor diesen Aufforderungen in jedem Einzelfall Wirtschaftlichkeits-rechnungen durchgeführt worden ?

Ludwig List

Hannover / 20.10.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

2. Neufassung

Nr. 2071/2006 N2

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## Bildung der Ausschüsse und anderer Gremien

### Antrag,

1. die nach § 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates (GO) zu bildenden Ausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer neu zu bilden  
(Anlage zu Drucks. Nr. 2071/2006 N2, Seiten 1-10 und 21-22),
2. der Besetzung der nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 53 NGO) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates zu bildenden Ratsausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zuzustimmen (Verfahren Hare/Niemeyer beim Schulausschuss, den Werksausschüssen und dem Jugendhilfeausschuss im Hinblick auf die Ratsfrauen und Ratsherren)  
(Anlage zu Drucks. Nr. 2071/2006 N2, Seiten 11-20),
3. der Besetzung der in der Anlage, Seiten 34-38 und Seite 76 zu dieser Drucksache aufgeführten Gremien nach § 51 Abs. 6 NGO zuzustimmen (begrenzte Anwendung des Verfahrens Hare/Niemeyer);  
(Anlage zu Drucks. Nr. 2071/2006 N2, Seiten 34-38 und Seite 76- nur die Seiten, deren Gremien noch nicht abschließend im Rat am 23.11.2006 behandelt worden sind).

Der Rat kann gemäß § 51 Abs.10 NGO einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen.

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden bei den Benennungen berücksichtigt.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Die Fraktion "Das Linksbündnis" hat mit Schreiben vom 05.12.2006 die Besetzungen für die Grundmandate benannt. Der Fraktion "Das Linksbündnis" und der Gruppe "Hannoversche Linke" stehen diese Grundmandate nach Auflösung der Gruppe "Gemeinsame Linke" zu. Die Gruppe "Hannoversche Linke" hat noch folgende Grundmandate neu benannt: Für Ratsherrn Frank Nikoleit wird Ratsherr Ludwig List das Grundmandat im Kulturausschuss und für Ratsherrn Ludwig List wird Bezirksratsfrau Silke Kuiper die Grundmandate in den Kommissionen Sanierung Nordstadt und Sanierung Soziale Stadt Hainholz wahrnehmen. Alle anderen Umbesetzungen der Gruppe "Hannoversche Linke" wurden in der Ratsversammlung am 23.11.2006 beschlossen. Eine weitere Veränderung ergibt sich in der Kommission Sanierung Limmer: Für Frau Karen Hinrichsen wird Herr Martin Zierke als Bürgermitglied von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benannt. Die FDP-Fraktion benennt für die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost Herrn Erich Ziemert. Die Veränderungen gegenüber der 1. Neufassung und die noch ausstehenden Besetzungen sind mit einem schwarzen Balken markiert.

Der Rat stellt die Umbesetzungen durch Beschluss fest.

10.10  
Hannover / 08.12.2006

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

3. Neufassung

Nr. 2071/2006 N3

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## Bildung der Ausschüsse und anderer Gremien

### Antrag,

der Neu- und Umbesetzung der in der Anlage, Seiten 27-28, Seite 35 und Seiten 45-46,  
zu dieser Drucksache aufgeführten Gremien nach § 51 Abs. 6 NGO zuzustimmen  
(begrenzte Anwendung des Verfahrens Hare/Niemeyer);

Der Rat kann gemäß § 51 Abs.10 NGO einstimmig ein abweichendes Verfahren  
beschließen.

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden bei den Benennungen berücksichtigt.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Für den Eilenriedebeirat wurde Herr Dr. Ernst Kürsten von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald nachbenannt. Die SPD-Fraktion hat die in der Anlage ersichtlichen Umbesetzungen in der Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost und im Aufsichtsrat der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH benannt. Die Veränderungen gegenüber der 2. Neufassung sind mit einem schwarzen Balken markiert.

Der Rat stellt die Umbesetzungen durch Beschluss fest.

10.10  
Hannover / 13.12.2006

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2312/2006

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

### **Antrag,**

zu beschließen, Oberbürgermeister a.D. Dr. h.c. Herbert Schmalstieg die Ehrenbürgerwürde unserer Stadt zu verleihen.

### **Begründung des Antrages**

Dr. h.c. Herbert Schmalstieg war mehr als 34 Jahre (1972 bis 2006) Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover und hat sich während seiner Amtszeit durch sein Wirken in eindrucksvoller Weise um unsere Stadt verdient gemacht.

Sein Engagement und seine Arbeit zunächst als ehrenamtlicher und von 1996 bis 2006 als direkt gewählter Oberbürgermeister und Hauptverwaltungsbeamter bilden einen bedeutenden, zeitgeschichtlichen Abschnitt für Hannover, der untrennbar mit dem Namen Herbert Schmalstieg verbunden ist.

Mit Herz und Verstand stellte Herbert Schmalstieg wichtige Weichen für unsere Stadt: Durch sein Auftreten und Handeln sorgte er entscheidend mit für ein weltoffenes, tolerantes und soziales Klima, für ein solidarisches Miteinander und zugleich für Internationalität und Innovation. Herbert Schmalstieg setzte sich durch die intensive Kontaktpflege und Begegnungen mit Persönlichkeiten aus und in unseren sieben Partnerstädten und weit darüber hinaus ein für Völkerverständigung und Frieden. Seinem Wirken ist es wesentlich mit zu verdanken, dass in Hannover die Weltausstellung EXPO 2000 sowie Spiele der FIFA Fußballweltmeisterschaft 2006 stattfanden.

Herbert Schmalstieg war über 34 Jahre lang ein großartiger Botschafter Hannovers in aller Welt und zugleich war er der bürgernahe Oberbürgermeister, der die Nöte und Sorgen aller Einwohnerinnen und Einwohner ernst nahm und vor Ort für pragmatische Lösungen sorgte.

Herbert Schmalstieg hat zur Förderung des Ansehens Hannovers in bisher einzigartiger Weise beigetragen. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die angemessene Würdigung seiner Verdienste durch den Rat unserer Stadt.

15.1

Hannover / 29.11.2006

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Kulturausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2152/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

**Hannah-Arendt-Stipendium Hannover:  
Beitritt der Landeshauptstadt zum Internationalen Städtenetzwerk für verfolgte  
Schriftsteller (International Cities of Refuge Network - ICORN) mit Sitz in Stavanger  
(Norwegen)**

**Antrag,  
zu beschließen:**

Die Landeshauptstadt Hannover tritt dem Internationalen Städtenetzwerk für verfolgte Schriftsteller/-innen (ICORN) ab 01.01.2007 bei und führt das Hannah-Arendt-Stipendium im Rahmen des Netzwerkes fort.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Aufnahme von Schriftstellerinnen und Schriftstellern richtet sich nach der konkreten Bedrohungssituation und den Möglichkeiten des oder der Betroffenen, das Land zu verlassen. Die Stadt wird bei ihrer Entscheidung in Abstimmung mit dem das Stipendium ebenfalls tragenden Literaturbüros Hannover e.V. und auf Vorschlag des ICORN Frauen und Männer in gleicher Weise bei der Aufnahme berücksichtigen, wenn und soweit eine Auswahlmöglichkeit besteht.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
<b>Einnahmen</b>			<b>Einnahmen</b>		
Finanzierungs- anteile von Dritten			Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten		
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
<b>Ausgaben</b>			<b>Ausgaben</b>		
Erwerbsaufwand			Personal- ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung			Sachausgaben	2.000,00	3490.000-600000
Einrichtungs- aufwand			Zuwendungen		
Investitionszu- schuss an Dritte			Kalkulatorische Kosten		
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	2.000,00	
<b>Finanzierungs- saldo</b>	0,00		<b>Überschuss/ Zuschuss</b>	-2.000,00	

### Begründung des Antrages

Verfolgung und Unterdrückung, Morde und erzwungenes Exil sind für Schriftstellerinnen und Schriftsteller weiterhin in einem erschreckenden Ausmaß Realität in vielen Ländern der Erde. Nach dem „Writers in Prison“-Bericht des PEN-Zentrums Deutschland zur Frankfurter Buchmesse 2006 sind dem internationalen PEN z. Z. Fälle von 719 Autorinnen und Autoren bekannt, die davon betroffen waren. **Im ersten Halbjahr 2006 wurden nach dieser Darstellung 19 Schriftstellerinnen oder Schriftsteller getötet.** Etwa 200 wurden mit dem Tode bedroht, entführt oder inhaftiert u.ä. - [www.pen-deutschland.de](http://www.pen-deutschland.de) – Der Mord an der russischen Journalistin Anna Politkowskaja ist das jüngste Beispiel.

Weltweit haben sich schon in der Vergangenheit Städte zusammengeschlossen, um verfolgten Autoren/-innen Schutz zu geben.

Die Stadt Hannover nimmt seit dem Jahr 2000 verfolgte Schriftsteller/-innen im Rahmen des **Hannah-Arendt-Stipendiums**, das von der Stadt (Kulturbüro) und dem Literaturbüro Hannover e.V. getragen wird, auf.

Es waren dies bisher:

- Ales Rasanau aus Weißrussland (2000-2002)
- Carlos Valerino aus Kuba (2002-2004)
- Wladimir Sorokin aus Russland (2004)
- Marwan Othman aus Syrien (2004-2006)

Die Stipendien werden überwiegend aus dem städtischen Haushalt (z.Zt. jährlich 9.900 €) und durch private Spenden finanziert. Eine Wohnungsbaugesellschaft stellt eine Wohnung mietfrei zur Verfügung. Die Gäste erhalten mtl. Barleistungen in Höhe von rd. 950 Euro; sie sind krankenversichert und nutzen die städt. Kultureinrichtungen kostenlos ebenso wie die Beförderung im Netz der ÜSTRA.

Alle Stipendiaten-/innen konnten in Hannover sicher und unter guten Bedingungen leben und arbeiten, teilweise gelang es, ihre Schriften mit finanzieller Hilfe der S-Hannover-Stiftung der Sparkasse zu veröffentlichen. Soweit sie damit einverstanden sind, werden sie in entsprechenden Veranstaltungen der Öffentlichkeit vorgestellt.

*Das 1993 vom Internationalen Schriftstellerparlament begründete Städtetzwerk „Cities of Asylum“, dem die Stadt im Jahre 2000 beigetreten war, erwies sich aus verschiedenen Gründen als nicht lebensfähig. Die Stadt stellte – wie andere deutsche Kommunen auch – ihre Mitarbeit dort im Jahre 2002 wieder ein. Dieses Netzwerk wurde im Juni 2005 auch formal aufgelöst.*

Um das Projekt eines weltweiten Zusammenschlusses von Zuflucht-Städten für Autorinnen und Autoren neu zu beleben, hat sich im norwegischen Stavanger mit Unterstützung des Internationalen PEN und dessen Komitee „Writers in Prison“ ein Städtetzwerk konstituiert. Die Versammlung verabschiedete am 11. Juni 2006 eine Gründungscharta (Anlage).

Als wesentliche und unmittelbare Ziele des Städtetzwerks werden dort formuliert:

- verfolgten Schriftstellerinnen und Schriftstellern Schutz zu geben,
- demokratische Prinzipien, insbesondere die Freiheit des Wortes, aktiv und offensiv zu verteidigen,
- die internationale Kooperation in diesen Fragen zu stärken.

Insgesamt geht es damit auch um die Herstellung von Öffentlichkeit und politischem Druck, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen von bedrohten Autorinnen und Autoren in ihren eigenen Ländern zu verbessern und demokratische Entwicklungen dort zu unterstützen.

An der ersten General-Versammlung 2006 beteiligten sich neben der Gastgeber-Stadt weitere Städte aus Norwegen (Bergen, Kristiansand, Oslo, Skien, Tromsø, Trondheim), Großbritannien (Edinburgh, Glasgow), Schweden (Stockholm), Deutschland (Frankfurt/Main, Hannover), Italien (Region Toskana), Spanien (Region Katalonien/Barcelona), Mazedonien und Mexiko (Mexico-City) sowie Gastautor/-innen aus China, Indien und Zimbabwe.

Im jetzt vorliegenden Mustervertrag zwischen dem ICORN und der jeweils beteiligten Stadt sind folgende wesentlichen Aufgaben des Städtenetzwerkes bzw. seiner Geschäftsführung vorgesehen:

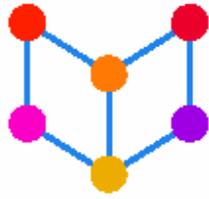
- Vorschläge zur Aufnahme eines bestimmten Gastes mit ausreichender und dokumentierter Begründung, in Zusammenarbeit mit dem „Writers in Prison“-Komitee des Internationalen PEN,
- Bildung von Netzwerken und Kommunikationsstrukturen zwischen den am Netzwerk beteiligten Städten und den in den Städten lebenden Schriftstellerinnen und Schriftstellern,
- „Fundraising“-Aktivitäten,
- Einrichtung und Pflege einer Website zur Darstellung der Ziele des Städtenetzwerkes und Herausgabe eines Newsletters für die beteiligten Städte und aufgenommenen Autorinnen und Autoren,
- Organisation von Seminaren, Literaturveranstaltungen usw., um die schriftstellerischen Arbeiten der Gäste des Städtenetzwerkes zu verbreiten.

Die Aufgaben der dem Städtenetz angehörenden Kommunen sind danach u.a.:

- Finanzierung und Betreuung des jeweiligen Gastes; mtl. Barstipendium, angemessene Wohnung, Krankenversicherung usw. - je Gast in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren,
- Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status vor der Aufnahme, Übernahme notwendiger (Ein-)Reisekosten,
- Unterstützung des Autors bei der Teilnahme am öffentlichen Leben, der Nutzung öffentlicher Institutionen und Dienste und beim Erlernen der Sprache des Gastlandes,
- Zahlung eines Jahresbeitrages an das Städtenetzwerk zu den Kosten der Geschäftsführung in Höhe von 2.000 €.

**Die Ziele der Charta des ICORN stimmen mit den Intentionen des Hannah-Arendt-Stipendiums überein. Mit dem Beitritt zum (neuen) Städtenetzwerk macht die Stadt (kultur-)politisch deutlich, dass sie sich weiterhin aktiv für die Freiheit des Wortes und ungefährdete Arbeits- und Lebensbedingungen für Schriftstellerinnen und Schriftsteller in aller Welt einsetzt. Sie setzt damit die im Jahre 2000 durch die Begründung des Hannah-Arendt-Stipendiums und frühere Aktivitäten begonnenen Traditionen fort und unterstreicht ihr Engagement in diesen Fragen. In erster Linie aber gibt sie jeweils einem/einer individuell verfolgten Autor-/in Schutz „in ihren Mauern“.**

Dez. IV / 41  
Hannover / 07.11.2006



ICORN  
INTERNATIONAL CITIES  
OF REFUGE NETWORK

ANLAGE ZUR DS /2006

## FOUNDING CHARTER

June 11, 2006

### I. The Foundations for ICORN

*The International Cities of Refuge Network* Charter builds on collective assertions regarding the protection of freedoms of expression outlined in such documents as the Universal Declaration of Human Rights (art. 19) and the charter of International PEN.

Furthermore ICORN adheres to the intentions and ideas formulated by the International Parliament of Writers in 1993, which served to lay the foundation for INCA (International Network of Cities of Asylum). The European Charter of Cities of Asylum was adopted on May 31, 1995 by the Congress of Local and Regional Authorities of Europe. INCA was formally declared disbanded primo June 2005.

Writers have been and still are the targets of threats and persecution. It is therefore necessary for the international community to formulate and implement an appropriate response. ICORN, an organization that is both decentralized and coordinated, aims to meet this challenge by providing a functioning network of cities and regions that will 1) provide shelter for persecuted writers, 2) defend democratic values, 3) advance freedom of expression and 4) promote international solidarity.

ICORN intends to minister to the development of hospitality and mutually beneficial relationships between persecuted writers and their host ICORN member-cities. ICORN will also work to advance a spirit of solidarity between individual writers and their host cities, among the writers within the network, and among the participating cities and regions of refuge.

### II. The ICORN Administration Centre

*The International Cities of Refuge Network* Administration Centre is located in Stavanger, Norway. The Municipality of Stavanger, through Sølvsberget KF (Stavanger Cultural Centre), is economically and legally responsible for the ICORN Administration Centre. The board of Sølvsberget KF has made an initial commitment to the establishment and implementation of the ICORN Administration Centre for a probation period of three years. However, this has been undertaken with the clear intention that it will become a permanent institution.

Sølvsberget KF's board of directors has appointed an ICORN Project Manager to work with an advisory group appointed by the general assembly.

The Project Manager, together with a provisional advisory group prepared the ICORN Charter and Terms of Agreement drafts. These documents were discussed and approved by the general assembly on June 11<sup>th</sup>, 2006, and the new advisory group was appointed. This group consists of a representative from PEN, a representative ICORN Guest Writer and three member-city representatives. The advisory group members will be discussed and adjusted as appropriate at the General Assembly in 2007.

### **III. The ICORN Administration Centre's Responsibilities**

The ICORN Administration Centre's primary tasks are to coordinate and assist the cities within the network through consistent contact with member-cities/regions and to establish connections between persecuted writers and potential cities of refuge.

According to the ICORN Administration Centre's agreement with International PEN's Writers in Prison Committee (WiPC), ICORN will supply the designated coordinators of member-cities/regions with necessary documentation concerning writers in need of shelter and protection, ensuring that the writer in question is a writer and is also threatened, persecuted or imprisoned as a consequence of something he/she has written.

ICORN's criteria for evaluating the applicant writers can be summarized as follows:

- A. The applicant must be a writer. The term 'writer' is to include novelists, non-fiction writers, playwrights, poets, editors, translators, publishers, journalists and cartoonists.
- B. The applicant must be either:
  1. At risk as a direct consequence of his/her writing—whether the writer is in danger of being killed, abducted, physically attacked or “disappearing”. In a case where a writer is threatened with any of the above, an appraisal as to likelihood of such a threat being carried out will be made on an individual case/country basis by the Writers in Prison Committee of International PEN.
  2. Sentenced to (or at risk of being sentenced to) a prison term by the authorities in his/her country as a direct consequence of his/her writing. (This excludes cases in which writers have been charged or are at risk of being charged with inciting hatred or violence through their writing unless it can be ascertained that the charges against them have been fabricated.)
  3. Unable to express themselves freely through his/her writing for fear of persecution due to the probable actions of the government or other non-government entities of the country in which he/she habitually resides. In such cases the writer may be able to return to his/her own country after a period of working freely abroad.

ICORN's decisions regarding which writers will be taken into the network will be based on information from the Writers in Prison Committee of International PEN. The Writers in Prison Committee will make an evaluation regarding the authenticity of the declared danger to the individual writer and/or provide an informed assessment of the likelihood that any threatened persecution will be carried out.

#### **IV. The ICORN Agreements**

The affiliation between ICORN member cities/regions and the ICORN Administration Centre is regulated through an agreement (appendix 1) accepted and signed by both parties. The agreement can be summarized as follows:

A. When signing an agreement with an ICORN City of Refuge the ICORN Administration Centre agrees to:

1. Provide informed recommendations regarding potential writers for the City of Refuge
2. Maintain reliable and open communications with and among Cities of Refuge, advising the city on matters pertaining to the writer
3. In cooperation with member-city coordinators, maintain a website and newsletter in which the hosted writers can promote their work
4. Collaborate with relevant human rights groups and organizations
5. Facilitate seminars and literary events for writers within the network
6. Actively recruit new cities of refuge
7. Conduct fundraising activities for ICORN
8. Establish and maintain an Emergency Fund

B. In return the City of Refuge agrees to:

1. Arrange for the relocation of a persecuted writer and his/her family within the City of Refuge
2. Provide the writer and his/her family with necessary assistance and practical support over a period of two years
3. Appoint one City of Refuge Coordinator to administer legal and practical matters and to assist the writer with integration and general concerns
4. Provide the writer and his/her family with an appropriate dwelling
5. Provide the writer with an appropriate scholarship/grant, to be paid directly to the writer in monthly instalments
6. Help the writer integrate and/or cooperate with the local community, both socially and artistically
7. Promote translation of the writer's work and organize exchanges and debate in the city's libraries, universities and schools
8. Sign and adhere to the ICORN Agreements

Signatures

Members of the General Assembly

Sølvberget KF  
ICORN

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Jugendhilfeausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2008/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

**Förderrichtlinie über die Gewährung von Leistungen zum sozialpädagogisch begleiteten Wohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII (Jugendwohnbegleitung)**

**Antrag,**

die Förderrichtlinie über die Gewährung von Leistungen zum sozialpädagogisch begleiteten Wohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII - Anlage 1 - mit Wirkung zum 01.06.2006 zu beschließen.

Die bisherigen Regelungen aus der Beschlussdrucksache Nr. 682 / 2000, werden durch diese Förderrichtlinie ersetzt.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Förderrichtlinie nennt ausdrücklich in ihrem Ziel, dass die Landeshauptstadt Hannover Maßnahmen der Jugendwohnbegleitung nur begünstigt, wenn die vorgehaltenen Hilfen zur Integration junger Menschen geschlechtsspezifische Belange besonders berücksichtigen.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Um der neuen Sozialgesetzgebung, hier insbesondere dem Sozialgesetzbuch II sowie dem neuen Tarifrecht für Bund und Kommunen gerecht zu werden, bedarf es der Überarbeitung der Förderrichtlinie aus dem Jahr 2000. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Richtlinie an die Anforderungen der Datenbank zum Zuwendungscontrolling der Landeshauptstadt Hannover notwendig.

Folgende signifikante Änderungen und Ergänzungen wurden zu den bisherigen Regelungen vorgenommen:

Unter Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie wird die Altersgruppe der nach § 13 Abs. 1 SGB VIII zu begleitenden jungen Menschen die der im § 3 Abs. 2 SGB II genannten Altersgruppe angeglichen. So richtet sich der Leistungsinhalt des § 3 Abs. 2 SGB II an erwerbsfähige Hilfebedürftige bis zum 25. Lebensjahr und verpflichtet die Träger der Grundsicherung zu einer umfassenden Beschäftigungsförderung junger Menschen. Zur optimalen Unterstützung dieser Zielgruppe durch die Jugendwohnbegleitung als flankierende Maßnahme zur Integration in Ausbildung und Beruf, ist eine Altersgruppenangleichung an die Hilfen des SGB II von 21 auf 25 Jahre erforderlich geworden.

Des Weiteren wurden in Ziffer 4.1 Vorbehalte aufgenommen, die bei der Begleitung von Minderjährigen, die kurz vor der Volljährigkeit stehen, zu beachten sind.

Mit Ziffer 4.8 und in Ziffer 6 der Förderrichtlinie wurden Formulierungen aufgenommen, die sich den fortschreibenden Anforderungen der Datenbank zum Zuwendungscontrolling öffnen.

Die Überarbeitung der Ziffer 5.1 - Personalkosten - wurde durch die Neugestaltung des Tarifrechts für den Bund und die Kommunen fällig und berücksichtigt nunmehr die Entgeltordnung des TVöD / VKA.

Die Förderrichtlinie wurde einvernehmlich mit den Trägern der Jugendwohnbegleitung überarbeitet.

51.2  
Hannover / 05.10.2006

# **Förderrichtlinie**

## **über die Gewährung von Leistungen zum sozialpädagogisch begleiteten Wohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII**

**(Jugendwohnbegleitung)**

### **1. Rechtsgrundlage**

Diese Richtlinie wird gemäß § 40 Absatz 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Nr. 16/1996, S. 382 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Nr. 13/2006, S. 203 ff.), aufgestellt.

### **2. Ziel**

Die Landeshauptstadt Hannover fördert Maßnahmen der Jugendwohnbegleitung nach § 13 Absatz 1 SGB VIII,

- die den spezifischen Problemlagen sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen Rechnung tragen und ihre persönliche Stabilisierung und Verselbständigung unterstützen sowie
- die gezielte sozialpädagogische Hilfen zur sozialen Integration junger Menschen vorsehen
- und die dabei geschlechtsspezifische Belange besonders berücksichtigen.

Wesentliches Ziel der Jugendwohnbegleitung ist die Schaffung einer Wohnsituation für junge Menschen, die im Grundsatz auf Dauer erhalten werden soll. Darüber hinaus soll ihre schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt unterstützt und die soziale Integration gefördert werden.

Die Träger der Jugendwohnbegleitung können von der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen ihrer Möglichkeiten ideell und finanziell gefördert werden.

### **3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung**

Die Träger der Jugendwohnbegleitung müssen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII sein.

### **4. Voraussetzungen der städtischen Förderung**

- 4.1 Aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Familie können durch diese Maßnahme junge Menschen vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, mit dem Ziel der Verselbständigung in eigenem Wohnraum oder in gemeinschaftlichen Wohnformen wie Wohngemeinschaften, sozialpädagogisch begleitet und gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Minderjährige begleitet werden. Zur Aufnahme von Minderjährigen in die Maßnahme der Jugendwohnbegleitung ist das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Weitere Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten oder der erziehungsberechtigte Elternteil bis zur Volljährigkeit ihres Kindes ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Familie beibehalten. Bei einem Wohnortwechsel der / des Erziehungsberechtigten aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Familie erlischt der Anspruch auf Jugendwohnbegleitung nach § 13 Absatz 1 SGB VIII.

- 4.2 Voraussetzung der Förderung ist, dass die jungen Menschen nicht im Rahmen von Hilfe zur Erziehung / Hilfe für junge Volljährige nach den §§ 27 ff. und § 41 SGB VIII sozialpädagogisch zu betreuen sind.
- 4.3 Es können nur junge Menschen in die Wohnbegleitung aufgenommen werden, deren erster Wohnsitz mindestens sechs Monate zuvor in Hannover amtlich gemeldet wurde.
- 4.4 Über die Aufnahme in die Wohnbegleitung entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie – Bereich Kommunaler Sozialdienst – der Landeshauptstadt Hannover im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme.
- 4.5 Die Wohnbegleitung ist grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt. Sofern fachlich notwendig, kann die Begleitung für maximal weitere sechs Monate auf Antrag bewilligt werden. Dieser Antrag ist mit Darlegung der Gründe in schriftlicher Form beim Fachbereich Jugend und Familie zu stellen. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des zu begleitenden jungen Menschen beizufügen.
- 4.6 Die Anzahl der zu begleitenden Jugendlichen soll pro Trägermaßnahme mindestens 10 betragen. Dabei wird von einem monatsbasierten Jahresdurchschnitt ausgegangen.

- 4.7 Vom Träger der Maßnahme ist quartalsmäßig eine Statistik über die zu begleitenden jungen Menschen zu erstellen, die dem Fachbereich Jugend und Familie unverzüglich vorzulegen ist. Begonnene Begleitungswochen gelten hierbei als erfüllt.
- 4.8 Die Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Die Form des Antrags und die zusätzlich einzureichenden Unterlagen werden jeweils vom Fachbereich Jugend und Familie festgelegt.

## **5. Höhe der städtischen Förderung**

Folgende Mittel werden pro Maßnahme in Form einer Festbetragsfinanzierung zur institutionellen Förderung des Teilbereiches der Jugendwohnbegleitung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt:

### **5.1 Personalkosten**

Basis der Förderung sollen grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Personalkosten einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft sein, wobei die Aufteilung auf teilzeitbeschäftigte Fachkräfte möglich ist.

Die Höhe der Förderung soll dementsprechend bis zu 100% der tatsächlich entstandenen Personalkosten einer vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft je Trägermaßnahme betragen, wobei die Einstufung nicht über der einer bei der Landeshauptstadt Hannover beschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft liegen soll (entspricht grundsätzlich Entgeltgruppe 9 TVöD / VKA, vormals Vergütungsgruppe BAT IVb).

### **5.2 Sachkosten und Verwaltungskosten**

Für Sachmittel wie insbesondere Büromiete, Büromaterial, Telefonkosten, pädagogischen Bedarf und Fortbildungskosten sowie für Verwaltungskosten werden pro Trägermaßnahme Mittel in Höhe bis zu 5.113,- EUR jährlich bereitgestellt.

Die Auszahlung der städtischen Fördermittel erfolgt i.d.R. in vier Teilbeträgen.

## **6. Verwendungsnachweis**

Der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der Förderung ist dem Fachbereich Jugend und Familie bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Er besteht grundsätzlich aus den zahlenmäßigen Nachweisen für beide Förderbereiche, die den Gliederungen der Antragsunterlagen entsprechen müssen, dem Sachbericht, aus dem sich das Erreichen der unter Ziffer 2 festgelegten Zielsetzungen ergibt und einer Jahresstatistik. Die Form des Verwendungsnachweises und die ggf. zusätzlich einzureichenden Unterlagen werden jeweils vom Fachbereich Jugend und Familie festgelegt. Auf Anforderung des Fachbereiches Jugend und Familie berichtet der Träger auch zwischenzeitlich.

## **7. Mitteilungspflichten des Trägers der Maßnahme**

Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Familie schriftlich anzuzeigen, wenn

- 7.1 er weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, oder wenn er weitere Leistungen von Dritten erhält.
- 7.2 die Anzahl der zu begleitenden Jugendlichen pro Trägermaßnahme im Quartal unter 10 absinkt.

## **8. Versagung der städtischen Förderung**

- 8.1 Werden die Voraussetzungen nach Ziffer 4 nicht erfüllt, so können die nach Ziffer 5 gewährten Fördermittel durch die Landeshauptstadt Hannover zurückgefordert werden.
- 8.2 Wurde die Anzahl der zu begleitenden Jugendlichen nach Ziffer 4.6 in einem Kalenderjahr unterschritten, erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr eine besondere begleitende Überwachung durch den Fachbereich Jugend und Familie, von der auch die Auszahlung der Teilbeträge und ggf. die Höhe der Gesamtförderung abhängig sein kann. In den Fällen kann vom Träger der Maßnahme zusätzlich zu den im Bewilligungsbescheid genannten Förderbedingungen und -pflichten verlangt werden, dass bereits während des Förderzeitraums zusätzliche Unterlagen einzureichen sind und besondere Berichtspflichten erfüllt werden. Über die Art und Form der begleitenden Überwachung entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie im Einzelfall.
- 8.3 Die Förderung kann während der Förderdauer durch den Fachbereich Jugend und Familie versagt werden, wenn der Fachbereich Jugend und Familie erkennt, dass der Träger durch Inhalt oder Umfang der Aufgabe überfordert ist.

## **9. Schlussbestimmung**

Auf die Bewilligung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Landeshauptstadt Hannover kann zusätzlich zu dieser Richtlinie besondere Bewilligungsbedingungen festlegen.

Für jede geförderte Trägermaßnahme wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, der Bestimmungen über die Prüfrechte der Verwaltung, über den Verwendungsnachweis und Anspruchsregelungen der Landeshauptstadt Hannover im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen enthält.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.06.2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 01.01.2000 aufgehoben.

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2151/2006

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

**Zahlung eines Investitionszuschusses an den Fachbereich Gebäudemanagement  
- Außerplanmäßige Ausgabe gemäß § 89, Abs. 1 NGO -**

**Antrag,**  
zu beschließen,

- 1.) bei Finanzstelle 0622.001/ Gebäudemanagement, Finanzposition 985000 /  
Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen

**4.000.000 €**

im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 89 Abs. 1 NGO zur Verfügung  
zu stellen.

Die Deckung erfolgt über Budgetreste (Haushaltsausgabereste) bei Finanzstelle  
8440.001/ Hannoverimpuls GmbH, Finanzposition 930300 / Auszahlung Zuführung  
Kapitalvermögen, die in diesem Haushaltsjahr nicht benötigt werden.

- 2.) dem Fachbereich Gebäudemanagement einen Investitionszuschuss in Höhe von

**4.000.000 €**

aus der Haushaltsmanagementkontierung (HMK) 0622.001-985000 zu zahlen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Genderaspekte werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
<b>Einnahmen</b>			<b>Einnahmen</b>		
Finanzierungs- anteile von Dritten			Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten		
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
<b>Ausgaben</b>			<b>Ausgaben</b>		
Erwerbsaufwand			Personal- ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung			Sachausgaben		
Einrichtungs- aufwand			Zuwendungen		
Investitionszu- schuss an Dritte	4.000.000,00	0622.001-985000	Kalkulatorische Kosten	170.000,00	Finanzstelle 9110.000
Ausgaben insgesamt	4.000.000,00		Ausgaben insgesamt	170.000,00	
<b>Finanzierungs- saldo</b>	<b>-4.000.000,00</b>		<b>Überschuss/ Zuschuss</b>	<b>-170.000,00</b>	

Die zur Deckung herangezogenen Ausgabemittel werden in 2006 und 2007 für den veranschlagten Zweck nicht benötigt.

Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Hannoverimpuls GmbH wird jedoch in den Jahren 2008 und 2009 eine erneute Veranschlagung erforderlich.

Die Zahlung des Investitionszuschusses führt zu einer Zinsbelastung von rd. 170.000,00 € im "Stammhaushalt", die neben den Nutzungsentgelten jährlich aufzuwenden ist.

### Begründung des Antrages

Durch Beschluss zum Antrag Nr. 1188/2006 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, in welcher Höhe Mittel im Vermögenshaushalt 2006 nicht abfließen werden. Gleichzeitig sollte geprüft werden, inwieweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, solche Mittel im Wege einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Maßnahmen der dringenden Schulsanierung zu verwenden.

Die vorliegende Beschlussdrucksache resultiert aus diesem Prüfauftrag und setzt das Ergebnis um.

20.1  
Hannover / 07.11.2006

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Stadtbezirksrat  
Kirchrode-Bemerode-Wülferode  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1805/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

### **Aufhebung von Straßenbenennungen im Stadtteil Bemerode**

#### **Antrag,**

folgende Aufhebung von Straßennamen im Bereich des Bebauungsplanes-Nr. 1563 zu beschließen:

1. Der Name **Osakadori** wird aufgehoben
2. Der Name **Rue de Paris** wird aufgehoben

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte sind von der Aufhebung der Straßennamen nicht betroffen.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
<b>Einnahmen</b>			<b>Einnahmen</b>		
Finanzierungs- anteile von Dritten			Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten		
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
<b>Ausgaben</b>			<b>Ausgaben</b>		
Erwerbsaufwand			Personal- ausgaben	2.175,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung			Sachausgaben	625,00	
Einrichtungs- aufwand			Zuwendungen		
Investitionszu- schuss an Dritte			Kalkulatorische Kosten		
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	2.800,00	
<b>Finanzierungs- saldo</b>	0,00		<b>Überschuss/ Zuschuss</b>	-2.800,00	

Die Kosten für Straßenbenennungen sind als Durchschnittswerte zu betrachten.

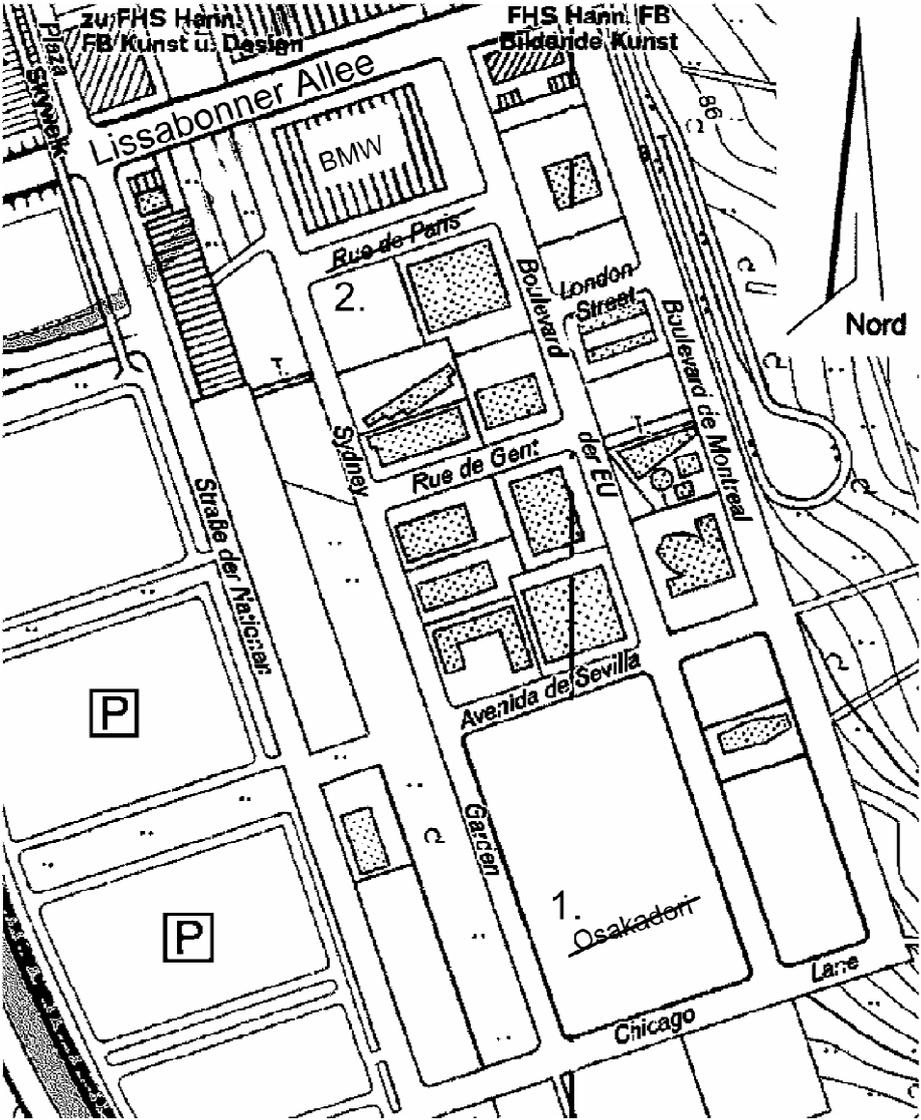
### Begründung des Antrages

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 1563 wird aufgrund der angelegten Erschließungsstraße Chicago Lane die benachbarte nördlich gelegene Pavillonstraße Osakadori in das Baugebiet einbezogen. Damit wird eine Übererschließung des Bereichs vermieden.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 1563 wird die Rue de Paris in das Grundstück der BMW-Niederlassung einbezogen, da sie für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke entbehrlich ist.

Somit sind die Straßen in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Um Irritationen durch die noch vorhandenen Straßennamen auszuschließen, wird die Aufhebung der Namen erforderlich.

61.21  
Hannover / 05.09.2006



<b>Antrag</b> ( Antrag Nr. 2403/2006 )
---

Eingereicht am 07.12.2006 um 11:14 Uhr.

---

**Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 1805/2006 (Aufhebung von Straßenbenennungen im Stadtteil Bemerode)**

**Antrag,**

zu beschließen, dem Antragstext zu DS 1805/2006 einen weiteren Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

Die beiden aufzuhebenden Straßennamen, Osakadori und Rue de Paris, werden bei nächster Gelegenheit auf dem Expo Gelände wieder vorrangig vergeben.

**Begründung**

Die FDP Ratsfraktion möchte mit diesem Antrag erreichen, dass die mit Bedacht ausgesuchten Straßennamen auf dem Expo Gelände in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

Mit Beschlussfassung über die Vergabe von Straßennamen (DS 2488/2000) wurde in der Begründung zutreffend festgehalten: „Es werden internationale weltausstellungsbezogene Namen vorgeschlagen. Durch die Benennung nach ehemaligen Austragungsorten einer Weltausstellung wird zukünftig an die hier stattfindende EXPO 2000 erinnert. Um die Bedeutung/Besonderheit dieser Straßenbenennungen herauszustellen, werden statt "Straße", "Allee" etc. landesspezifische Grundwörter vorgeschlagen.“

Die FDP Ratsfraktion ist der festen Überzeugung, dass die jetzt notwendige Aufhebung der Straßennamen nicht dazu führen darf, dass die Städte Osaka und Paris endgültig aus diesem Ensemble der Expo-Städte-Straßennamen ersatzlos herausgenommen werden. Daher sollten beide Straßennamen bei nächster Gelegenheit wieder vergeben werden und damit aufleben.

Wilfried H. Engelke  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 07.12.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In die Kommission Sanierung  
Limmer  
In den Stadtbezirksrat  
Linden-Limmer  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1968/2006

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**Bebauungsplan Nr. 1072, 1. Änderung - Harenberger Straße - und  
Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1072  
Auslegungsbeschluss**

**Antrag,**

1. dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1072, - Harenberger Straße - sowie zur Teilaufhebung des Bebauungsplans 1072 und der Begründung zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Zielsetzungen dieser Bebauungsplanänderung im Hinblick auf Genderaspekte sorgen für eine Erhöhung der Sicherheit in der Umgebung.

Durch den Erhalt der historischen Bausubstanz mit Ladennutzungen im Erdgeschoss wird der Straßenraum durch Kundenverkehr belebt (soziale Kontrolle) und erhöht so die Sicherheit auch der Straßenbahnhaltestellen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Planung keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen bzgl. des Geschlechtes, des Alters der Betroffenen oder einzelner anderer Gruppen, wie z. B. behinderter Menschen, zu erwarten ist.

**Kostentabelle**

Für die Stadt entstehen keine Kosten, siehe auch Anlage 2 zur Drucksache (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1072, 1.Änderung, Abschnitt 9 (Kosten für die Stadt)).

### **Begründung des Antrages**

Für den Änderungsbereich ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 1072 vom 13.10.1982 maßgeblich. Das bisherige planerische Konzept sah hier eine geschlossene Blockrandbebauung vor. Um einen reibungslosen Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs zu gewährleisten, sollten die Verkehrsflächen ausgeweitet werden. Die vorhandenen Gebäude Harenberger Straße Nrn.1, 2, 3, 5, 7, 8, 10 und 12 ragen in die seinerzeit ausgewiesene Verkehrsfläche heute noch hinein und genießen Bestandsschutz.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1072, Verbreiterung der Harenberger Straße und damit verbunden der Abbruch der vorhandenen Gebäude, stehen dem Sanierungsziel, d.h. einer Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden entgegen. Nun soll an der historisch gewachsenen städtebaulichen Struktur festgehalten werden, auf die festgesetzte Erweiterungsoption für die öffentlichen Verkehrsflächen der Harenberger Straße wird verzichtet.

Ferner soll für die bisher als Verkehrsfläche ausgewiesenen privaten Grundstücksanteile der Grundstücke Harenberger Straße 2, 8, 10 und 12 der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Durch diese Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird für die betroffenen Grundstücke eine planungsrechtlich einheitliche Situation hergestellt, die vorhandenen Gebäude können im Bestand erhalten und saniert werden.

Für die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 1072 1.Änderung wurde vom 09.März bis zum 10.April 2006 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen.

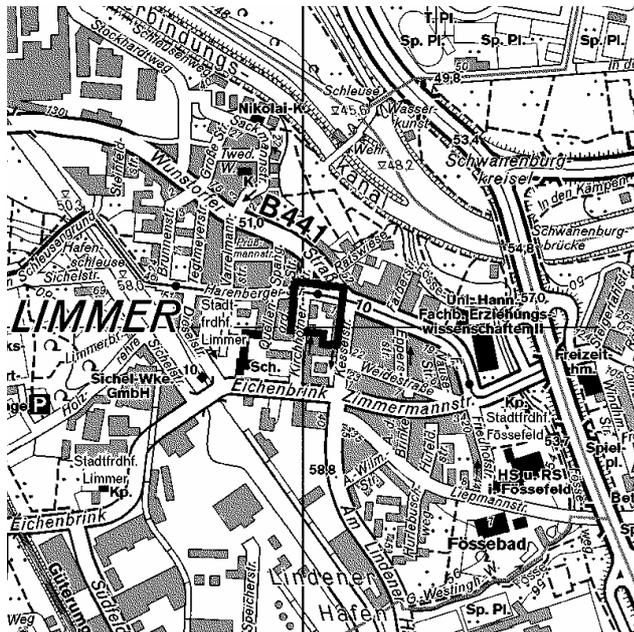
Die Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist als Anlage 3 beigefügt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.41/61.12  
Hannover / 25.09.2006

**Bebauungsplan Nr. 1072, 1. Änderung  
- Harenberger Straße / Kirchhöfnerstraße -  
und Teilaufhebung des Bebauungsplans 1072**

**Geltungsbereich und bisheriges Verfahren**



**Sachgebiet:** Stadterneuerung  
**Stadtteil:** Limmer

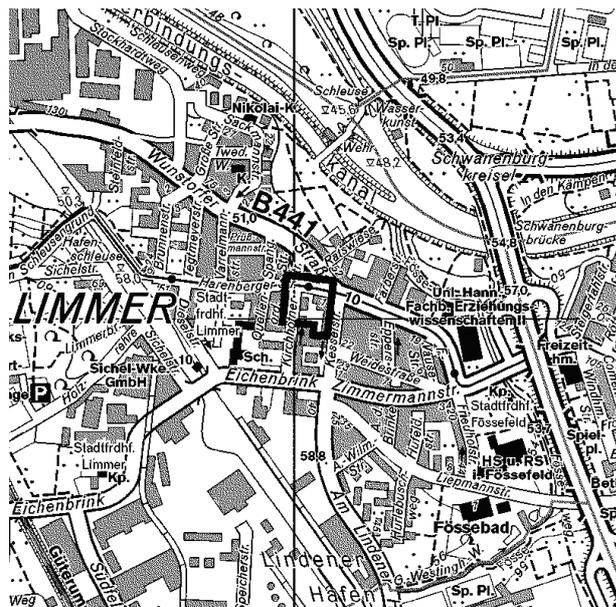
Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Harenberger Straße einschließlich der ausgewiesenen Verkehrsflächen entlang der Harenberger Straße 2, 8, 10 und 12, Wunstorfer Straße, Kesselstraße, Südgrenze der Grundstücke Kesselstraße 4-10 und Harenberger Straße 3, Westgrenze des Grundstückes Harenberger Straße 3, Südgrenze der Grundstücke Harenberger Straße 5, 7 und 11 sowie der Kirchhöfnerstraße.

**Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:**

- 3080/2001 Beschluss zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes Limmer
- 1194/2003 Änderung der Grenzen des Sanierungsgebietes Limmer
- 15-0333/2006 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- 0508/2006 Aufstellungsbeschluss

## Begründung mit Umweltbericht

### Bebauungsplan Nr. 1072, 1.Änderung - Harenberger Straße - und Teilaufhebung des Bebauungsplans 1072



**Stadtteil:** Limmer

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Harenberger Straße einschließlich der ausgewiesenen Verkehrsflächen entlang der Harenberger Straße 2, 8, 10 und 12, Wunstorfer Straße, Kesselstraße, Südgrenze der Grundstücke Kesselstraße 4-10 und Harenberger Straße 3, Westgrenze des Grundstückes Harenberger Straße 3, Südgrenze der Grundstücke Harenberger Straße 5, 7 und 11 sowie der Kirchhöfnerstraße.

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

<b>Teil I - Begründung</b>	<b>3</b>
1. Zweck des Bebauungsplanes	3
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation	3
3. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes	3
4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
5. Festsetzungen	5
5.1 Art der Nutzung	5
5.2 Maß der Nutzung	6
5.3 Baugrenzen	6
6. Kinderspielplatz und Kindertagesstätte	6
7. Erschließung und Verkehr	7
8. Umweltverträglichkeit und Eingriffsregelung	7
8.1 Lärm	7
8.2 Grünstruktur und Naturschutz	8
8.3 Eingriffsregelung	9
9. Denkmalschutz	9
10. Kosten für die Stadt	9

<b>Teil II - Umweltbericht</b>	<b>10</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>10</b>
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	10
1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	10
1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	11
<b>2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>11</b>
2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	12
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	12
2.3 Schutzgut Boden	12
2.4 Schutzgut Wasser	12
2.5 Schutzgut Luft und Klima	13
2.6 Schutzgut Landschaftsbild	13
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	14
<b>3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands</b>	<b>14</b>
3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung	14
3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	14
<b>4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen</b>	<b>14</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung	14
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	14
4.3 Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen	14
<b>5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>14</b>
<b>6 Zusätzliche Angaben</b>	<b>14</b>
6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	14
6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	15
6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

## **Teil I - Begründung**

### **1. Zweck des Bebauungsplanes**

Teile des Stadtteils Limmer sind seit dem Jahr 2001 Gegenstand der Stadterneuerung. Auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1072 liegt im Sanierungsgebiet „Limmer Nord“.

Ziel der Sanierung ist die Beseitigung städtebaulicher Missstände. Dazu gehören die an vielen im Gebiet und auch im Geltungsbereich dieses Planes gelegenen Gebäude festzustellenden Modernisierungs- und Ausstattungsdefizite sowie durch das Baualter bedingte konstruktive Schäden.

Die Beseitigung dieser Missstände kann durch Modernisieren der Gebäude erreicht werden. Daran besteht auch ein konkretes Interesse der Eigentümer.

Der Bebauungsplan Nr. 1072 aus dem Jahr 1982 sieht allerdings bisher die Verbreiterung der Harenberger Straße und den Abbruch mehrerer Gebäude zugunsten dieser Verbreiterung vor. Diese Gebäude gehören zu den ältesten Gebäuden Limmers außerhalb des alten Dorfes. Sie sind ortsbildprägend. Ihre Modernisierung durch die Eigentümer ist Sanierungsziel und soll gefördert werden. Eine Modernisierung ist hier ohne den Verzicht auf Entschädigungsansprüche jedoch nur möglich, wenn ein rechtskräftiger Bebauungsplan dem nicht entgegensteht.

Um die Modernisierung zu ermöglichen soll der Bebauungsplan geändert werden.

### **2. Örtliche und planungsrechtliche Situation**

Im Bereich Kirchhöfner Straße / Harenberger Straße liegt die Keimzelle für das städtebaulich verdichtete Limmer im Unterschied zur offenen dörflichen Struktur um die Kirche herum. Die Kirchhöfner Straße wurde im Jahr 1811 nach dem Brand von 1808 als erstes angelegt zur Neuansiedlung eben dieser Kirchhöfner. Die Harenberger Straße zeigt im Änderungsbereich noch die städtebauliche Struktur aus dieser Anfangszeit. Dieser Teil der gebauten Stadtteilgeschichte Limmers soll erhalten bleiben. Die Verkehrsfläche ist nicht mehr in der ursprünglich festgesetzten Form erforderlich (siehe Abschnitt 7).

Für den Planbereich besteht der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 1072, der hier entlang der Harenberger Straße einen 27 – 34 m tiefen Streifen als WA-Gebiet und im Anschluss daran ein MI-Gebiet ausweist. Die Harenberger Straße ist mit einer Breite von 20 m ausgewiesen. Planungsziel war eine straßenbegleitende III-geschossige Blockrandbebauung als allgemeines Wohngebiet bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,9. Weiter sind die Bauweise als geschlossen (g) und die Hauptgebäudeorientierung traufständig zur Harenberger Straße festgesetzt. Das südlich angrenzende Mischgebiet ist ebenso wie das allgemeine Wohngebiet, jedoch mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,4 ausgewiesen.

Während die Gebäude westlich des Plangebietes und an der Wunstorfer Straße in geschlossener Bauweise errichtet sind, liegen zwischen den Gebäuden direkt nördlich des Plangebietes Einfahrten. Östlich des Plangebietes an der Kesselstraße sind auf dem Grundstück Wunstorfer Straße 41 zwei Gebäude mit geringem Abstand vorhanden, weiter südlich sind Garagen vorhanden.

Für die angrenzenden Bereiche sind keine Bebauungspläne vorhanden. Sie sind baurechtlich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§34 BauGB, Innenbereich) zu beurteilen.

### **3. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes**

Mit der Änderung bzw. teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans 1072 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der historisch gewachsenen städtebaulichen Struktur geschaffen werden.

An der Harenberger Straße stehen überwiegend zweigeschossige Einzelgebäude mit gewerblichen Nutzungsangeboten im Erdgeschoss (Stadtteilläden) und teilweise ehemals gewerblichen Gebäuden im rückwärtigen Bereich. Die Zufahrten zwischen den Häusern an der Straße erschließen die rückwärtige Bebauung bzw. die dazwischen liegenden Höfe, die der heute überwiegend etablierten Wohnnutzung entsprechend zu Gartenhöfen umgewandelt wurden. Das Grün des Blockinnenbereiches wirkt durch die Zufahrten in den Straßenraum hinein.

Die städtebauliche Raumstruktur und soweit möglich auch die das Straßenbild prägenden Gebäude sollen erhalten bleiben. Abweichend von den Festsetzungen des zurzeit rechtsgültigen Bebauungsplans zur Bauweise und zu Art und Maß der Bebauung (geschlossene Bebauung als Straßenfront, Blockrandbebauung, zwingend dreigeschossig) soll nun an der historisch gewachsenen städtebaulichen Struktur festgehalten werden. Auf die im Bebauungsplan 1072 festgesetzte Erweiterungsoption für die Fläche der Harenberger Straße wird daher verzichtet.

Das Gebäude auf dem Grundstück Harenberger Straße 11 zählt nicht zur historischen Bausubstanz. Es ist jedoch in einem guten Zustand und beherbergt neben dem Nahversorgermarkt im Erdgeschoss über weitere 2 Vollgeschosse Wohnungen.

Der vorhandene Discounter hat eine Verkaufsfläche von 350 m<sup>2</sup>, die Entwicklungsmöglichkeiten sind durch die Grundstücksgröße begrenzt. An anderer Stelle, in ebenfalls gut integrierter Lage im Stadtteil sind ausgedehnte Flächen für eine Einzelhandelsentwicklung denkbar.

Es ist daher sinnvoll, auf dem Grundstück bauliche Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen, die eine sinnvolle Nutzung und Verwertung auch für den Fall zuzulassen, dass der Einzelhandel hier nicht fortbesteht.

Die Sicherung der Gebäude ist für die Zeit der Sanierung sichergestellt. Sollte es sich während des Sanierungszeitraumes als notwendig erweisen, kann der Gebäudeerhalt durch eine Erhaltungssatzung sichergestellt werden.

Die Planung aus dem Jahr 1982 sieht auch eine Ausdehnung der Harenberger Straße nach Norden vor und damit den Abbruch der Gebäude Harenberger Straße 2 und 8/10. Das Ziel des bereits oben genannten Erhalts der historisch gewachsenen städtebaulichen Struktur wird jedoch auch nördlich der Harenberger Straße verfolgt. Dies gilt auch für einen Teil des Grundstücks Harenberger Straße 12.

Dieser Bereich des Plangebietes ist baurechtlich als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§34 BauGB, Innenbereich) zu beurteilen. Dies soll auch für die Flächen, die bisher für die Erweiterung der Straße vorgesehen waren, gelten. Durch Aufhebung des Bebauungsplans für die o.g. kleinen Teilbereiche wird für die betroffenen Privatgrundstücke eine planungsrechtlich einheitliche Situation hergestellt, die vorhandenen Gebäude können dann im Bestand erhalten und saniert bzw. modernisiert werden. Die beiden Teilflächen für die der Bebauungsplan aufgehoben wird, sind in Zukunft nach §34 BauGB (Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Für den Bereich zwischen Harenberger Straße, Kirchhöfner Straße und Wunstorfer Straße wird zurzeit kein Bedarf für eine weitergehende planungsrechtliche Regelung gesehen.

#### **4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan sind das Plangebiet, sowie die Bereiche nördlich, östlich, südlich und westlich als Wohnbaufläche dargestellt. Nordöstlich der Wunstorfer Straße ist Gewerbegebiet ausgewiesen. Im Verlauf der Wunstorfer Straße ist eine U-Bahn-Trasse eingetragen.

Die geplanten Festsetzungen sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

## **5. Festsetzungen**

### **5.1 Art der Nutzung**

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Kirchhöfner Straße, Harenberger Straße sowie die davon eingeschlossenen Baugrundstücke, so dass die vorhandene historische Bebauung südlich der Harenberger Straße durch eine umschließende Baugrenze langfristig abgesichert wird. Die südliche Grenze des Änderungsbereichs orientiert sich an den südlichen Grenzen der betroffenen Grundstücke. In diesem Plangebiet sind überwiegend Wohnungen vorhanden, doch in den Erdgeschossen nahezu aller Gebäude an den Straße sind gewerbliche Nutzungen anzutreffen.

Die Festsetzung als Mischgebiet, wie sie bisher nur für den südlichen Teilbereich des Plangebietes getroffen war, entspricht dem heute vorhandenen Bestand und wird nun auf den Bereich bis an die Harenberger Straße ausgedehnt, der bisher als allgemeines Wohngebiet festgesetzt war. Weiter ist es auch Ziel der Sanierung, Wohnen und Arbeiten in räumlicher Nähe zu ermöglichen und in verträglicher Nachbarschaft zusammen zu halten. Das entspricht dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“. Die Ausweisung des Änderungsgebietes insgesamt als MI-Gebiet verfolgt weiter das Ziel, einen Entwicklungsraum für kreative und innovative Geschäftsideen herzustellen, Veränderungen in der Struktur der Arbeits- und Geschäftswelt gerecht zu werden und insbesondere auch neu entstandenen Branchen eine Ansiedlungsmöglichkeit zu bieten. Dazu gehören beispielsweise Dienstleister / Einrichtungen, die in ihrem Operationsradius über eine Versorgung des Gebietes hinausgehen (z.B. Cateringanbieter, Pizzabringdienste) sowie spezialisierte Gewerbebetriebe, die nicht in die traditionellen Kategorien des Handwerks eingeordnet werden können (z.B. EDV- und Elektronikerwerkstätten, Modellbau). Durch Festsetzung eines Mischgebietes wird eine Nutzungsmischung und damit ein breiter Nutzungskatalog ermöglicht. Dies trägt zur erwünschten städtebaulichen Vielfalt und Belebung des Stadtteils bei. Durch das gleichrangige Nebeneinander von nicht wesentlich störendem Gewerbe und Wohnen -mit der gewünschten Wohnruhe- ist eine wechselseitige Rücksichtnahme erforderlich. Für die bisher als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Bereiche bedeutet dies, dass die Möglichkeit eines etwas höheren Störungsgrades besteht. Diese Situation ist dennoch weiterhin mit dem stark wohngepprägten Bereich Limmers verträglich.

Das Plangebiet bildet eine Übergangszone zwischen den Wohngebieten in Limmer und dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet. Einzelhandelsbetriebe sind im Plangebiet vorhanden.

In Mischgebieten, insbesondere in gewerblich geprägten Bereichen, sind auch Vergnügungsstätten zulässig. Zu diesen Nutzungen gehören insbesondere Spielhallen. Die Finanzkraft der Branche erlaubt es ihr, in alle gewünschten Bereiche vorzudringen. Derartige Betriebe suchen die Nähe von Stadtbahnstationen, liegen daher häufig am Schulweg und haben negative Auswirkungen auf die Struktur des Baugebietes und auf die Umgebung. Ebenso beeinträchtigt die finanzielle Stärke dieses Gewerbebezweiges, der nicht an das Ladenschlussgesetz gebunden ist, das Mietpreisgefüge negativ. Vergnügungsstätten aller Art sollen in der Nähe der Stadtbahnstation nicht zulässig sein, um einer Gefährdung des Mietpreisgefüges vorzubeugen und um einer sozialen Beeinträchtigung des Gebietes um die Stadtbahnstation vorzubeugen. Der Bebauungsplan schließt daher Vergnügungsstätten in einer Bautiefe von 20 m von der Harenberger Straße aus.

Die Kesselstraße ist lediglich mit ihrer westlichen Begrenzung aufgenommen, um den heutigen Ausbauzustand in das Planungsrecht zu übernehmen. Die Straße soll im Bereich des Bebauungsplanes im heutigen Zustand verbleiben; sie kann eventuell die Haupteinfahrt des Stadtteils Limmer von Süden (vom Eichenbrink aus) mit Zweirichtungsverkehr aufnehmen. Insofern ist im Einmündungsbereich die größte möglichen Breite, wie sie bereits heute ausgebaut ist, festgesetzt. Die bisher vorgesehene Inanspruchnahme der Vorgärten und Gebäudeteile wird aufgegeben.

## 5.2 Maß der Nutzung

Die bisherige Planung sieht für das Bauland eine zwingend III- geschossige Bauweise vor. Dieses Ziel wird jedoch nicht weiter verfolgt, da es vielfach einen mit Gebäudeverlusten verbundenen Neubau erfordern würde. Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Modernisierung der historischen z.T. II- geschossigen Gebäude zu ermöglichen. Der Bebauungsplan setzt daher III- Vollgeschosse (wie im Plangebiet tlw. vorhanden) als Obergrenze fest.

Im bisher gültigen Bebauungsplan war für den nördlichen Teil, der als allgemeines Wohngebiet festgesetzt war, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und für den südlichen als Mischgebiet ausgewiesenen Teil von 0,6 ausgewiesen. Die nun festgesetzte GRZ von 0,5 ermöglicht die gleiche Grundfläche wie sie bisher zulässig war.

Die festgesetzte Geschossflächenzahl von 0,9 ist von dem bisher festgesetzten Mischgebiet übernommen. Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) liegen im Rahmen der Werte, die der §17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgibt.

## 5.3 Baugrenzen

Die Baugrenze ist so festgelegt, dass die vorhandenen historischen Hauptgebäude südlich der Harenberger Straße langfristig abgesichert sind. Die Stellung der Gebäude entspricht heute weder der offenen noch der geschlossenen Bauweise. Für die Gebäude gelten die Grundsätze des Bestandschutzes, so dass sie modernisiert werden können, obwohl die Gebäudeabstände entsprechend der Nds. Bauordnung unterschritten sind. Sollte hier eine Neubebauung erforderlich werden, wären unter Einhaltung der Abstandsflächen auf den Grundstücken nur sehr schmale Gebäude möglich, die sich zudem nicht in die Umgebung einfügen würden. Die Bauweise soll daher unverändert als geschlossen (g) festgesetzt bleiben.

Über ein Zurückbleiben von der Grenze für die Zufahrten zu den rückwärtigen Gebäuden kann im Baugenehmigungsverfahren entschieden werden.

Die bisherige Planung orientierte sich im wesentlichen an der Harenberger Straße. Daher war hier bisher auch eine Hauptgebäuderichtung vorgesehen, so dass Gebäude hier nur traufständig zur Harenberger Straße zulässig waren. Da einige vorhandene Gebäude diese Forderung nicht erfüllen, und der Bebauungsplan das Ziel einer Gebäudemodernisierung verfolgt, wird auf eine erneute Festsetzung verzichtet.

Einige Gebäudeteile (Eingangstreppen und Überdächer) liegen außerhalb der überbaubaren Fläche. Dafür gelten die Grundzüge des Bestandschutzes. Eine planerische Sicherung dieser Gebäudeteile stände mit der Festsetzung als Verkehrsfläche im Widerspruch. Im Rahmen einer Modernisierung wird geprüft werden, ob diese Gebäudeteile neu angeordnet werden können.

## 6. Kinderspielplatz und Kindertagesstätte

Durch diese Planung wird kein Mehrbedarf an Infrastruktureinrichtungen wie Kindertagesstätten, Spielplätze und Schulen ausgelöst.

Für das Plangebiet besteht aufgrund der Festsetzungen ein Spielflächenbedarf von ca. 90 m<sup>2</sup> (brutto). Dieser Bedarf wird weiterhin in den vorhandenen Anlagen an der Harenberger Straße und Tegtmeyerstraße mit abgedeckt. Dort kann dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Kinder entsprochen werden.

In Limmer besteht zurzeit statistisch ein Fehlbedarf an 28 Kindergartenplätzen. Dennoch konnte der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder aus Limmer bisher erfüllt werden. Durch die Ausweisung dieses Mischgebietes ändert sich die Situation und damit der tatsächliche Bedarf nicht. Die nächst gelegenen drei Kindertagesstätten liegen in ca. 300 m Entfernung an der Harenberger Straße und an der Franz- Nause- Straße.

Erst wenn in Limmer größere Wohnungsbauvorhaben (z.B. auf dem ehemaligen Conti-Limmer-Gelände) umgesetzt werden, ist wegen des dann steigenden Bedarfs der Neubau von Kindertagesstätten zu rechtfertigen.

## **7. Erschließung und Verkehr**

Die Grundstücke sind von der Harenberger Straße, der Kirchhöfner Straße und der Kesselstraße aus erschlossen. Die Erschließung rückwärtiger Bebauungen erfolgt über die Bebauungszwischenräume an der Harenberger Straße und ist im Einzelfall privatrechtlich oder über Baulasten abzusichern.

Die bisher im Bebauungsplan vorgesehene Erweiterungsabsicht der Verkehrsfläche der Harenberger Straße auf eine Breite von 20 m soll nicht weiter verfolgt werden. Die Verkehrsfläche wird auf die Abmessungen des vorhandenen Ausbaus zurückgenommen. Dadurch schränkt sich die Möglichkeit zum Bau eines Hochbahnsteiges an der Straßenbahnhaltestelle „Harenberger Straße“ nach heutigem Kenntnisstand und Standard etwas ein.

Der Verzicht auf den heute möglichen Ausbaustandard der Haltestelle Harenberger Straße kann nach Aussage von Region Hannover, Infra und üstra in Abhängigkeit vom Einsatz der Stadtbahnfahrzeuge die Folge haben, dass um das Jahr 2030 herum die Haltestelle Harenberger Straße ersatzlos entfallen muss, da sie nicht mehr barrierefrei ausgebaut werden kann.

Der Bau eines Hochbahnsteiges in diesem Bereich würde den weder geplanten noch zu erwartenden Abriss der Gebäude Harenberger Straße 1 (denkmalgeschütztes Gebäude), 3, 5 und 7 erforderlich machen. Weiter ist ein Umbau der Haltestelle „Harenberger Straße“ ohnehin erst für das Ende der Ausbauphase mit Hochbahnsteigen geplant. Der Abstand zu den benachbarten Haltestellen ist mit je ca. 400 m verhältnismäßig gering; von diesen Haltestellen ist eine bereits mit einem Hochbahnsteig ausgestattet (Schleusengrund) und die andere gut ausbaubar (Wunstorfer Straße)

Konsequenzen: Von Infra und üstra ist angestrebt, das gesamte Stadtbahn-Netz bis ca. zum Jahr 2030 mit Hochbahnsteigen auszustatten. Zukünftig sollen nach Möglichkeit nur noch Bahnen ohne Klapptrittstufen angeschafft werden, d.h. die Haltestelle „Harenberger Straße“ könnte nach 2030 nur noch von den dann älteren Zügen mit Klapptrittstufen angefahren werden. Aus heutiger Sicht ist ein Bau des Hochbahnsteiges grundsätzlich möglich, wenn die Verkehrsführung an der Harenberger Straße /Kirchhöfnerstraße geändert wird und der Einsatz von Rettungsfahrzeugen auf der Harenberger Straße gewährleistet werden kann.

Die Abwasserbeseitigung der Gebäude erfolgt über die öffentlichen Kanäle in der Harenberger Straße und Kesselstraße. Die Abfallentsorgung erfolgt an der Harenberger Straße, Kirchhöfner Straße und Kesselstraße.

Wenn die Bodenverhältnisse es zulassen, ist das anfallende Niederschlagswasser gemäß der Abwassersatzung der LHH auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Im näheren Umfeld des Plangebietes wurden unterschiedliche Bodenarten für die oberste Schicht nachgewiesen. Stellenweise werden bis zu einer Tiefe von 1,9 m Wechsellagerung aus Mutterboden, Lehm und Schluff nachgewiesen. Aufgrund der zu erwartenden Bodenbelastungen in Teilbereichen des Plangebietes bestehen gegen Versickerungsmaßnahmen jedoch grundsätzlich Bedenken. Sofern eine Niederschlagswasserversickerung geplant ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Versickerung in dem betroffenen Bereich schadlos möglich ist.

## **8. Umweltverträglichkeit und Eingriffsregelung**

### **8.1 Lärm**

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung sind durch die Verkehrsgeräusche von der Wunstorfer Straße, der Kesselstraße und der Kirchhöfnerstraße vorbelastet. Die zu erwartenden Belastungen wurden aus dem Schall-Immissionsplan 2000 entnommen. Die Immissionspegel durch Individualverkehr betragen an der Harenberger Straße und Kesselstraße bis ca. 70 dB(A) tags und bis 60 dB(A) nachts; im rückwärtigen Bereich weist der Schallimmissionsplan ca.

60 dB(A) aus. Durch den Betrieb der Stadtbahn wird an den Gebäudefassaden am Tag ein Immissionspegel von ca. 45 dB(A) bis zu 50 dB(A) erreicht.

Ausgehend von den Gewerbebetrieben an der Wunstorfer Straße wurde ein Immissionspegel bis zu 50 dB(A) tags ermittelt; diese und die Immissionen des Gewerbegebiets Lindener Hafen sind im Vergleich zum dominierenden Verkehrslärm im Plangebiet kaum wahrnehmbar. Auch die Güterumgebungsbahn spielt mit Lärmpegeln bis 45 dB(A) nachts im Plangebiet eine untergeordnete Rolle.

Die vorhandene Nutzung als Lebensmitteldiscounter im Plangebiet ist hinsichtlich ihrer Emissionen mit dem festgesetzten Mischgebiet verträglich. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiet liegen bei 60/ 50 dB(A) tags/nachts und werden im Plangebiet nur durch den Individualverkehr überschritten. Der Bebauungsplan setzt daher für die zu den Verkehrsflächen orientierten Fenster- und Türöffnungen von Aufenthaltsräumen Lärmschutzfenster fest. Da der größte Anteil der Lärmimmissionen von der Wunstorfer und Harenberger Straße herrührt, wird die geschlossene Bauweise erneut festgesetzt.

Der Schallimmissionsplan 2000 berücksichtigt Verkehrszählungen aus den Jahren 2000 und vorher. Denkbare Verkehrszunahmen durch die geplanten Siedlungsentwicklungen in Seelze - Süd sowie auf dem Gelände der Wasserstadt- Limmer sind bei diesen Werten ebenso wenig berücksichtigt, wie Entlastungen der Wunstorfer Straße durch eine Abstufung aufgrund von Abhängung und / oder Neuverknüpfung mit dem Hauptverkehrsstraßennetz, da diese zurzeit nicht quantifizierbar sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die beschriebenen Verkehrszu- und abnahmen nicht zu signifikanten Änderungen der Immissionspegel führen werden.

## **8.2 Grünstruktur und Naturschutz**

Die Höfe und Zwischenräume zwischen den Baukörpern Harenberger Straße 1 bis 7 sind z. T. bereits in Gartenhöfe umgewandelt, z. T. ist eine solche Umwandlung geplant. Diese Entwicklung entspricht den Zielen der Sanierung. Dementsprechend setzt der Bebauungsplan nun fest, dass auf den Baugrundstücken standortheimische Laubbäume zu pflanzen sind. Auf Grundstücken ab 400<sup>2</sup> soll je weitere angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Baum gepflanzt und erhalten werden. Bereits vorhandene Bäume können darauf angerechnet werden. Mit dieser Festsetzung wird das Ziel begrünzte Gartenhöfe zu erhalten festgeschrieben; zur Qualität des Stadtteils wird beigetragen. Weiter wird auf Kleinstgrundstücke Rücksicht genommen, da diese häufig die Anforderungen des Nachbarrechtsgesetzes an die Grenzabstände für Bäume nicht erfüllen können.

Auf dem Grundstück Harenberger Straße 5 steht ein alter großkroniger Laubbaum, der im derzeit gültigen Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt ist. Diese Festsetzung wird übernommen, der Baum wirkt bis in den Straßenraum hinein und unterstützt den erhaltenswerten Charakter des Gebietes.

Die rückwärtigen Flächen zu Harenberger Straße 5 und 7 werden als Garten genutzt. Die Freifläche zu Harenberger Straße 11 dagegen ist fast vollständig versiegelt und wird als Stellplatz für die Anlieger des zugehörigen Gebäudes (1. und 2. OG) und als Kundenparkplatz für den Einkaufsmarkt im EG genutzt. Diese Bereiche sind durch eine hohe Mauer voneinander getrennt.

Der Bebauungsplan sieht die Begrünung von Stellplatzanlagen über 100 m<sup>2</sup> vor. Neben der ökologischen Funktion fungieren diese Bäume als Gestaltungselement, indem sie die meist vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Für die Nutzer erweist sich die schattenspendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten von Vorteil. Die vorhandenen Bäume auf dem Parkplatz können auf die vorgenannten Festsetzungen von Baumpflanzungen angerechnet werden.

### **8.3 Eingriffsregelung**

Im Plangebiet sind Baurechte aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 1072 vorhanden. Dieser sieht im nördlichen Teil auf ca. 3000 m<sup>2</sup> eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und im südlichen Teil auf ca. 3100 m<sup>2</sup> von 0,6 vor. Die Planung setzt für die gesamte Fläche eine GRZ von 0,5 fest, so dass sich hinsichtlich der Versiegelung keine erheblichen Änderungen ergeben.

Die vorhandene Bebauung an der Harenberger Straße weist in den rückwärtigen Bereichen Gartenflächen mit Strauch- und Baumbeständen auf. Da durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine über die jetzt schon bestehenden Baurechte bzw. überbauten Flächen hinausgehenden Bauflächen ausgewiesen werden sollen, kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Vegetationsbestände erhalten bleiben können. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

### **9. Denkmalschutz**

Das Gebäude Harenberger Straße 1 ist im Verzeichnis der Baudenkmale aufgeführt. Es handelt sich dabei um ein Wohnhaus mit einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss. Das etwa 1885 errichtete Eckhaus prägt mit seinen wohlgestalteten Fassaden die Straßengabelung und den Eingang der Harenberger Straße.

Der Baukörper ist im Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichnet. Die Ziele des Bebauungsplanes sehen ebenso wie der Denkmalschutz den Erhalt des Gebäudes vor.

### **10. Kosten für die Stadt**

Durch den Bebauungsplan entstehen der Stadt keine Kosten.

## Teil II - Umweltbericht

### 1 Einleitung

#### 1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

##### Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt in der Landeshauptstadt Hannover inmitten des Stadtteils Limmer mit ca. 6000 Einwohnern. Die Fläche zwischen Kirchhöfnerstraße, Harenberger Straße und Kesselstraße gehört überwiegend zum historisch gewachsenen Bereich.



##### Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Planung verfolgt den Erhalt der vorhandenen historischen Baustruktur mit dem Ziel, hier Modernisierungen zu ermöglichen. Dafür ist es erforderlich die bisherige Planung einer Straßenverbreiterung aufzugeben.

##### Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst ca. 6400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und ist zu ca. 40% durch Gebäude überbaut. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,5 sind zusätzlich ca. 640 m<sup>2</sup> überbaubar. Dies war jedoch bereits nach bisherigem Planungsrecht gegeben. Mit der Planung ist in erster Linie ein Erhalt der vorhandenen Gebäude beabsichtigt, so dass keine zusätzlichen Flächen für Bauvorhaben in Anspruch genommen werden.

#### 1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

##### Fachgesetze

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Zusätzliche Flächeninanspruchnahme sollen durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung vermieden werden.

Die Bodenversiegelung soll auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dem Klimaschutz sollen die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame Nutzung von Energie dienen. Mit dieser Planung wird der Anforderung des Baugesetzbuches (BauGB) in §1a Abs. 2 Satz 1 entsprochen:

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich vor. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes sind ebenfalls das Unterlassen von Beeinträchtigungen des Bodens, die Sanierung von Bodenverunreinigungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden.

Gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Als Orientierungswerte können die Grenzwerte der entsprechenden Verordnungen herangezogen werden. Für Beurteilung der Lärmbelastung ist in diesem Rechtssetzungsverfahren ergänzend die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen.

### Fachplanungen

Nachfolgend werden wichtige Zielstellungen der Fachplanungen benannt. Die darin enthaltenen Grundlagendaten werden bei den entsprechenden Schutzgütern dargestellt.

Der **Landschaftsrahmenplan der Stadt Hannover** (1990) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Der **Landschaftsplan Linden- Limmer** formuliert für den Bereich des Plangebietes das Entwicklungsziel „Schaffung / Aufwertung des wohnungsnahen Freiraumes“. Für die Wunstorfer Straße sieht er das Pflanzen von Bäumen und die Schaffung von Querungshilfen vor. Für den dicht besiedelten Bereich von Limmer sieht das Zielkonzept eine Wohnumfeldverbesserung vor.

Die Ziele des Landschaftsplans sind in das **städtebaulich-landschaftsplanerische Rahmenkonzept Linden- Limmer** aus 2003 mit eingeflossen. Das städtebauliche Rahmenkonzept dient der Abstimmung landschaftsplanerischer und städtebaulicher Ziele. Es sieht im Plangebiet den Erhalt vorhandener Wegeverbindungen und Maßnahmen zur Verkehrsentslastung der Wunstorfer Straße vor.

Weitere zu berücksichtigende Fachplanungen sind der **Schallimmissionsplan** der Stadt Hannover sowie das **Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation**.

## **1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Betrachtungsraum der Umweltprüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich ist zu Beginn der Begründung bereits beschrieben. Da für das Plangebiet bereits Baurechte bestehen und die Fläche entsprechend der zulässigen Nutzung bebaut ist, wird es voraussichtlich keine Veränderungen der Umweltsituation in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Boden und das Wechselgefüge zwischen ihnen geben.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die neuen Festsetzungen werden nur für wenige Schutzgüter eine neue umweltrelevante Auswirkung vorbereiten. Die Änderung der bisher gültigen Festsetzungen führt grundsätzlich im Vergleich „Alte/Neue Planung“ nicht zu nennenswerten zusätzlichen oder nachteiligeren Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Boden und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

## **2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit**

Die schalltechnische Situation ist bereits in der Begründung unter Punkt 8.1 erläutert; die luft-hygienische Situation unter Punkt 2.5 des Umweltberichtes.

Durch die Ausweisung als Mischgebiet ist in dem Bereich an der Harenberger Straße ein etwas höherer Störungsgrad zulässig. Dieser wird im Vergleich zum dominierenden Verkehrslärm im Plangebiet kaum wahrnehmbar sein.

### Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmschutzfenster sind aus schalltechnischer Sicht im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben.

## **2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Die vorhandene Bebauung weist in den rückwärtigen Bereichen Gartenflächen mit Strauch- und Baumbeständen auf. Da durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine über die jetzt schon bestehenden Baurechte hinausgehenden Bauflächen ausgewiesen werden sollen, kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Vegetationsbestände erhalten bleiben können. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Sollte dennoch ausnahmsweise Gehölzbestand entfernt werden müssen, so wäre die Baumschutzsatzung anzuwenden und es müsste Ersatz nach den üblichen Regelungen geleistet werden.

## **2.3 Schutzgut Boden**

Im Plangebiet waren zum Teil gewerbliche Nutzungen vorhanden. Durch diese historischen Nutzungen ergeben sich Verdachtsmomente auf Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser. Im Verdachtsflächenkataster sind für das Plangebiet eine Kfz-Werkstatt und ein Maschinenbaubetrieb, für die benachbarten Flächen zwei Kfz-Werkstätten und eine Schmiede aufgeführt. Dies sind bzw. waren Betriebe, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde bzw. wird. Daher können hier Bodenverunreinigungen möglich sein.

Die Flächen der vorgenannten gewerblichen Nutzungen im Plangebiet sind überbaut bzw. versiegelt. Da die Planung der Sicherung des Bestandes dient und Modernisierungen ermöglichen soll, erscheinen eine historische Recherche und weitere Untersuchungen hier zurzeit nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem gehäuft (evtl. trümmerschutthaltige ) Auffüllungen anzutreffen sind. Derartige Auffüllungen zeichnen sich u.a. durch Beimengungen an Ziegel und Schlacke aus und sind häufig mit Schwermetallen und/oder PAK (polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen) belastet. Um die Existenz der Auffüllung im Plangebiet zu überprüfen, wurde auf den Flächen, die nicht versiegelt sind, eine Untersuchung durchgeführt.

Nur auf dem Grundstück Harenberger Straße 7 wurde im Bereich der Zufahrten in einer Bohrung eine 0,4 m mächtige Auffüllung festgestellt. Ansonsten wurde im Plangebiet keine Auffüllung angetroffen. Weitere Untersuchungen sind derzeit nicht erforderlich. Bei Erdbaumaßnahmen bzw. Umnutzung des Geländes ist eine fachgutachterliche Begleitung notwendig.

## **2.4 Schutzgut Wasser**

Wegen der nicht auszuschließenden Möglichkeit des Vorhandenseins von Auffüllungen (nördlich des Untersuchungsgebiets wurden Schlacke und Bauschutt nachgewiesen), sollte die Versickerung von Niederschlagswasser bei konkreten Planungen im Einzelfall durch Sondierbohrungen geprüft werden.

Im Übrigen dient die Planung der Erhaltung und Modernisierung des baulichen Bestandes, so dass Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aus dieser Planung nicht abzuleiten sind.

## 2.5 Schutzgut Luft und Klima

Stadtklimatische Erscheinungen wie Luftverunreinigungen, stärkere Erwärmung und trockenere Luft sind im Plangebiet wirksam. Lufthygienisch sind die Kraftfahrzeugemissionen im Bereich der Wunstorfer Straße und des Westschnellweges von Bedeutung. Bei Nord- und Ostwetterlagen sind Beeinträchtigungen des Plangebietes durch die Verkehrsemissionen möglich.

Das Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover (2004) kommt für den Bereich des Bebauungsplans und dessen näherer Umgebung zu dem Ergebnis:

- Innerhalb Hannovers weist der Betrachtungsraum eine unterdurchschnittliche NO<sub>2</sub> – Belastung auf.
  - Die maximale NO<sub>2</sub> – Belastung bei austauscharmer Wetterlage (Nord- und Ostanströmung) liegt bei 60-70 µg/m<sup>3</sup>.
  - Bei austauschreicheren Wetterlagen (West- oder Südwind) verringert sich die Belastung.
- Der geplante Bereich ist ein „potenzieller immissionsökologischer Gunstraum“ hinsichtlich der Luftreinhaltung, denn er weist eine unterdurchschnittliche NO<sub>2</sub> – Belastung auf.

### Bewertung

Da die Bebauungsplanänderung keine Auswirkungen auf den Umfang der Bebauung haben wird, sind Auswirkungen auf das Kleinklima nicht zu erwarten.

Die Immissionen im Innenbereich müssen nicht neu beurteilt werden, da die Situation der Lufthygiene nicht verändert wird.

## 2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Im Zuge der Sanierung Limmer wurden die städtebaulichen Ziele für den Bereich der Harenberger Straße zwischen Kirchhöfner- und Kesselstraße neu formuliert: Anstelle der bisher verfolgten Blockrandbebauung soll nun die vorhandene städtebauliche Raumstruktur aus Einzelgebäuden und zunehmend begrünten Zwischenräumen soweit möglich erhalten bleiben.

An der Harenberger Straße stehen überwiegend zweigeschossige Einzelgebäude mit gewerblichen Nutzungsangeboten im Erdgeschoss (Stadtteilläden) und teilweise ehemals gewerblichen Gebäuden im rückwärtigen Bereich. Die Zufahrten zwischen den Häusern an der Straße erschließen die rückwärtige Bebauung bzw. die dazwischen liegenden Höfe, die der heute überwiegend etablierten Wohnnutzung entsprechend zu Gartenhöfen umgewandelt wurden. Das Grün des Blockinnenbereichs wirkt durch die Zufahrten in den Straßenraum hinein.

Auf dem Grundstück Harenberger Straße 5 steht ein großkroniger Laubbaum, der zur Erhaltung festgesetzt ist.

### Bewertung

Die Planung sichert den Erhalt der vorhandenen Bau- und Grünstruktur und des markanten Baumes.

## 2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Planung dient der Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Baustruktur und damit der vorhandenen Kultur- und sonstigen Sachgüter. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht abzuleiten.

## **2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselwirkungen in der Berücksichtigung einzelner Schutzgüter sind derzeit nicht erkennbar.

## **3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands**

### **3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Durch die Planung wird die historische Bausubstanz gesichert und die Grundlage für eine Modernisierung der Gebäude geschaffen. Die Anlagen werden dadurch erneuert und in Stand gehalten.

### **3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Käme es nicht zu einer Modernisierung der Gebäude wäre damit zu rechnen, dass die historische Bausubstanz auf lange Sicht beseitigt wird und an dieser Stelle eine Blockrandbebauung entsteht. Bis dahin würden die Gebäude mangels Unterhaltung verwahrlosen. Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine große Chance für die Wohnumfeldverbesserung in Limmer vertan.

## **4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung**

Die Bebauung wird entsprechend dem Bestand festgesetzt, daher sind keine Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen denkbar.

### **4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Durch eine Abstufung der Wunstorfer Straße sei es durch Abhängung und / oder Neuverknüpfung mit dem Hauptverkehrsstraßennetz soll eine Entlastung der Wunstorfer Straße erreicht werden. Dies würde zu Entlastungen im Hinblick auf Lärm, Luftschadstoffe und Gefährdung durch Verkehr führen. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

### **4.3 Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen**

Da im Plangebiet zurzeit keine unmittelbaren Veränderungen anstehen, kann hier nur darauf hingewiesen werden, dass sowohl die Stadtverwaltung als auch Pro Klima Bauwilligen Beratungen zum Thema „erneuerbarer Energien“ anbietet.

## **5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Alternativen liegen nicht vor.

## **6 Zusätzliche Angaben**

### **6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung**

Da die Planung die Modernisierung der historischen Bausubstanz als Ziel verfolgt und daher den Bestand sichert sind auch keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf die Erstellung von Gutachten wurde weitgehend verzichtet. Zur Erkundung der Verdachtsflächen wurde durch die Stadt Hannover lediglich in Teilbereichen der Untergrund sondiert.



**Bebauungsplan Nr. 1072, 1. Änderung, „Harenberger Straße“**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Der bisherige Bebauungsplan Nr. 1072 wird dahingehend geändert, dass die bisher geplante Verbreiterung der Harenberger Straße aufgegeben und stattdessen die Sanierung des vorhandenen Gebäudebestandes ermöglicht wird.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Angesichts der vorhandenen Bebauung ist die Planfläche überwiegend versiegelt. Gliedern wird der zumeist alte Baumbestand, dessen Wirkung sich z. T. auch in den Straßen hinein erstreckt.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Da eine zusätzliche Bebauung nicht geplant ist, sind umfassende negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

### **Eingriffsregelung**

Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Sofern Bäume zu entfernen sind, finden die Bestimmungen der städtischen Baumschutzsatzung Anwendung.

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
zum Bebauungsplan Nr. 1072, 1.Änderung**

Die **Gutachterliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün** (entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987) ist bereits als Anlage 3 zur Drucksache beigefügt.

**Umweltrelevante Informationen weiterer Träger öffentlicher Belange**

**üstra (Schr. v. 29.08.2006)**

Die Änderung des Bebauungsplanes führe dazu, dass die Errichtung eines Hochbahnsteiges an dieser Haltestelle erschwert bzw. sogar ganz verhindert wird.

Sie bitten darum, die Absätze 3 und 4 unter Punkt 7 „Erschließung und Verkehr“ der Planbegründung wie folgt abzufassen: „Der Verzicht auf den heute möglichen Ausbaustandard der Haltestelle Harenberger Straße kann nach Aussage von Region Hannover, Infra und üstra in Abhängigkeit vom Einsatz der Stadtbahnfahrzeuge die Folge haben, dass um das Jahr 2030 herum, die Haltestelle Harenberger Straße ersatzlos entfallen muss, da sie nicht mehr barrierefrei ausgebaut werden kann.“

**Region Hannover (Schr. v. 22.08.2006)**

Die Region gibt eine gleich lautende Stellungnahme wie die üstra ab. Weiter führt sie aus:

Ferner bestehen aus **wasserwirtschaftlicher Sicht** aufgrund der zu erwartenden Bodenbelastungen in Teilbereichen des Plangebietes gegen Versickerungsmaßnahmen grundsätzlich Bedenken. Sofern eine Niederschlagswasserversickerung geplant ist, wäre der Nachweis zu erbringen, dass die Versickerung in dem betroffenen Bereich schadlos möglich ist.“

04.09.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2018/2006

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**Bebauungsplan Nr. 1689 - Badenstedter Straße / Am Denkmal -  
Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

**Antrag,**

1. die Anregungen von Nachbarn, deren Namen in einer vertraulichen Ergänzung zu dieser Drucksache genannt werden, teilweise zu berücksichtigen und im Übrigen nicht zu berücksichtigen,
2. den gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1689 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft.  
Zur Qualität von Wohngebieten zählt u.a. auch die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die in Geschäften, Praxen und Büros angeboten werden. Einzelläden, Ladengruppen und Marktplätze dienen allen Menschen als Kommunikationspunkte, an denen nachbarschaftliche Kontakte geknüpft und erhalten werden. Die Aufgaben der örtlichen Versorgung werden je nach Lage und Einzugsbereich von Nachbarschaftsläden und zentralen Einkaufsschwerpunkten (Marktbereichen) wahrgenommen. Die Erweiterung und der damit verbundene Erhalt des zentralen Marktes in Badenstedt dient in besonderem Maße Bevölkerungsgruppen ohne Auto, stärkt das Nachbarschaftsleben und insgesamt den Versorgungsbereich in Badenstedt.

**Kostentabelle**

Für die Stadt entstehen Kosten nur in geringem Umfang, siehe auch Anlage 2 zur Drucksache (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1689, Abschnitt 8 (Kosten für die Stadt)).

### **Begründung des Antrages**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1689 hat vom 27.7.06 bis zum 11.9.2006 öffentlich ausgelegen. In dieser Zeit sind zwei Schreiben von benachbarten Eigentümern eingegangen.

In beiden Schreiben wird das Vorhaben grundsätzlich positiv gesehen. Es wird jedoch auf Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Lieferverkehr und den Annahmen des Schallgutachtens hingewiesen. Der im schalltechnischen Gutachten erwähnte Abstand zwischen Durchfahrt und dem Gebäude Riechersstraße 8 /10 entspräche nicht der Planung. Weiter seien die Ladenöffnungszeiten des geplanten Kiosks und des Grillrestaurants sowie deren Laufkundschaft nicht berücksichtigt. Schließlich bringe die offene Verbindung zwischen Lenther- und Riechersstraße die Gefahr von Verkehrsbewegungen nach 20.00 Uhr mit sich. Weiter weist Nachbar B darauf hin, dass die Emission der Gebäudeentlüftung die Wohnqualität auf seinem Grundstück außerordentlich beeinträchtigen würde.

Von den Nachbarn B wird des Weiteren die Verlängerung der Lärmschutzwand bis zur Riechersstraße gefordert, von Nachbar A deren Erhöhung auf 2,3 m. Beide Nachbarn fordern die Unterbindung der Durchfahrtsmöglichkeit von der Lenther- zur Riechersstraße.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Den Anregungen wurde dahingehend gefolgt, dass das schalltechnische Gutachten durch erweiterte Ansätze zur Anzahl der Belieferungen, Tageszeit und Dauer der Rangier- und Verladevorgänge präzisiert wurde. Die Schallquellen, d.h. Parkplätze, Fahrgassen, Anlieferung und Gebäudeentlüftung sowie die Immissionsorte an den Wohngebäuden wurden digitalisiert und so hinsichtlich ihrer Lage bei den Berechnungen korrekt berücksichtigt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass auch unter der Voraussetzung, dass 2 große LKW täglich außerhalb der Ruhezeiten zur Anlieferung fahren, je 1 Stunde entladen werden und ein Kühlaggregat eine Stunde lang betrieben wird, die Orientierungswerte für allgemeines Wohngebiet gemäß DIN 18005 von 55 dB(A) tags nur auf dem westlich angrenzenden unbebauten Grundstück in Höhe des 1. Obergeschosses überschritten werden.

Das erwähnte Grillrestaurant ist bei dem Vorhaben künftig nicht mehr vorgesehen. Der Kiosk wird in Zukunft zur südöstlichen Seite des Grundstücks orientiert sein. Durch seine Lage werden damit in Verbindung stehende Fahrbewegungen im öffentlichen Straßenraum stattfinden.

Auch der Anregung, die Lärmschutzwand auf 2,3 m zu erhöhen ist gefolgt worden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Orientierungswert nur noch um einen nicht wahrnehmbaren Wert von 0,8 dB(A) überschritten wird. Weiter wird auch der §1 ergänzt, der nun die Anlieferung des Marktes in Bezug auf schwere LKW auf 2 Fahrten außerhalb der Ruhezeiten (20:00 bis 7:00 Uhr) beschränkt. Um die Lärmbeeinträchtigungen durch Verkehrsgeräusche für die Nachbarn B zu vermindern, soll die Parkplatzzufahrt von der Riechersstraße aus nur als Zufahrt für Anlieferverkehr genutzt werden. Entsprechende Verkehrsmaßnahmen werden von Privat errichtet.

Die Durchfahrt von der Riechersstraße zur Lenther Straße über den Parkplatz des Lebensmittelmarktes kann im Bebauungsplanverfahren nicht geregelt werden. Dem Investor wurde empfohlen, die Durchfahrt durch geeignete Maßnahmen (Verbotsschild oder Poller) auf den Anlieferverkehr zu beschränken.

Im Hinblick auf die Verbindung von der Riechers- zur Lenther Straße wird den Anregungen teilweise durch die Beschränkung der Anlieferung für große LKW gefolgt .

Mit den vorgenannten Änderungen nach der öffentlichen Auslage des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB beteiligt. Diese haben den Änderungen zugestimmt.

Die Verlängerung der Lärmschutzwand bis zur Riechersstraße ist aus schalltechnischer Sicht nicht zu rechtfertigen, da der schalltechnische Orientierungswert bei weitem nicht erreicht wird, und soll daher nicht berücksichtigt werden.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

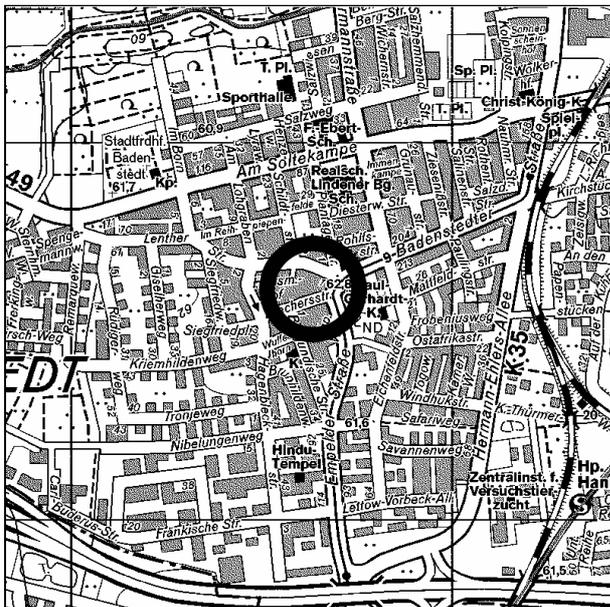
Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist als Anlage 4 beigefügt. In ihr wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Verfahren abschließen und den für das Projekt vorliegenden Bauantrag möglichst zeitnah bescheiden zu können.

61.12  
Hannover / 25.09.2006

**Bebauungsplan Nr. 1689  
- Badenstedter Straße / Am Denkmal -**

**Geltungsbereich und bisheriges Verfahren**



**Sachgebiet:** Süd  
**Stadtteil:** Badenstedt

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Lenther Straße, Badenstedter Straße, Riechersstraße, Ostgrenze der Grundstücke Riechersstraße 8 und 10, Lenther Straße 9, 11 A und 13.

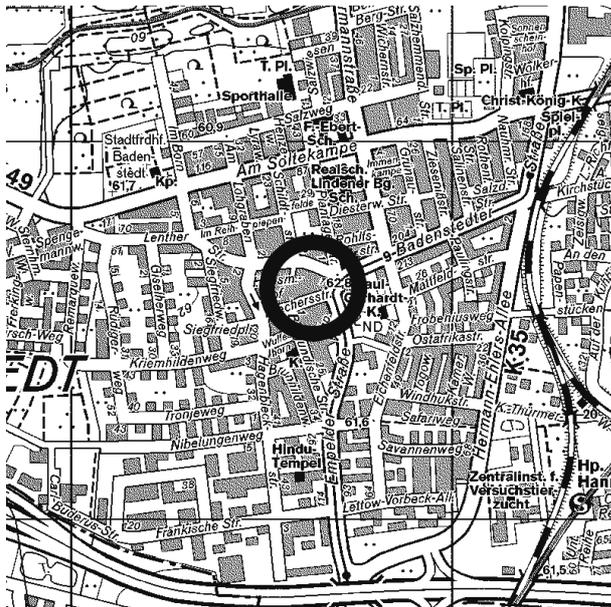
**Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:**

15-1304/2005	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit B-Plan 1007, 1.Änd.
1440/2006	Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss B-Plan Nr. 1689

## Begründung mit Umweltbericht

**Bebauungsplan Nr. 1689**  
**- Badenstedter Straße / Am Denkmal -**

**Stadtteil: Badenstedt**



Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Lenther Straße, Badenstedter Straße, Riechersstraße, Ostgrenze der Grundstücke Riechersstraße 8 und 10, Lenther Straße 9 und 11A.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>Teil I - Begründung</b>	<b>3</b>
1. Zweck des Bebauungsplanes	3
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation	3
3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
4. Städtebauliches Konzept	4
5. Festsetzungen	4
5.1 Art der baulichen Nutzung	4
5.2 Maß der baulichen Nutzung	6
5.3 Baugrenzen und Bauweise	6
6. Verkehr und Erschließung	6
7. Umweltbelange	8
7.1 Schall- und Schadstoffemissionen	8
7.2 Naturschutz	9
7.3 Altlasten / Verdachtsflächen	10
8. Kosten für die Stadt	10
<b>Teil II - Umweltbericht</b>	<b>11</b>
1 Einleitung	11
1.1 Vorhaben und bestehendes Planungsrecht	11
1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	11
1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	12
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	13
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	14
2.3 Schutzgut Boden	14
2.4 Schutzgut Wasser	15
2.5 Schutzgut Luft und Klima	15
2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	16
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	16
2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung	16
3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands	17
3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung	17
3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	17
4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen	17
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung	17
4.2 Ausgleichsmaßnahmen	17
6 Zusätzliche Angaben	17
6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	17
6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	17
6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	18

## **Teil I - Begründung**

### **1. Zweck des Bebauungsplanes**

In Badenstedt befindet sich der Einzelhandel hauptsächlich an der Badenstedter Straße, dem Badenstedter Markt und am Verkehrsknotenpunkt Empelder Straße / Lenther Straße. In den letzten Jahren hat sich hier ein Stadtteilzentrum gebildet. Einer der Hauptankerbetriebe ist der Minimal-Markt als einziger größerer Lebensmittelanbieter. Durch seine zentrale Lage ist er für Menschen ohne Auto hervorragend zu erreichen.

Bereits vor 25 Jahren wurde das Plangebiet zusammen mit den benachbarten Flächen überplant, um mit einer Neubebauung die Badenstedter Ortsmitte aufzuwerten. Der Bebauungsplan Nr. 1007, der 1982 zur Rechtskraft kam, sah ein 2 – 3-geschossig bebaubares Mischgebiet und die teilweise Umgestaltung der anliegenden Straßen vor. Bisher wurden an dieser Stelle jedoch keine Maßnahmen in diesem Sinne begonnen.

Die Ansprüche an Lebensmittelmärkte haben sich seit dem erheblich gewandelt. Der ansässige Lebensmittelmarkt ist angesichts der heutigen Ansprüche von seiner Größenordnung her nicht mehr konkurrenzfähig. Das Gebäude soll deshalb grundlegend erneuert und die Verkaufsfläche auf ca. 900 m<sup>2</sup> vergrößert werden.

Mit der Erweiterung des Lebensmittelnahversorgers wird das Stadtteilzentrum Badenstedter Markt gestärkt und ansprechend gestaltet. Durch weitere Festsetzungen im Bebauungsplan wird zudem sichergestellt, dass sich die Emissionen, die vom geplanten Nahversorgungsmarkt selbst ausgehen, nicht negativ auf die angrenzende Wohnbebauung auswirken.

Im Rahmen dieses Umbaus sollen auch die Straßenräume der Riechersstraße und der Lenther Straße gestalterisch überplant werden.

### **2. Örtliche und planungsrechtliche Situation**

Für das Plangebiet und die westlich benachbarten Grundstücke gilt der Bebauungspläne Nr. 1007 aus dem Jahr 1982. Für das Plangebiet und die westlich benachbarten Grundstücke weist dieser Mischgebiet und allgemeines Wohngebiet aus.

Das Baugrundstück im Plangebiet war bis vor kurzem vollständig bebaut mit dem Ladengebäude, einem leerstehenden ehemaligen Wohnhaus, einem Gebäude mit einer Gaststättennutzung sowie mehreren eingeschossigen Nebengebäuden mit Kiosk, griechischen Imbiss und Radio-/ TV-Geschäft entlang der Riechersstraße. Die Gebäude sind stark erneuerungsbedürftig, bzw. abgängig. Der Großteil davon wurde mit Ausnahme des Ladengebäudes kürzlich abgerissen. Auch die unbebauten Flächen benötigen eine Neuordnung. Westlich des Plangebietes sind zweigeschossige Wohngebäude vorhanden.

Südlich und nördlich des Plangebietes weisen die Bebauungspläne Nr. 1154 und Nr. 956 allgemeine Wohngebiete aus. Die Grundstücke sind mit zwei bis sechs-geschossigen Wohnhäusern bebaut.

### **3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche und Marktbereich dar.

Die Darstellung Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan schließt die notwendige infrastrukturelle Ausstattung ein. Dazu gehört auch die Einzelhandelsversorgung, die in einem allgemeinen Wohngebiet Betriebe in einer Größenordnung bis zu 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche umfasst. Die darüber hinausgehende Verkaufsfläche ist aus der Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln, da die bestehenden Strukturen gestärkt werden sollen. Im Stadtteil Badenstedt besteht Handlungsbedarf zur Verbesserung bzw. Erhaltung der Nahversorgung im Bereich Badenstedter Markt. Die Versorgung kann durch die Vergrößerung des Lebensmittelmarktes im Plangebiet verbessert werden. Der Bebauungsplan dient damit der funktionalen Ausstattung des Stadtteils.

Die beabsichtigten Festsetzungen sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

#### **4. Städtebauliches Konzept**

Der Planbereich umfasst einen Teil des Ortsteilzentrums von Badenstedt, die Schnittstelle von vier Straßen. Hier befindet sich der Minimalmarkt als einziger größerer Lebensmittelanbieter am Wohnstandort Badenstedt. Es handelt sich hier um einen Vollsortimenter, der funktionell als Nahversorger dem Stadtteil dient. Durch seine zentrale Lage ist er für Menschen ohne Auto hervorragend zu erreichen. Er ist Teil der Hauptgeschäftszone Badenstedts. In direkter Nähe hält die Stadtbahn, auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich der neu gestaltete Badenstedter Markt mit Wohnungen, mehreren Läden, dem Wochenmarkt und Aufenthaltsmöglichkeiten für die Bevölkerung.

Nachdem zwei benachbarte Discounter in den letzten Jahren geschlossen wurden und der Mangel an geeigneten Flächen keine Neuansiedlung zulässt, ist der Minimal zurzeit der einzige zentral gelegene Einkaufsstandort in diesem Stadtteil. Er ist der wichtigste Magnet für den Geschäftsbereich „Badenstedter Straße“.

Die Stärken des Standortes liegen in der Vielfalt des Branchenmixes, dem Neubau des Badenstedter Marktes mit dem Wochenmarkt, der ÖPNV-Anbindung und der modernen Präsentation einiger Einzelhandelsbetriebe, vor allem der Läden auf dem Badenstedter Markt. Andererseits sind hier auch Defizite in der Ladengestaltung einiger Geschäfte zu benennen, die sich entlang der Badenstedter Straße befinden. Zu diesen gehört auch der Lebensmittelmarkt selbst. Es besteht daher ein großes Interesse daran das Gebäude im Plangebiet Instand zusetzen und um konkurrenzfähig zu bleiben, v.a. die Verkaufsflächen zu vergrößern. Die Anzahl der Stellplätze soll auf dem Grundstück in begrenztem Maße erhöht werden.

Das Marktgebäude soll um einen 2-geschossigen Anbau nahe der Riechersstraße ergänzt werden. Kiosk, Imbiss und das Radiogeschäft sollen dort einziehen und erhalten zusätzliche Büro- und Sozialräume. Auch die Nebenräume des Marktes sollen im Anbau untergebracht werden. Die äußere Hülle (Fassade, Fenster, Vordach) des Marktes wird grundlegend erneuert und die Verkaufsfläche durch Verlagerung der Nebennutzungen auf ca. 890 m<sup>2</sup> erweitert werden. Schließlich ist noch die Erhöhung des östlichen Teils des Gebäudes um ein drittes Geschoss zulässig.

Die private Baumaßnahme wird den zentralen Einkaufsbereich Badenstedts städtebaulich erheblich aufwerten. Es ist deshalb notwendig, den angrenzenden Straßenraum neu zu ordnen. Die Anordnung der Stellplätze, Taxenstände, Begrünung der Verkehrsflächen sowie der Querungshilfen für Fußgängerinnen und Fußgänger ist in diesem Rahmen zu optimieren.

In diesem Zuge wird auch das städtebauliche Ziel, die Lenther Straße nach Norden zu verbreitern, überarbeitet. Die Verbreiterung nach Norden wird erheblich reduziert.

Der Durchgangsverkehr mit einer z. T. angespannten Parksituation und einer Vielzahl abgestellter Fahrräder beeinträchtigt insbesondere in der Badenstedter und Lenther Straße die Aufenthaltsqualität.

#### **5. Festsetzungen**

##### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Der Bereich der Bebauungsplanänderung liegt als Eckgrundstück zwischen der Badenstedter-, der Riechers- und der Lenther Straße. Das Grundstück ist in Privatbesitz. Es befindet sich in einem städtebaulich unbefriedigenden Zustand. Darüber hinaus sind auch Teile der Lenther Straße, Riechersstraße und der Plantagenstraße Bestandteil des Geltungsbereiches

Der Kernbereich des Plangebiets war bisher als Mischgebiet ausgewiesen. Die Nutzungsmöglichkeiten dieser Ausweisung sollen, soweit es den Marktbereich stützt, beibehalten werden.

Darüber hinaus soll nun jedoch auch die Vergrößerung des Lebensmittelmarktes, dessen Verkaufsflächengröße städtebauliche Auswirkungen haben kann, ermöglicht werden.

Gemäß Baunutzungsverordnung sind in Mischgebieten nur Läden zulässig, die der Versorgung des Gebietes dienen. Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe, für die dieses Kriterium nicht zutrifft (lt. Rechtsprechung liegt diese Grenze bei einer Verkaufsfläche über 800 m<sup>2</sup>), sind in Kern- oder Sondergebieten unterzubringen. Mit dieser Eingrenzung will der Gesetzgeber vermeiden, dass z.B. Kundschaft in großem Umfang aus benachbarten Stadtteilen im Plangebiet einkauft und die dort ansässige Bevölkerung durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen stört. Gleichzeitig soll in den Wohngebieten ein Niedergang von gut gelegenen Läden durch zurückgehende Nachfrage verhindert werden.

Eine Änderung des Planungsrechts für Teilbereiche des Bebauungsplanes ist daher notwendig um die beabsichtigte Verkaufsfläche von knapp 900 m<sup>2</sup> zu ermöglichen.

Die Nutzungsstruktur an der Badenstedter Straße besteht weitgehend aus Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben im Erdgeschoss und Wohnen in den darüber liegenden Geschossen. Um die bestehende gemischte Struktur auch auf diesem Eckgrundstück zu erhalten, wird hier ein Sondergebiet „Geschäftshaus mit Einzelhandel“ festgesetzt.

### **Einzelhandel**

Die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklung zur Vermeidung von unnötigem Einkaufsverkehr und zur Versorgung der weniger mobilen Bevölkerungsgruppen. Bestehende Betriebe sollen gepflegt und maßvolle Erweiterungen zugelassen werden, wenn sie sich verträglich einfügen.

Bei gut gelegenen Einzelhandelsbetrieben, wie hier im Plangebiet, dominiert der Fußgängerverkehr. Solche Betriebe haben relativ begrenzte Absatzradien und verfügen, was ihren Standortvorteil ausmacht, über ein "Monopol der Nähe"; sie sind damit typische Nahversorger. Wenn ein solcher Einzelhandelsbetrieb innerhalb eines sehr engen Marktgebietes von potenziellen Kundinnen und Kunden bequem zu Fuß erreicht werden kann, ist auch das erforderliche betriebsindividuelle Umsatzpotenzial weitgehend gesichert.

Städtebauliches Ziel ist es, den vorhandenen Lebensmittelmarkt als Frequenzbringer für das Stadtteilzentrum Badenstedt zu erhalten und zu stärken. Der momentane Nahversorgungsbestand soll gepflegt und gefördert werden, da es zurzeit keine Ansiedlungsmöglichkeiten für neue Nahversorger im Zentrum Badenstedts aufgrund fehlender freier Flächen gibt. Die für einen konkurrenzfähigen Betrieb erforderliche Erweiterung der Verkaufsfläche soll hier ermöglicht werden.

Das „Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover“ (CIMA-Gutachten 2002) kommt für den Stadtteil Badenstedt zu der Einschätzung, dass hier zwar ein erheblicher Ansiedlungsdruck besteht, dem jedoch nur ein geringes offenes Umsatzpotenzial von 1,4 Mio.€ gegenübersteht. Sollten Ansiedlungen erfolgen, so sollte eine Stärkung des Stadtteilzentrums Badenstedter Straße angestrebt werden. Durch das Vorhaben sind schädliche Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur nicht zu erwarten.

### **Weitere Nutzungen**

Auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sollen im Plangebiet zulässig sein. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass solche Nutzungen in den späteren Abendstunden zu Störungen führen können, durch Musik oder durch sehr viele Besucher. Dies kann zu Konflikten mit der benachbarten Wohnbevölkerung führen. Es handelt sich aber um Nutzungen, die für Stadtteilzentren und Einkaufslagen typisch sind und zum städtischen Leben gehören. Vergnügungsstätten sind allerdings nicht zulässig.

Auf dem Baugrundstück haben einige große Bäume gestanden, die durch die Baumschutzsatzung geschützt waren. Die Fällgenehmigung wurde unter der Auflage von Ersatzpflanzungen (8 Bäume und 20 Sträucher) erteilt. Diese sollen soweit wie möglich auf dem Grundstück selbst gepflanzt werden. Der Bebauungsplan setzt dafür Flächen zum Pflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern fest.

Bei der Planung aus dem Jahr 1982 war für die Lenther Straße eine Breite von 14 m vorgesehen. Bis heute ist die Straße in dieser Form nicht ausgebaut worden. Der Bebauungsplan wird nun weitgehend der vorhandenen Situation angepasst, in dem die Flächen nördlich der vorhandenen Grundstücksgrenzen (Verkehrsbegrenzungslinie) als Allgemeine Wohngebiete entsprechend der Ausweisung der angrenzenden Baugrundstücke ausgewiesen werden. Lediglich für das Grundstück Plantagenstraße 1 wird nicht die vorhandene Grundstücksgrenze angehalten, um für die nördlichen Nebenanlagen eine Mindestbreite von ca. 2 m langfristig realisieren zu können (siehe auch Abschnitt 6).

## **5.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,6, einer Geschossflächenzahl von 1,2 sowie der Zahl der zulässigen Vollgeschosse von zwei Geschossen im hinteren Bereich und drei Geschossen in der Ecksituation wird ebenso wie die geschlossene Bauweise beibehalten. Die Festsetzungen für die GRZ und GFZ entsprechen den Obergrenzen von Mischgebiet gemäß Baunutzungsverordnung.

Bisher waren die Festsetzungen im Zusammenhang mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977 zu beurteilen, bei der Nebenanlagen nicht in den GRZ berücksichtigt wurden. Nach der aktuellen BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Gebäudeoberfläche nur bis zu 50 % überschritten werden. Die BauNVO lässt auch davon abweichende Festsetzungen zu. Um die oben erforderliche Anzahl an Stellplätzen zu ermöglichen, ist hier festgesetzt, dass die GRZ von 0,6 bis zu 60 % (=0,96) überschritten werden kann. Mit der erhöhten Überschreitungsmöglichkeit für die GRZ wird die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes zur Nahversorgung mit 890 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und einer Stellplatzanlage für 31 Kfz an dieser Stelle ermöglicht, da weitere Flächen nicht zur Verfügung stehen. Auswirkungen auf die Umwelt über die vorhandene Situation hinaus sind nicht zu erwarten. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt.

Die Stellplätze sollen jedoch in den dafür festgesetzten Bereichen angeordnet werden. Der Bereich dicht an der Kreuzung soll zum Aufenthalt einladen und von Kraftfahrzeugen außerhalb der Verkehrsfläche freigehalten werden. Der Bebauungsplan setzt daher fest, dass Kfz-Stellplätze außerhalb der dafür festgesetzten Bereiche nur ausnahmsweise zulässig sind.

## **5.3 Baugrenzen und Bauweise**

Auch die Baugrenzen sind weitgehend aus dem bisherigen Bebauungsplan entnommen. Lediglich die überbaubare Fläche im Norden des Gebietes wurde zugunsten einer kleinen privaten Grünfläche und offener Stellplätze aufgegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ermöglicht eine Auskragung des zukünftigen Obergeschosses über der Eingangszone des Marktes. Dieses Ziel wird beibehalten. Die Fläche in der Erdgeschosszone unter der Auskragung soll allerdings privat bleiben, um die Aufstellung von eventuellen Stützen zu ermöglichen. Hier ist eine lichte Höhe von 2,4 m frei zu halten.

Die bisherige Planung setzte für das Baugrundstück geschlossene Bauweise fest. Da die überbaubaren Flächen und das verfolgte Projekt jedoch keine Grenzbebauung anstreben, eine Gebäudelänge über 50 m vorgesehen ist und die Grenzabstände gemäß Nds. Bauordnung eingehalten werden, wird keine Bauweise festgesetzt.

## **6. Verkehr und Erschließung**

Das Grundstück ist über die Lenther- und Riechersstraße vollständig erschlossen. Gas, Wasser und Kanäle sind vorhanden. Ein Anschluss an das Netz der Fernwärmeleitungen besteht nicht. In direkter Nähe befindet sich die Stadtbahnhaltestelle „Badenstedt Denkmal“ der Linie 9.

Durch die Ladenerweiterung entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen, der auf den unbebauten Flächen im Norden und Westen des Grundstücks angeordnet wird. Mangels Grundstücksfläche ist die Anzahl der möglichen Stellplätze allerdings begrenzt und liegt im Bereich der Mindestforderung gemäß Nds. Bauordnung.

Die Anlieferung für den Markt ist auf der westlichen Seite des Gebäudes vorgesehen. Die Zufahrt soll von der Riechersstraße zwischen dem Trafo und dem Gebäude erfolgen. Aufgrund der schlankeren Trasse ist hier ein geringerer Rangieraufwand als bisher an der südlichen Gebäudeseite zu erwarten. Die Abfahrt soll über den Parkplatz zur Lenther Straße hin stattfinden. Um unnötige Lärmbelastigungen für die westlich angrenzenden Wohngrundstücke zu vermeiden, soll der denkbare Querverkehr zwischen Riechersstraße und Lenther Straße durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beschilderung oder Poller) auf den Lieferverkehr beschränkt werden. Die Zu- und Abfahrt für den Parkplatz soll an der Lenther Straße angeordnet werden.

Für den Kiosk der z. Teil auch während der Ruhezeiten geöffnet ist, sind keine besonderen Stellplätze vorgesehen. Durch die Lage des Kiosks werden damit in Verbindung stehende Fahrzeugbewegungen im öffentlichen Straßenraum stattfinden und sind mit dem Straßenverkehr vermischt.

### **Straßenräume**

Der Geltungsbereich umfasst auch Teile der umliegenden Straßen. Im bisher gültigen Bebauungsplan war eine Verbreiterung und üppige Umgestaltung der Lenther Straße beabsichtigt. Darauf soll weitgehend verzichtet werden. Das heutige Straßenprofil soll grundsätzlich erhalten bleiben. Lediglich auf der Nordseite der Lenther Straße soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Abriss des nicht denkmalgeschützten Fachwerkhauses Plantagenstraße Nr. 1 den sehr schmalen Gehweg zu verbreitern.

Die Neugestaltung des Planbereiches wird zum Anlass genommen auch die Gliederung des Straßenraumes und die Anordnung der Stellplätze zu überprüfen. Durch Anordnung von alternierenden Parkstreifen möglichst unter Beibehaltung der heutigen Borde soll eine Verkehrsberuhigung der stark befahrenen Lenther Straße erreicht werden, um den Charakter einer Erschließungsstraße zu verdeutlichen. Es verbleibt dann allerdings in Teilbereichen nur eine Fahrbahnbreite von 5 m.

Im westlichen Bereich der Lenther Straße wird die südliche Nebenanlage durch das Gebäude Nr. 11 erheblich eingeschnürt. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, langfristig die Nebenanlagen in gleichmäßiger Breite zu führen. Solange das vorhandene Gebäude besteht, soll die heutige Situation beibehalten werden; bei Abriss des Gebäudes soll die Fläche für den Gehweg in Anspruch genommen werden.

Nördlich des Marktes waren laut bisherigem Bebauungsplan ein kleiner öffentlicher Platz sowie eine öffentliche Wegeverbindung als Fortsetzung des westlichen Wegenetzes vorgesehen. Diese private Teilfläche wird jedoch für die notwendigen Stellplätze des Bauvorhabens mit seinem Flächenbedarf benötigt. Es ist beabsichtigt, diese Zielvorstellung aufzugeben, ein öffentliches Interesse an einer Platzgestaltung an dieser Stelle besteht nicht mehr.

Die fußläufige Erreichbarkeit des Marktes über den Wohnweg Huesmannhof (bzw. die o.g. öffentliche Wegeverbindung) soll jedoch erhalten bleiben. Die öffentliche Wegeparzelle geht heute bis zum Zaun des Marktgeländes. In ihrer Verlängerung wird ein Gehrecht für die Allgemeinheit festgesetzt. Der Zaun soll geöffnet werden und der private Parkplatz von Fußgängerinnen und Fußgängern überquert werden können.

Im Rahmen der Neuordnung sind einige der Fahrradständer, die genau vor dem Eingangsbereich des Lebensmittelmarktes stehen, zu verlagern. Deshalb wird eine kleine Fläche westlich der Gaststätte „Zur Eiche“ (Badenstedter Straße 220) in den Geltungsbereich aufgenommen, um dort z.B. einen Teil der Fahrradständer platzieren zu können.

Entlang der Riechersstraße sollen möglichst kurzfristig Stellplätze und Straßengrün neu gestaltet werden. Die neu erforderlichen Grundstückszufahrten sowie die vorhandenen Masten der Stadtbahn-Oberleitung müssen dabei berücksichtigt werden. Weiter stehen auch hier zwei Bäume, die in die zukünftige Wegefläche fallen. Diese sollen im Bereich des Verkehrsgrüns ersetzt werden. Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist noch vorbehaltlich einer Leitungsumfrage im

Bebauungsplan eingetragen. Es wird vorgeschlagen, die private Bauminsel auf dem südlichen Teil des Baugrundstücks mit einer öffentlichen Bauminsel zu kombinieren und in das Privatgrundstück zu integrieren. Dadurch entsteht eine größere zusammenhängende Fläche für Begrünungen. Der öffentliche und private Raum wird dadurch aufgewertet. Der Grundstückseigentümer des Marktes erhält mehr Möglichkeiten für Ersatzpflanzungen und es entstehen hier für die Stadt keine Kosten. Eine weitere Fläche für Begrünungen soll an der Badenstedter Straße (außerhalb des Geltungsbereichs) als Verkehrsgrün mit Bäumen entstehen.

In der Lenther Straße befindet sich ein Taxenstand. Für die Bewirtschaftung des Zentrum Badenstedts nahe der Stadtbahnhaltestelle ist dieser gut positioniert. Um die Zu- und Abfahrt des Baugrundstücks weiterhin zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Taxenstand zu teilen. Nahe der Kreuzung können ferner nur zwei Taxen stehen. Daran anschließend ist die Einfahrt des Parkplatzes vorgesehen; weitere Taxenstände und auch öffentliche Stellplätze sind erst hinter der Einfahrt möglich.

### **Wertstoffcontainer.**

Das Umfeld von Lebensmittelmärkten eignet sich als Standort für Wertstoffcontainer, da bei dem ohnehin erforderlichen Einkaufsweg die Wertstoffentsorgung mit erledigt werden kann. An der Ecke Riechersstraße / Badenstedter Straße ist zurzeit ein Altkleidercontainer aufgestellt. Wenn das Grundstück neu gestaltet wird, muss hierfür jedoch ein neuer Standplatz gesucht werden, da die Flächen hier zu knapp sind.

### **Niederschlagswasser**

Die obere Bodenschicht (unterhalb der künstlichen Auffüllung) besteht aus Schluff mit einem kf-Wert schlechter als  $1 \times 10^{-6}$  m/s. Diese Schicht ist auf Grund der geringen Durchlässigkeit für eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet. Auf dem Grundstück befinden sich unterirdische Rohre zur Regenwasserrückhaltung.

## **7. Umweltbelange**

### **7.1 Schall- und Schadstoffemissionen**

Das Plangebiet wird durch Verkehrsräusche von der Badenstedter Straße / Empelder Straße und von der Lenther Straße belastet. Auf der Badenstedter Straße verkehren täglich ca. 13.000 Kfz/24h (Verkehrszählung von 2004), auf der Lenther Straße sind ca. 1.450 Kfz/24h (Verkehrszählung von 2004) zu erwarten. Weiter wird hier die Stadtbahnlinie 9 im Straßenkörper geführt. Der Schall-Immissionsplan stellt für das Plangebiet eine Immissionsbelastung durch Straßenverkehr von ca. 65 dB(A), teils bis 75 dB(A) dar. Die Immissionsbelastung durch die Stadtbahn wurde mit 60 dB(A), teils bis 75 dB(A) ermittelt.

In dem vorgesehenen Sondergebiet ist die Empfindlichkeit der Nutzungen, abgesehen von dem Lebensmittelmarkt ähnlich einem Mischgebiet zu beurteilen. Diese liegen gemäß DIN 18005 bei 60 / 50 dB(A) T/N für Verkehr und werden damit überschritten. Diese Nutzungen finden sämtlich im Gebäude statt, die Freibereiche werden komplett durch die Außenanlagen des Lebensmittelmarktes in Anspruch genommen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen durch den Einbau von Lärmschutzfenstern erreicht werden.

Der anzustrebende Innenpegel für die zulässigen Wohnungen liegt entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 bei 35 bis 40 dB(A) tags und für Schlafräume bei 30 bis 35 dB(A) nachts. Um diese Werte zu erreichen sind Maßnahmen zur Minderung von Verkehrsräuschen erforderlich. Die Planung sieht deshalb schalltechnische Maßnahmen vor.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzenden Wohngebiete wurden schalltechnisch untersucht. Die Untersuchungen sind im Umweltbericht in Kapitel 2.1 Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ erläutert. Für die benachbarten Gebäude sowie für das westlich angrenzende unbebaute Grundstück wurden an den relevanten Immissionspunkten die Lärmbelastung berechnet. Ohne Schallschutzmaßnahmen würden sich lediglich auf dem unbebauten westlich

angrenzenden Grundstück Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags) ergeben. Auf den übrigen Nachbargrundstücken, auch am ebenfalls direkt angrenzenden Gebäude Riechersstraße Nr.8 werden diese Orientierungswerte nicht nur eingehalten, sondern sogar meist spürbar unterschritten..

Die Ergebnisse führten dazu, dass im Bebauungsplan an der westlichen Grundstücksgrenze weitgehend eine Lärmschutzwand von 2,3 m Höhe festgesetzt wird. Diese soll die angrenzenden Grundstücke vor Geräuschen durch die neue Nutzung (mit Parkverkehr, Anlieferungen, Lüftungseinrichtungen) schützen.

Trotz der Lärmschutzwand wird rechnerisch auf dem unbebauten Grundstück im Bereich eines an dieser Stelle zulässigen Gebäudes in Höhe des Obergeschosses der vorgenannte Orientierungswert tags bis zu 0,8 dB(A) überschritten.

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass der hier angenommene Immissionsort auf der östlichen Seite dieses neuen Gebäudes liegt, einer Seite, auf der in der Regel in erster Linie Badezimmer und Schlafräume angeordnet werden; Räume die während der Tageszeit, in der die Lärmbelastung auftreten könnte, erfahrungsgemäß weniger häufig und vorwiegend bei geschlossenen Fenstern genutzt werden.

Die Belastungswerte sind unter Berücksichtigung hoch angesetzter Vorgaben entstanden. Unter dem Gesichtspunkt, dass Überschreitungen von weniger als 1 dB(A) weder wahrnehmbar noch messbar sind, ist die erwähnte Überschreitung von 0,8 dB(A) vertretbar. Aus schalltechnischer Sicht können durch eine 2,3 m hohe Schallschutzwand im Ergebnis sowohl im Plangebiet als auch in den benachbarten Bereichen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden.

Klima- und Belüftungsanlagen führen Gerüche oder verbrauchte Luft aus den Gebäuden ins Freie. Im Bereich der Austrittsöffnungen kann es zu Belästigungen durch Gerüche und/oder Lärm kommen. Da die in direkter Nachbarschaft des Plangebietes vorhandenen Wohngebiete westlich liegen, ist aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

## 7.2 Naturschutz

Die Beschaffenheit des Geltungsbereiches, sein Wert für den Naturhaushalte sowie die Auswirkungen der Planung sind im Teil II Umweltbericht unter Nr. 2.2 beschrieben. An dieser Stelle soll die planungsrechtliche Situation behandelt werden.

Im Plangebiet sind Baurechte aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 1007 vorhanden. Dieser Plan aus dem Jahr 1982 sieht eine Grundflächenzahl von 0,6 vor. An der Einmündung der Lenther Straße in die Badenstedter Straße ist ein zu erhaltender Baum festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,6 wird für die neue Planung übernommen. Die im Bebauungsplan zugelassene Überschreitung der Grundflächenzahl führt nicht zu einem Eingriff, da beim bisherigen Planungsrecht auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung 1977 Stellplätze und Nebenanlagen bei der Ermittlung der GRZ nicht berücksichtigt werden brauchten. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Wie bereits erläutert sind aufgrund der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen. Aus diesem Grund setzt der Bebauungsplan Flächen fest, auf denen Teile dieser Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Auf diesen Flächen sind Nebenanlagen nicht zulässig. Auf der nördlichen Fläche an der Lenther Straße sollen vier Bäume, auf der Fläche nahe der Riechersstraße sollen möglichst 20 Sträucher gepflanzt werden. Weitere vier Bäume sollen an geeigneten Stellen auf dem Baugrundstück untergebracht werden.

Die Anordnung von Bäumen auf dem Grundstück wird zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen. Neben dieser ökologischen Funktion dienen diese Bäume als Gestaltungselement, indem sie die meist vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Für die Nutzer/-innen erweist sich die schattenspendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten von Vorteil.

Schließlich wird grundsätzlich für Sondergebiete die dauerhafte und flächendeckende Begrünung von Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 20° festgesetzt. Dies entspricht einem

Ratsbeschluss. Durch eine Dachbegrünung kann ein kleiner aber durchaus wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet werden. Zu den Vorteilen zählen:

- das Verbessern kleinklimatischer Verhältnisse und Förderung des Luftaustausches
- das Bilden von Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen für zahlreiche Tiere
- das Speichern von Regenwasser
- die Verbesserung der Wärmedämmung.
- das Binden von Feinstaub

### **7.3 Altlasten / Verdachtsflächen**

Verdachtsflächen oder Schadensfälle sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

Das Plangebiet war während des Zweiten Weltkriegs Ziel von Bombenangriffen. Aus der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes geht hervor, dass im Plangebiet eine Bombardierung erfolgt ist. Der Bereich liegt unter dem westlichen Anbau des bestehenden Verbrauchermarktes. Dieser Anbau wurde 1969 bzw. 1984 errichtet. Beim Bodenaushub für die Fundamente wurden keine Blindgänger gefunden. Nach Auskunft des Grundstückseigentümers waren in diesem Bereich 3 Brandbomben niedergegangen, die in den Dachboden des damals noch vorhandenen alten Wohngebäudes einschlugen, jedoch beseitigt werden konnten. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Kampfmittel mehr vorhanden sind.

Die Fläche liegt über dem Benther Salzstock. Dort befinden sich im Untergrund wasserlösliche Gesteine (Salz und Gipsstein). Auslaugungen durch zirkulierendes Grundwasser können hier sowohl weitspannige Senkungen der Erdoberfläche als auch lokale Einbrüche (Erdfälle) unterirdischer Hohlräume verursachen. Im Bereich des Plangebietes sind derzeit keine Erdfälle bekannt, so dass für das Gebiet die Erdfallgefährdungskategorie GK 3 gemäß dem Erlass des Nds. Sozialministeriums - „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ 305.4 - 24 110/2 - gilt. Nach den Beobachtungen der Geoinformation der Stadt Hannover muss mit einer jährlichen Senkung der Geländeoberfläche von 1 bis 2 mm gerechnet werden. Daraus können Zerrungen und Pressungen auftreten. Die Gebäude sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Da an den Gebäuden des Grundstücks Lenther Str. 1 bei der Flutung des Kalischachtes Ronnenberg keine größeren Rissbildungen bekannt geworden sind, wird im Gründungsvorschlag vom November 2005 die Auffassung vertreten, dass das Grundstück in einer relativ sicheren Zone liegt und mit vertretbarem Risiko bebaut werden kann.

### **8. Kosten für die Stadt**

Der neue Bebauungsplan reduziert die ausgewiesenen Verkehrsflächen auf der Nordseite der Lenther Straße um ca. 2,5 m. Auf der verbleibenden Fläche soll weiterhin teilweise die Verbreiterung der sehr schmalen Gehwege möglich bleiben. Weiter sieht der Bebauungsplan die Erweiterung der Verkehrsfläche auf das Grundstück Lenther Straße 11 (gegenüber Schildstraße) vor. Angesichts der relativ neuen Bebauung entstehen hierfür erst langfristig, d.h. bei Abriss der Gebäude Kosten.

Es entstehen Kosten für das Anlegen des Pflanzbeetes außerhalb des Planbereiches in den nördlichen Nebenanlagen der Badenstedter Straße, evtl. für das Verlegen von Schildern und für den Grunderwerb der Fläche neben der Gaststätte „Zur Eiche“.

Im Vorfeld des Marktes sind folgende Maßnahmen mittelfristig vorgesehen: Neuorganisation der Insel, Verlagerung von Fahrradständern, Verlängerung der Bordsteinabsenkung. Kosten für die Neuordnung des Parkens in der Lenther Straße entstehen nur in geringem Umfang.

Die Neugestaltung der Zufahrten ist vom Eigentümer des begünstigten Grundstücks zu tragen.

## Teil II - Umweltbericht

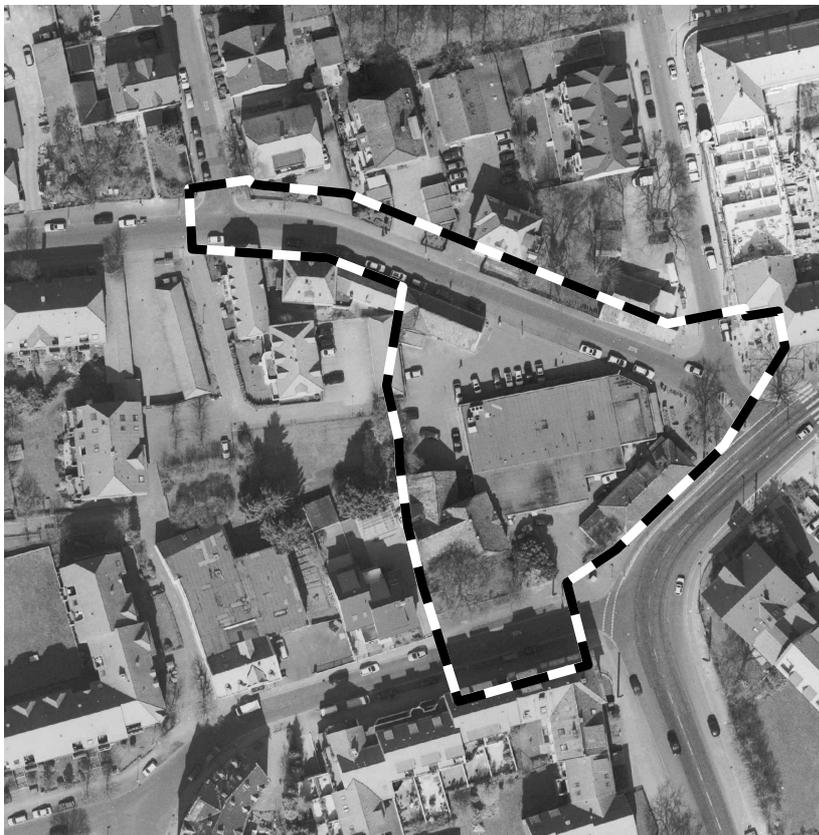
### 1 Einleitung

#### 1.1 Vorhaben und bestehendes Planungsrecht

Dem vorhandenen Lebensmittelmarkt an der Ecke Badenstedter Straße/Lenther Straße / Riechersstraße soll es ermöglicht werden sich zu erweitern. Darüber hinaus sollen die bislang festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen neu geordnet werden.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit einer GRZ von 0,6. Die zulässige Überschreitung für Nebenanlagen wird voraussichtlich mit 60 % festgesetzt. Damit können 96 % des Grundstücks versiegelt werden.

Weiterhin sollen die Ausweisungen von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des privaten Grundstücks nördlich des Marktes entfallen. Stattdessen werden Flächen mit Gehrechten für die Allgemeinheit ausgewiesen. In den öffentlichen Verkehrsflächen soll auf die bislang dargestellte Verbreiterung der Lenther Straße auf 14,0 m verzichtet werden. In der Riechersstraße erfolgt eine Neuordnung der Verkehrsflächen mit zusätzlichen Stellplätzen und einer Pflanzinsel.



#### 1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

##### Fachgesetze

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Standort für Lebensmitteleinzelhandel direkt am Zentrum Badenstedts zu sichern. Mit dieser Planung wird der Anforderung des Baugesetzbuches (BauGB) in §1a Abs. 2 Satz 1 entsprochen:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung sollen vermieden werden. Die Bodenversiegelung soll auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dem Klimaschutz sollen die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame Nutzung von Energie dienen.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich vor. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. zu kompensieren (sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB).

Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes sind ebenfalls das das Unterlassen von Beeinträchtigungen des Bodens, die Sanierung von Bodenverunreinigungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden.

Gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Als Orientierungswerte können die Grenzwerte der entsprechenden Verordnungen herangezogen werden. Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist in diesem Rechtssetzungsverfahren ergänzend die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen.

### **Fachplanungen**

Nachfolgend werden wichtige Zielstellungen der Fachplanungen benannt. Die darin enthaltenen Grundlagendaten werden bei den entsprechenden Schutzgütern dargestellt.

Der **Landschaftsrahmenplan** Stadt Hannover (1990) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Der **Landschaftsplan für den Stadtbezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt** (1998) sieht für das Plangebiet eine alleeartige Bepflanzung mit Großbäumen an der Empelder Straße vor. Ziel ist grundsätzlich auch eine Lärminderung entlang der Hauptverkehrsstraßen.

Der bestehende Baumbestand ist durch die **Baumschutzsatzung** der Stadt Hannover geschützt. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zur ersten Erweiterungsstufe des Bauvorhabens wurde eine Ausnahmegenehmigung für die Entfernung von Bäumen und Sträuchern erteilt, die mit einem Konzept zur Neupflanzung im Plangebiet gekoppelt ist. Der gültige Bebauungsplan sichert die Linde im Einmündungsbereich der Lenther Straße.

Weitere zu berücksichtigende Fachplanungen sind der **Schallimmissionsplan** der Stadt Hannover sowie das **Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation** (siehe 2.1.1).

### **1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Betrachtungsraum der Umweltprüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich ist zu Beginn der Begründung bereits beschrieben. Da für das Plangebiet bereits Baurechte bestehen und die Fläche schon weitgehend entsprechend der zulässigen Nutzung mit Einzelhandel bebaut ist, wird es voraussichtlich keine erheblichen Veränderungen der Umweltsituation in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Boden und das Wechselgefüge zwischen ihnen geben.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die neuen Festsetzungen werden nur für wenige Schutzgüter eine neue umweltrelevante Auswirkung vorbereiten. Die Änderung der bisher gültigen Festsetzungen führt grundsätzlich im Vergleich „Alte/Neue Planung“ nicht zu nennenswerten zusätzlichen oder nachteiligeren Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Boden und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Erhöhte Belastungen können allerdings bei dem Schutzgut „Gesundheit des Menschen“ durch ein stärkeres Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit dem Einzelhandel auftreten.

## 2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

### **Auswirkungen der Nachbarschaft auf das Vorhaben (Immissionen)**

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Badenstedt gegenüber dem neuen Marktplatz. Es hat mit dem Verbrauchermarkt und weiteren Geschäften eine wichtige Bedeutung für die Bewohnerinnen und Bewohner Badenstedts. Der Eingangsbereich des Verbrauchermarktes ist durch seine zentrale Lage auch Aufenthaltsraum und Treffpunkt. Die zentrale Lage und die unmittelbare Nähe zur Stadtbahnhaltestelle bieten die besten Voraussetzungen für ein Einkaufen zu Fuß oder mit dem Fahrrad.

Durch die Lage an der stark befahrenen Badenstedter Straße (durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung 13.000 Kfz/24h, Verkehrszählung von 2004) mit der im Straßenkörper geführten Stadtbahntrasse besteht eine Vorbelastung durch Verkehrslärm. Der Schallimmissionsplan der Stadt Hannover trifft folgende Aussagen für das Plangebiet:

- Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr:  
Mittelungspegel Tag: bis 65 dB(A), teils bis 75 dB(A)  
Mittelungspegel Nacht: ca. 60 dB(A)
- Immissionsbelastung durch die Stadtbahn (Linie 9):  
Mittelungspegel Tag: 60 dB(A), teils bis 75 dB(A)  
Mittelungspegel Nacht: nicht relevant
- Immissionsbelastung durch Gewerbe, Sport und Freizeit sowie Schiene nicht relevant.

Im „Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation“ liegt das Plangebiet in einem potenziellen Gunstraum mit einer unterdurchschnittlichen Luftbelastung (siehe auch Klima / Luft).

### **Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft (Emissionen)**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Vergrößerung des vorhandenen Lebensmittelmarktes um 240 m<sup>2</sup> ermöglicht. Die bislang in gesonderten Gebäuden untergebrachten Nutzungen (Kiosk, Imbiss, Radio/TV-Laden) sollen in das neue Gebäude integriert werden. Die Sortimentbreite des Minimal verändert sich nicht. Die Zeitschriftenlieferung erfolgt täglich um 6:00 Uhr durch einen Pkw.

Durch den geplanten Abriss des Restaurants an der Lenther Straße entfallen die damit verbundenen verkehrlichen Emissionen, die insbesondere während der Abendstunden erfolgten.

Laut Aussagen des Betreibers erfolgen die LKW-Anlieferungen wie bisher zweimal täglich ab 7:00 Uhr morgens und damit außerhalb der Ruhezeiten. Dabei trägt die neue Erschließung zur Entlastung von Emissionen bei, da sich das bisher erforderliche Rangieren der Lkws im Bereich der Stellplätze reduziert.

Durch die geänderte Organisation der Außenanlagen des Verbrauchermarktes werden sich auch die Auswirkungen auf die Umgebung verändern. So ist nun die Anlieferung für den Markt auf der westlichen Seite des Gebäudes vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt von der Riechersstraße aus zwischen der Trafostation und dem Gebäude entlang der Grundstücksgrenze des allgemeinen Wohngebiets. Die Abfahrt ist nur über den Parkplatz zur Lenther Straße hin vorgesehen. Die Anzahl der Stellplätze wird ebenfalls auf künftig 31 St leicht zunehmen, sie liegt allerdings am unteren Minimum der nach Bauordnung erforderlichen Zahl.

Die Auswirkungen durch das Vorhaben (Parkverkehr, Anlieferung, Lüftungseinrichtungen) auf die angrenzenden Wohngebiete wurden schalltechnisch untersucht. Für die benachbarten Gebäude sowie für das westlich angrenzende unbebaute Grundstück wurden Immissionspunkte festgelegt. Ohne Schallschutzmaßnahmen würden sich Überschreitungen des Orientierungswertes gemäß DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags) ausschließlich auf dem unbebauten westlich angrenzenden Grundstück ergeben. Auf den übrigen Nachbargrundstücken werden diese Orientierungswerte eingehalten.

Die Ergebnisse zeigen, dass hier Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,3 m wird in Teilbereichen entlang der westlichen Grundstücksgrenze erforderlich. Die Anlieferung muss abgeschirmt und die westliche Gebäudefassade des Marktes schallabsorbierend hergestellt werden. Der Parkplatz erhält in Teilbereichen eine glatte asphaltierte Oberfläche. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Anlieferungen durch große LKW (mehr als 105 KW und schwerer als 3,5 t) nur 2-mal täglich außerhalb der Ruhezeiten (d.h. nur zwischen 7 und 20 Uhr) zulässig sind. Die übrigen Maßnahmen (z.B. das Aufstellen von Schildern auf dem Privatgelände zur Regelung des abfließenden Verkehrs) werden auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung Bestandteil der Baugenehmigung.

Durch diese Vorkehrungen soll bewirkt werden, dass auf dem unbebauten Grundstück im Bereich eines hier zulässigen Gebäudes in Höhe des Obergeschosses der vorgenannte Orientierungswert tags nur, wenn überhaupt, max. bis zu 0,8 dB(A) überschritten wird (siehe auch Kapitel 7.1 Schall- und Schadstoffemissionen).

#### Bewertung

Eine Zunahme der Luftschadstoffe aufgrund der nur geringen Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten.

Insgesamt sind für die Gesundheit des Menschen und seine Erholung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### **2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Der überwiegende Teil des Plangebietes war bisher bebaut bzw. versiegelt. Lediglich im Bereich des früheren Wohnhauses an der Riechersstraße lag eine unbefestigte ehemalige Gartenfläche. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend dem alten Bebauungsplan erneut festgesetzt. In den öffentlichen Straßenräumen befinden sich 3 Einzelbäume: eine Linde, eine Hainbuche und ein Ahorn. Weitere Baum- und Strauchbestände auf dem Grundstück wurden inzwischen entfernt. Für diese Gehölze sind Neupflanzungen vorgesehen.

Der Landschaftsplan Ahlem, Badenstedt, Davenstedt weist auf Vorkommen von "gebäudebewohnenden" Fledermäusen insbesondere im Bereich um den Badenstedter Friedhof hin. Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Baukörper ist jedoch nicht davon auszugehen, dass im Plangebiet Fledermausquartiere vorhanden sind. Seltene oder geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### Bewertung

Durch die Planung wird eine bisherige Gartenfläche (ca. 160 m<sup>2</sup>) versiegelt. Gleichzeitig erfolgt die Neuanlage von Grünflächen und Baumpflanzungen. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nach bisheriger Kenntnis von der Planung nicht betroffen. Die im öffentlichen Straßenraum festgesetzte Linde soll erhalten bleiben. Der übrige noch bestehende Baumbestand ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt Hannover geschützt.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur ersten Erweiterungsstufe des Bauvorhabens wurde eine Ausnahmegenehmigung für die Entfernung von 2 Linden, 2 Eiben, 1 Kirschkirsche und 10 Großsträuchern erteilt. Als Ersatz wurde die Pflanzung von 6 standortgerechten, heimischen, großkronigen Laubbäumen sowie 20 Laubsträuchern vorgesehen. Diese Pflanzungen werden durch die Plandarstellung und ergänzende textliche Festsetzungen gesichert.

### **2.3 Schutzgut Boden**

Der geologische Untergrund wird im Plangebiet durch Geschiebelehm gebildet, der von Lösslehm überdeckt ist. Unterlagert ist das Gebiet von einem Salzstock aus Salzgesteinen des Zechsteins. Aus den feinsandigen Schluffen über steinigem bis tonigem Schluff hat sich ein Pseudogley gebildet. Allerdings ist das natürliche Bodenprofil durch die Siedlungstätigkeit vollständig überformt.

Baugrunduntersuchungen im September 2005 ergaben, dass der Oberboden in einer Stärke von 0,9 bis 1,3 m aus aufgefüllten Sand-Schluff-Gemischen mit eingebetteten Ziegel-, Schlacke- und

möglichen Bauwerksresten besteht. Darunter stehen bis zu einer Tiefe von 2,5 bzw. 4,2 m schluffige Sande bis sandige Tone an, bis zur erkundeten Tiefe von 7,0 m folgen örtlich verschluffte Sande.

Der größte Teil des Plangebietes ist heute durch Baukörper oder Stellplatzanlagen vollständig versiegelt. Lediglich an der Riechersstraße befand sich bis vor kurzem eine ehemalige Gartenfläche.

Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Auffüllungen auf dem Baugrundstück können erhöhte Bodenbelastungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), möglicherweise auch mit Schwermetallen, wie z.B. Blei auftreten. Die geplanten Bodeneingriffe sind daher gutachterlich zu begleiten. Insbesondere in unversiegelten Bereichen ist die Auffüllung ggf. durch unbelasteten Boden auszutauschen und zu Entsorgen bzw. zu Verwerten

Aus der Auswertung der alliierten Luftbilder durch die zentrale Polizeidirektion geht hervor, dass im Plangebiet eine Bombardierung erfolgt ist. Der dargestellte Bereich liegt unter dem westlichen Anbau des bestehenden Verbrauchermarktes. Dieser Anbau wurde 1969 bzw. 1984 errichtet. Beim Bodenaushub für die Fundamente wurden keine Blindgänger gefunden. Nach Auskunft des Grundstückseigentümers waren in diesem Bereich 3 Brandbomben niedergegangen, die in den Dachboden des damals noch vorhandenen alten Wohngebäudes einschlugen, jedoch beseitigt werden konnten. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Kampfmittel mehr vorhanden sind.

#### Bewertung

Durch die Erweiterung des Verbrauchermarktes wird kleinflächig Boden dauerhaft versiegelt (Größenordnung ca. 160 m<sup>2</sup>). Gleichzeitig erfolgt durch die Anlage von Pflanzbeeten eine Entsiegelung in etwa gleicher Größenordnung.

Es gibt bislang keine Hinweise auf eine Schadstoffbelastung des Bodens. Sanierungsarbeiten sind deshalb nicht erforderlich. Abzufahrender Boden ist ggf. zu deklarieren.

### **2.4 Schutzgut Wasser**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Durch die Lage im dicht bebauten Siedlungszusammenhang verfügt das Plangebiet über eine mittlere Grundwasserneubildung. Der Grundwasserstand liegt bei einer Tiefe von ca. 3,20 m unter der Geländeoberfläche. Das Grundwasser strömt vorwiegend in nordöstliche Richtung. Über die Grundwasserbeschaffenheit liegen keine aktuellen Daten vor. Für die Planung ist dies jedoch nicht von Belang, da weder eine Nutzung des Grundwassers erfolgen soll noch eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Bodenbeschaffenheit ist unterhalb der Auffüllungen (Schluff) nicht für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet. Die darunter liegenden durchlässigeren Schichten liegen so tief, dass sie für eine geplante Versickerung nicht von Bedeutung sind.

#### Bewertung

Aufgrund der bereits vorhandenen großflächigen Versiegelung sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten. Der Oberflächenabfluss wird sich gegenüber der bestehenden Situation nicht verändern.

### **2.5 Schutzgut Luft und Klima**

Das Plangebiet ist durch die Lage im dicht bebauten Ortskern von Badenstedt durch ein Stadtklima gekennzeichnet, das gegenüber dem Freilandklima durch höhere Temperaturen, geringere Luftfeuchtigkeit und weniger Luftaustausch gekennzeichnet ist. Die Schadstoffbelastung der Luft ist im Vergleich zum sonstigen Stadtgebiet unterdurchschnittlich (Quelle: Bereich Umweltschutz Stadt Hannover). Dies ist bedingt durch die Siedlungsstruktur Badenstedts in Verbindung mit dem westlich gelegenen Bentherr Berg, dessen Kaltluftabfluss für den Stadtteil klima-

ökologisch wirksam ist. Lediglich bei Nord- und Ostwinden kann es zu durchschnittlichen Belastungen durch Feinstaub und Stickoxiden kommen.

#### Bewertung

Wie bereits dargestellt, sind zusätzlichen Emissionen durch Liefer- und Kundenverkehr aufgrund der nur geringen Verkehrszunahme nicht zu erwarten. Durch die mit den Baumpflanzungen verbundenen Wirkungen (Beschattung, Verdunstung) wird insbesondere an der Lenther Straße das Kleinklima gegenüber dem Bestand leicht verbessert. Es entstehen keine Beeinträchtigungen für mögliche Frischluftschneisen.

### **2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Der Änderungsbereich liegt im alten Dorfkern Badenstedts. Es handelt es sich um eine ehemalige Hofanlage, die als solche nicht mehr erkennbar ist, da sie durch den Lebensmittelmarkt und den Parkplatz vollständig überprägt wurde.

Die auf dem Grundstück noch vorhandenen früheren Nebengebäude sind in einem schlechten Erhaltungs- und Gestaltungszustand. Insgesamt wirkt das Plangebiet stark desolat und lädt nicht zum Aufenthalt ein. In der Nachbarschaft zeugen noch einige historische Gebäude von der dörflichen Vergangenheit Badenstedts. Von hoher Bedeutung für das Ortsbild ist die alte Linde im Einmündungsbereich der Lenther Straße.

#### Bewertung

Durch den Umbau des Verbrauchermarktes und den Abriss der baufälligen Nebengebäude, die geplanten Baumpflanzungen und die Neugestaltung der Außenanlagen erfolgt eine Aufwertung der derzeit unattraktiven Situation. Die prägende Linde bleibt erhalten.

### **2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sind weder Baudenkmale noch Bodendenkmale vorhanden. An der Lenther Straße befindet sich ein altes Fachwerkhaus. Auf der gegenüberliegenden Seite der Einmündung Lenther Straße befindet sich das Badenstedter Denkmal, ein Ehrenmal, das von der Planung jedoch nicht berührt wird.

#### Bewertung

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Das Fachwerkhaus an der Lenther Straße soll erst aufgegeben werden, wenn die Bausubstanz einen weiteren Erhalt nicht mehr zulässt. Auch notwendige Renovierungsmaßnahmen sollen möglich bleiben.

### **2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die direkten Auswirkungen eines Vorhabens können Prozesse auslösen, die zu indirekten Auswirkungen führen (Wirkungsketten), die zeitlich oder räumlich versetzt auftreten können. Auch die indirekten Auswirkungen von Vorhaben werden bei den Grenzwerten der jeweiligen Fachgesetze berücksichtigt. Darüber hinaus sind durch die Erweiterung des Verbrauchermarktes folgende umweltbezogene Wechselwirkungen zu erwarten:

Durch die bauliche Erweiterung kann die wohnungsnahе Versorgung im Zentrum Badenstedts erhalten bleiben. Damit wird dem Trend zum Einkaufsmarkt auf der Grünen Wiese entgegen gewirkt und ein Beitrag zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs geleistet.

### **2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands**

#### **3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im vorherigen Kapitel dargestellt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten.

#### **3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes gelten die bestehenden Festsetzungen weiter, die eine komplette Versiegelung des Grundstücks zulassen und die bislang geplante Verbreiterung der Lenther Straße auf 14,0 m vorsehen. Die aktuelle Planung reduziert die Verbreiterung auf ca. 11 m, damit ist auch eine geringere Versiegelung verbunden.

Aufgrund der gestiegenen Flächenansprüche im Lebensmitteleinzelhandel wäre der vorhandene Markt absehbar nicht mehr konkurrenzfähig und würde abwandern. Dies würde das Stadtteilzentrum Badenstedt erheblich schwächen.

### **4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen**

#### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung**

Die Neuordnung im Innenbereich führt zum Erhalt der vorhandenen Infrastruktur und damit zur Nahversorgung bei. Dies trägt zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden so wie zur Vermeidung von Verkehr bei.

Weiter ist der Erhalt von drei Einzelbäumen nahe der südlichen Grundstücksgrenze vorgesehen

#### **4.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Eingriffe über die bislang zulässigen Eingriffe hinaus erfolgen.

Die Beseitigung von verschiedenen Laubbäumen soll durch die Entsiegelung und dauerhafte Begrünung mit Bäumen und Sträuchern bislang versiegelter Bereiche kompensiert werden.

### **5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Plangebiet liegt zentral im Ortskern von Badenstedt in der Hauptgeschäftszone und direkt an der Haltestelle der Stadtbahn. Es handelt sich auch unter Umweltgesichtspunkten um den bestmöglichen Standort für einen Verbrauchermarkt in Badenstedt. Aufgrund des Flächenbedarfs heutiger Einkaufsmärkte wäre als Alternative nur eine Lage innerhalb eines Gewerbegebietes oder am Stadtrand denkbar. Diese Entwicklung ist jedoch aufgrund der damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen nicht wünschenswert.

### **6 Zusätzliche Angaben**

#### **6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung**

Die Baugrunduntersuchung durch das Ing.-Büro Arndt, Gehrden, erfolgte durch 3 Kernsondierungen bis 7,0 m Tiefe und 3 leichte Rammsondierungen bis 4,0 m Tiefe.

Zur Beurteilung der künftigen Lärmsituation wurde ein schalltechnisches Gutachten aufgestellt.

#### **6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung**

Die vorgesehenen Ersatzpflanzungen werden im Rahmen der Baumschutzsatzung überprüft. Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

### 6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Überarbeitung des Bebauungsplan Nr. 1007 durch den B-Plan 1689 wird statt einem Mischgebiet ein Sondergebiet festgesetzt, welches die Erweiterung des Lebensmittelmarktes ermöglicht. Weiterhin werden die öffentlichen Verkehrsflächen teilweise neu geordnet.

Im Plangebiet befanden sich bis vor kurzem mehrere Gebäude, die stark sanierungsbedürftig sind. Davon sind das Wohnhaus sowie einige kleinere Gebäude bereits abgerissen. Einige Bäume und Sträucher wurden gerodet. Für die Bäume sind gemäß Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen.

An den vorhandenen eingeschossigen Lebensmittelmarkt soll im Südwesten zweigeschossig angebaut werden. Das vorhandene Marktgebäude soll ggf. auf drei Geschosse aufgestockt werden.

Im Hinblick auf Lärmemissionen kann es durch die Umgestaltung des Parkplatzes und die Erweiterung der Verkaufsflächen zu zusätzlichen Fahrzeugbewegungen und damit etwas erhöhten Belastungen für die westlich benachbarten Grundstücke kommen. Dem soll durch eine Lärmschutzwand vorgebeugt werden.

Mit der Verbreiterung der Gehwege und die Ausbildung eines Platzbereichs wird die Aufenthaltsqualität für Fußgänger in der Ortsmitte verbessert. Die Planung sichert den Erhalt einer wohnungsnahen Versorgung im Ortskern Badenstedts und führt damit auch zur Verringerung von Verkehrsmengen.

Die geplante Versiegelung des Vorgartens an der Riechersstraße soll durch die Entsiegelung und Begrünung bislang versiegelter Flächen ausgeglichen werden. Der Verlust von Gehölzbeständen wird durch die geplanten Neupflanzungen kompensiert. Geschützte Tier- und Pflanzenarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die ansprechende Neubebauung, die Baumpflanzungen und die Gestaltung eines kleinen Platzes verbessern das Ortsbild der derzeit wenig attraktiven Situation.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 1689 nach bisherigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit zu erwarten sind.

Begründung und Umweltbericht wurden zum Satzungsbeschluss in den Kapiteln I 6, I 7.1 und II 2.1 ergänzt.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung und dem Umweltbericht der Satzung am zugestimmt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
September 2006

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

61.12 / 14.09.2006

**Landeshauptstadt Hannover  
Hausmitteilung**

**An: 67.20  
Kopien:  
z.K. an:**

**Von: 67.70/Nu  
Datum: 12.05.06  
Hausruf: 43929 Fax: 42914**

**Bebauungsplan Nr. 1689 „Lenther Straße“ - TÖB  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### Planung

Um die Erweiterung eines bestehenden Verbrauchermarktes zu ermöglichen und die Verkehrsflächen entlang der Lenther Straße und der Riechersstraße neu zu ordnen, ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit einer GRZ von 0,6 vorgesehen.

### Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planfläche weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Lediglich die vorhandenen Laubbäume stellen aus Sicht des Naturschutzes einen besonderen Wert dar. Aufgrund der stark eingeschränkten Lebensraumvielfalt ist von einem Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten nicht auszugehen.

### Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Aufgrund der Überschreitungsmöglichkeiten für Nebenanlagen ist eine Versiegelung von nahezu 100 % zu erwarten. Bei Umsetzung des Planes kann es daher zum Verlust von wertvollem alten Baumbestand kommen.

### Eingriffsregelung

Aufgrund der bestehenden Baurechte sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Sofern zur Umsetzung der Planung Bäume zu entfernen sind, findet die Baumschutzsatzung Anwendung.

(Nußbaum)

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1689, - Badenstedter Straße / Am Denkmal -**

### **Ziel des Bebauungsplanes**

An der Badenstedter Straße sind verschiedene Einzelhandelsbetriebe ansässig. es hat sich ein Stadtteilzentrum um den Badenstedter Markt entwickelt. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Ortsteilzentrums. Der Minimal-Markt als einziger größerer Lebensmittelanbieter ist hier der Hauptankerbetrieb. Es handelt sich um einen Vollsortimenter, der funktionell als Nahversorger dem Stadtteil dient. Durch seine zentrale Lage ist er für Menschen ohne Auto hervorragend zu erreichen.

Die Ansprüche an Lebensmittelmärkte haben sich in den letzten Jahren erheblich gewandelt, so dass der ansässige Lebensmittelmarkt angesichts der heutigen Ansprüche von seiner Größenordnung her nicht mehr konkurrenzfähig ist. Das Gebäude soll deshalb grundlegend erneuert und die Verkaufsfläche auf ca. 900 m<sup>2</sup> vergrößert werden. Damit wird auch die Badenstedter Ortsmitte aufgewertet. Die Anzahl der Stellplätze soll auf dem Grundstück in begrenztem Maße erhöht werden. Das Marktgebäude soll um einen 2-geschossigen Anbau nahe der Riechersstraße ergänzt werden. Die bisher hier ansässigen Betriebe, Kiosk, Imbiss und Radiogeschäft, sollen dort einziehen; der Markt erhält zusätzliche Büro- und Sozialräume. Auch die Nebenräume des Marktes sollen im Anbau untergebracht werden. Mit der Erweiterung des Lebensmittelnahversorgers wird das Stadtteilzentrum Badenstedter Markt gestärkt und ansprechend gestaltet.

Die private Baumaßnahme wird den zentralen Einkaufsbereich Badenstedts städtebaulich erheblich aufwerten. Es ist deshalb notwendig, den angrenzenden Straßenraum neu zu ordnen. Die Anordnung der Stellplätze, Taxenstände, die Begrünung der Verkehrsflächen sowie der Querungshilfe (Verkehrinsel) für Fußgängerinnen und Fußgänger ist in diesem Rahmen zu optimieren.

### **Verfahrensablauf**

Die öffentliche Darlegung der Planungsziele einschließlich der voraussichtlichen Auswirkungen erfolgte mit der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** in der Zeit vom 26.07.2005 bis zum 01.09.2005 statt. Hierzu sind 1 Schreiben von einer Eigentümergemeinschaft und 2 Schreiben von einem weiteren Nachbarn eingegangen.

Ein Nachbar behauptete, dass die geplante Bebauung keine Rücksicht auf sein Grundstück nähme. Die Fahrgasse für die Anlieferung führe dicht an seiner Grundstücksgrenze vorbei und eröffne zudem eine Durchfahrt von der Riechers- zur Lenther Straße. Seine Mieter würden sich bereits heute über täglich 4 - 5-malige Anlieferungen durch schwere Fahrzeuge beklagen. Insbesondere bei Kühlfahrzeugen würden deren Motoren während des Liefervorgangs in Betrieb bleiben. Der Wohnwert seines Grundstücks würde gravierend beeinträchtigt und die Nutzbarkeit des unbebauten Grundstücks würde eingeschränkt. Die Fahrgasse solle nicht zugelassen, die Warenanlieferung eingeschränkt und eine Lärmschutzwand erforderlich werden. Außerdem solle das angrenzende Wohngebiet vor optischen Beeinträchtigungen (z.B. Nachtbeleuchtung) geschützt werden.

In einem 2. Schreiben wurde nochmals unterstrichen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes das angrenzende unbebaute Grundstück im allgemeinen Wohngebiet gar nicht mehr zu nutzen sei.

Die Eigentümergemeinschaft wies ebenfalls auf den erheblichen Einschnitt in die Wohnqualität der Anlieger hin. Der Supermarkt und der Parkplatz würden in Richtung ihres Grundstücks erheblich vergrößert. Die neue Zufahrt zur neuen Anlieferung solle ebenfalls an ihrer Grundstücksseite erfolgen und würde eine Verbindung zur Lenther Straße ermöglichen. Bei der geplanten Zufahrt wäre mit erheblichen Rangiervorgängen und -geräuschen zu rechnen. Weiter wäre aufgrund der neuen Durchfahrt mit erhöhter Unfallgefahr auf der Riechersstraße zu

rechnen, für die zudem 2 Lindenbäume gefällt werden sollten. Es wird vorgeschlagen, die Anlieferung am damaligen Platz zu lassen, die Zufahrt von der Riechersstraße nicht zu genehmigen, die Anlieferung erst ab 7.00 Uhr zuzulassen, eine Lärmschutzwand vorzusehen, den Parkplatz nach Geschäftsschluss mit einer Schrank zu verschließen, Lichtemissionen zu berücksichtigen und die Linden zu erhalten.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** fand in der Zeit vom 17.02.2006 bis zum 17.03.2006 statt. Diesem Verfahrensschritt lag bereits ein Vorentwurf des Umweltberichtes bei.

Die Stadtwerke Hannover AG haben darauf hingewiesen, dass der im Plangebiet vorhandene Trafo zwingend erhalten bleiben muss. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wies darauf hin, dass das Plangebiet über dem Benther Salzstock liegt und ein natürliches Risiko der Erdfallbildung besteht. Im Bereich des Plangebietes sind derzeit keine Erdfälle bekannt, so dass hier die Gefährungskategorie GK3 gilt. Die von der Üstra beauftragte Intalliance wies auf eine Kabeltrasse hin.

In der Zeit vom 02.05.06 bis zum 06.06.06 wurde die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** durchgeführt.

Bei diesem Verfahrensschritt wurden die Hinweise der Stadtwerke Hannover AG, des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erneut vorgebracht. Weiter wies die Region darauf hin, dass eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist.

Am 13.07.2006 fasste der Rat den **Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**. Während der **öffentlichen Auslegung** des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2006 bis zum 11.09.2006, bei der auch die Träger öffentlicher Belange benachrichtigt wurden, sind 2 Schreiben von Nachbarn eingegangen.

Die Nachbarn stehen dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber, haben jedoch Einwände bezüglich der Berücksichtigung der voraussichtlich entstehenden Lärmquellen, da das schalltechnische Gutachten z. Teil von Fakten ausgehe bezüglich der Anzahl, Tageszeit und Dauer der Lade- und Rangiervorgänge, die nicht der Praxis entsprächen. Der angesetzte Abstand der Durchfahrt entspräche nicht der Planung. Weiter wären die Ladenöffnungszeiten des geplanten Kiosk und des Grillrestaurant sowie deren Laufkundschaft nicht berücksichtigt. Schließlich bringe die offene Verbindung zwischen Lenther- und Riechersstraße die Gefahr von Verkehrsbewegungen nach 20.00 Uhr mit sich. Ein Nachbar weist darauf hin, dass die Emission der Gebäudeentlüftung die Wohnqualität auf seinem Grundstück außerordentlich beeinträchtigt.

Von einem wird die Verlängerung der Lärmschutzwand bis zur Riechersstraße gefordert, von dem anderen deren Erhöhung auf 2,3m. Beide Nachbarn fordern die die Unterbindung der Durchfahrtsmöglichkeit von der Lenther- zur Riechersstraße.

Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Landeshauptstadt Hannover am . . . als **Satzung beschlossen** und ist nach **ortsüblicher Bekanntmachung** seit dem . . . rechtsverbindlich.

### **Beurteilung der Umweltbelange**

Die neue Planung wird nur für wenige Schutzgüter neue umweltrelevante Auswirkungen vorbereiten. Im Vergleich „Alte/Neue Planung“ führt die Änderung der bisher gültigen Festsetzungen nicht zu nennenswerten zusätzlichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Boden und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Erhöhte Belastungen können allerdings bei dem Schutzgut „Gesundheit des Menschen“ durch ein stärkeres Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit dem Einzelhandel auftreten.

Zur Beurteilung der Planung wurde ein schalltechnisches Gutachten eingeholt. Die Auswirkungen durch die Ein- und Ausfahrten, die Nutzung des vergrößerten Parkplatzes, die täglich 2-malige Belieferung durch große LKW und deren Ladegeräusche wurden erläutert und untersucht.

Im allgemeinen Wohngebiet am Gebäude Riechersstraße Nr. 8/10 und in dem Mischgebiet an den Gebäuden Lenther Straße Nr. 9 und 11A ist unter Berücksichtigung einiger Schallschutzmaßnahmen eine Überschreitung der Grenzwerte gemäß TA-Lärm und DIN 18005 nicht zu erwarten. Zu diesen Maßnahmen gehört: die Abschirmung der Anlieferung, die schallabsorbierende Ausführung der westlichen Gebäudefassade und eine teilweise glatte asphaltierte Oberfläche des Parkplatzes. Für das westlich benachbarte unbebaute Grundstück im allgemeinen

Wohngebiet reichen diese Maßnahmen jedoch nicht aus.

Zum Schutz des Grundstücks ist nun eine 2,3 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme verbleibt lediglich eine Überschreitung von 0,8 dB(A). Dieser Wert ist unter Berücksichtigung hoher Vorgaben entstanden; weiter sind Überschreitungen von weniger als 1 dB(A) weder wahrnehmbar noch messbar.

Der Bebauungsplan setzt die 2,3 m hohe Lärmschutzwand fest und beschränkt die Anlieferung mit großen LKW auf 2 Fahrten täglich außerhalb der Ruhezeiten. Die übrigen Maßnahmen werden auf der Grundlage des schalltechnischen Gutachtens Bestandteil der Baugenehmigung. Für das Grundstück Riechersstraße 8/10 werden die Immissionsrichtwerte durch die Beschränkung der Zufahrt auf ausschließlich Anlieferungsfahrzeuge (2x täglich) auch ohne aktiven Lärmschutz eingehalten.

Eine Zunahme der Luftschadstoffe aufgrund der nur geringen Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten.

Insgesamt sind für die Gesundheit des Menschen und seine Erholung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Im Plangebiet waren einige Großbäume vorhanden, für deren Entfernung wurde eine Ausnahmegenehmigung unter der Auflage von Ersatzpflanzungen erteilt. Weiter wird durch die Planung eine bisherige Gartenfläche von ca. 160 m<sup>2</sup> versiegelt. Andererseits ist die Neuanlage von Grünflächen und Baumpflanzungen vorgesehen. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind von der Planung nicht betroffen. Die Pflanzungen werden durch die Plandarstellung und ergänzende textliche Festsetzungen gesichert.

Die im öffentlichen Straßenraum festgesetzte Linde soll erhalten bleiben. Der übrige noch bestehende Baumbestand ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt Hannover geschützt.

Abtablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Baugrunduntersuchungen im September 2005 haben ergeben, dass der Oberboden in einer Stärke von 0,9 bis 1,3 m aus aufgefüllten Sand-Schluff-Gemischen mit eingebetteten Ziegel-, Schlacke- und möglichen Bauwerksresten besteht. Darunter stehen bis zu einer Tiefe von 2,5 bzw. 4,2 m schluffige Sande bis sandige Tone an, bis zur erkundeten Tiefe von 7,0 m folgen örtlich verschluffte Sande. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Auffüllungen auf dem Baugrundstück können erhöhte Bodenbelastungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), möglicherweise auch mit Schwermetallen, wie z.B. Blei auftreten. Die geplanten Bodeneingriffe sind daher gutachterlich zu begleiten. Insbesondere in unversiegelten Bereichen ist die Auffüllung ggf. durch unbelasteten Boden auszutauschen und zu Entsorgen bzw. zu Verwerten

Aufgrund der bereits vorhandenen großflächigen Versiegelung sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten. Der Oberflächenabfluss wird sich gegenüber der bestehenden Situation nicht verändern.

Durch den Umbau des Verbrauchermarktes und den Abriss der baufälligen Nebengebäude, die geplanten Baumpflanzungen und die Neugestaltung der Außenanlagen erfolgt eine Aufwertung der derzeit unattraktiven Situation. Die prägende Linde bleibt erhalten.

Durch die bauliche Erweiterung kann die wohnungsnaher Versorgung im Zentrum Badenstedts erhalten bleiben. Damit wird dem Trend zum Einkaufsmarkt auf der Grünen Wiese entgegen gewirkt und ein Beitrag zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs geleistet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 1689 nach bisherigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit zu erwarten sind.

### **Abwägungsvorgang**

Die Hinweise der Stadtwerke Hannover AG sowie des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind in der Planung berücksichtigt. Zum Einen ist im Bebauungsplan ein Symbol für den Standort einer Trafostation eingetragen, zum anderen enthält der Plan den Hinweis auf das Bergsenkungsgebiet.

Aufgrund des Hinweises der Region, dass eine Versickerung nicht möglich ist, wurde dies in der Begründung klargestellt.

Die Anregungen der Nachbarn wurden insofern berücksichtigt, dass die festgesetzte Höhe der Lärmschutzwand an der westlichen Grundstücksgrenze auf 2,3 m angehoben wurde. Die Verlängerung der der Lärmschutzwand nach Süden bis zur Riechersstraße ist aus schalltechnischer Sicht nicht zu rechtfertigen. Jedoch sieht der Bebauungsplan nun eine Beschränkung der Anlieferung des Marktes durch schwere LKW auf 2 Fahrten außerhalb der Ruhezeiten (Ruhezeiten: 20:00 bis 7:00 Uhr) vor.

Eine Beschränkung der Durchfahrt von der Riecherstraße zur Lenther Straße über den Parkplatz des Lebensmittelmarktes oder eine verkehrsbehördliche Anordnungen kann im Bebauungsplanverfahren nicht geregelt werden.

61.12 / 18.09.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Südstadt-Bult (zur Kenntnis)

Nr. 2264/2006

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**Bebauungsplan Nr. 1677, Lindemannallee/Umspannwerk  
Beschluss über Stellungnahmen/Satzungsbeschluss**

**Antrag,**

1. die Anregungen aus der Stellungnahme eines Rechtsanwaltes im Auftrage von drei Grundstückseigentümerinnen, deren Namen in einer vertraulichen Ergänzung zu dieser Drucksache genannt werden, nicht zu berücksichtigen,
2. den Bebauungsplan Nr. 1677 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Zur Qualität von Wohngebieten zählt u.a. die gute Erreichbarkeit von Lebensmittelnahverorgern. Im Stadtteil Bult fehlt bisher ein Nahversorger. Von einer Ansiedlung im Stadtteil, selbst in Randlage, profitieren alle Bevölkerungsgruppen. Die Planung dient der Sicherung der wohnungsnahen Versorgungsstruktur, auf die Frauen besonders angewiesen sind, da sie zum größeren Anteil in die Besorgung von Gütern des täglichen Bedarfs eingebunden sind. Außerdem kommt die wohnungsnaher Versorgung den nicht mobilen Bevölkerungsgruppen besonders zu Gute. Durch einen neuen Markt wird das wohnungsnaher Angebot im Stadtteil Bult deutlich verbessert.

Über den öffentlichen Fuß- und Radweg erreichen die Bewohner der Bult das Naherholungsgebiet Alte Bult und den Bahnhof Bismarckbahnhof. Da der Weg beleuchtet ist, kommt dies den Sicherheitsbelangen entsprechend sensibler Personen zu Gute.

### **Kostentabelle**

Für die Stadt entstehen Kosten für den Erwerb von Flächen für Grünflächen und Grünverbindung sowie für deren Ausbau; siehe auch Anlage 2 zur Drucksache (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1677, Abschnitt 6 (Kosten für die Stadt)).

### **Begründung des Antrages**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1677 lag vom 28.09.2006 bis 27.10.2006 öffentlich aus. Im Rahmen dieser Auslegung gab ein Rechtsanwalt im Auftrag von drei Grundstückseigentümerinnen eine Stellungnahme ab.

#### **Die Stellungnahme im wörtlichen Zitat:**

"Meine Mandantinnen sind Eigentümerinnen der mehrgeschossigen Wohnanlage Lindemannallee 19, 30173 Hannover. Für die unmittelbar südlich an das Grundstück Lindemannallee 19 angrenzenden Flächen beabsichtigt die Landeshauptstadt Hannover den Bebauungsplan Nr. 1677 - Lindemannallee/Umspannwerk - in Kraft zu setzen. Auf der Fläche, die unmittelbar an den Grundbesitz meiner Mandantinnen angrenzt, ist die Festsetzung eines Sondergebietes für Einzelhandel vorgesehen. Auf dem Grundstück möchte sich ein Lebensmitteldiscounter mit 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und einer Brutto-Geschossfläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup> ansiedeln. Die Zufahrt zu dem Lebensmitteldiscounter soll genau entlang der Grenze zum Grundstück meiner Mandantinnen erfolgen.

Meine Mandantinnen sind mit der oben aufgeführten Bauleitplanung nicht einverstanden. Insoweit ist bereits mit Schriftsatz vom 27.07.2006 hierzu Stellung genommen worden. Es ist nochmals Folgendes vorzutragen:

Die o. g. Bauleitplanung ist weder mit dem Grundsatz der städtebaulichen Erforderlichkeit von Bauleitplänen (§1 Abs. 2 Satz 1 BauGB) noch mit dem Gebot einer gerechten Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu vereinbaren. Es handelt sich um eine Planung ausschließlich im Interesse zugunsten des beabsichtigten Lebensmitteldiscounters. Der angebliche Grund, die Nahversorgung in Form eines Lebensmitteldiscounters zu verbessern ist - wie nachfolgend noch aufzuzeigen ist - nur vorgeschoben. Abwägungsfehlerhaft ist die Planung darüber hinaus deshalb, weil es gegenüber der angrenzenden Wohnnutzung zu Konflikten kommen wird und diese Konflikte nicht bewältigt werden (können). Insbesondere geht es dabei um die Lärm- und Abgasbelastigungen für die Wohnanlage meiner Mandantinnen und Grundstücksverschmutzung, Störungen der Nachtruhe usw. für das Grundstück Lindemannallee 19. Lebensmitteldiscounter mit Stellplatzanlage und deren Zufahrten führen erfahrungsgemäß für die angrenzende Wohnnutzung zu Lärm- und Abgasbelastigungen, die nicht mehr hinzunehmen sind (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 13.06.1986 - 6 B 54/86 - BauR 1987, S. 58; Nds. OVG Beschl. v. 19.01.2003 - 9 ME 394/02; VG Braunschweig, Beschl. v. 07.08.2002 - 2 B 207/02 -; VG Hannover, Beschl. v. 18.02.2002 - 4 B 4095/02 -). Insbesondere für die Wohnungen vom 1. bis 5. Stockwerk, die in dem schalltechnischen Gutachten zum Bauvorhaben ALDI-Markt Lindemannallee in 30173 Hannover der beratenden Ingenieure VDI Bonk, Maire, Hoppmann GbR vom 09.09.2005 als Immissionspunkt 1 a und b gekennzeichnet sind, wird es zu unzumutbaren Lärm- und Abgasbelastigungen kommen. Von dem früher auf dem Grundstück vorhandenen Umspannwerk gingen keinerlei Lärm und

Abgasbelästigungen aus.

Im Hinblick auf das eben genannte schalltechnische Gutachten vom 09.09.2005 ist festzustellen, dass nach Anlage 2 Blatt 3 die Gesamtbelastung (Vorbelastung und SB-Markt) für die Immissionspunkte 1 a und 1 b vom Erdgeschoss bis zum 4. bzw. 5. Obergeschoss knapp unterhalb des Immissionsrichtwertes bleibt (zwischen 49,0 bis 49,6 dB(A)). Soweit die Stadt in der Begründung zu dem Bebauungsplanentwurf dann die Ansicht vertritt, die Grenzwerte gem. TA-Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) tags würden an allen Immissionspunkten eingehalten (Begründung Seite 15), ist dies unzutreffend. Denn der Gutachter führt auf Seite 25 f. des schalltechnischen Gutachtens vom 09.09.2005 aus, dass von einer Fehlerbreite von +/- 4 dB(A) ausgegangen werden müsse. Zwar sei der berechnete Beurteilungspegel zwischen dem Mittelwert und der Obergrenze des Vertrauensbereichs  $L_{\circ}$  anzunehmen, jedoch verbleibt immer noch eine Unsicherheit von wohl rd. 3 dB(A) "nach oben". Dies würde jedoch dazu führen, dass der Immissionsrichtwert an den Immissionspunkten 1 a und 1 b von 50 dB(A) deutlich überschritten wird. Mit Rücksicht auf die bisher bestehende geringe Vorbelastung (vgl. Anlage 2 Blatt 1 des schalltechnischen Gutachtens vom 09.09.2005) ist dies in keinster Weise hinzunehmen noch zumutbar.

Im Übrigen sind die Immissionspunkte nicht an den tatsächlich relevanten Flächen gewählt worden. So wird in dem Gutachten die südöstliche Gebäudeseite gerade nicht als maßgeblicher Immissionspunkt gewählt. Das ist schon deshalb offensichtlich fehlerhaft, da 32 Wohnungen an dem Objekt ausgerechnet zu dieser Seite hin ausgerichtet sind. Dort befinden sich Loggien, die den Schall besonders "fangen" würden. Dabei ist offensichtlich auch übersehen worden, dass ausgerechnet die hoch schutzbedürftigen Wohn-Schlaf-Räume zu dieser Seite hin ausgerichtet sind. Der Gutachter setzt sich nicht im Ansatz mit einer Lärmbelästigung der Bewohner in diesen Wohnungen auseinander. Das ist handgreiflich fehlerhaft.

Im Übrigen fehlt in dem Gutachten eine Auseinandersetzung damit, dass auch mit Lärmbeeinträchtigungen vor 6:00 Uhr morgens zu rechnen ist. So ist der Lieferverkehr, der üblicherweise vor 6:00 Uhr stattfindet, völlig unberücksichtigt geblieben.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um einen Fall der sog. Überplanung handelt. Bei einer derartigen Überplanung kommen im Rahmen der Abwägung besondere Grundsätze zum Tragen, die dazu führen, dass die Stadt bei ihrer Planung nicht mehr das Maß an Gestaltungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen kann, wie bei einer Erstplanung. Auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 06.12.1989 - 6 K 16, 21/89, NVwZ 1990, Seite 576 und vom 23.08.1993 (6 K 3108/91 Nds. Rpfl. 1994, Seite 54) weise ich hin.

Es wird bestritten, dass es einen Mangel an Nahversorgern gibt. Außerdem ist ein sog. Lebensmitteldiscounter beabsichtigt, der naturgemäß nicht der "Nah"-Versorgung dient, sondern ganz klar auf einen größeren Einzugsbereich abzielt. Außerdem sind in der näheren Umgebung ausreichend Lebensmitteldiscounter und Nahversorger vorhanden, insbesondere im Bereich westlich der Bahnstrecke Hannover-Göttingen. Auf der südlichen Fläche des alten Südbahnhofs mit dem Bebauungsplan Nr. 1679 soll derzeit die planungsrechtliche Grundlage für ein SB-Warenhaus mit 5.000 m<sup>2</sup> geschaffen werden.

Der Bebauungsplan sieht im nordöstlichen Bereich zwischen der Baugrenze und der Grundstücks-/Bebauungsplangrenze von den Symbolen her eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vor. Allerdings fehlt es dort an der für diese Fläche erforderlichen gestrichelten Linie entlang der Baugrenze. Außerdem ist den Anlagen 1 A und 1 B zur Begründung eine Freiflächenplanung zu entnehmen, die eine Begründung entlang der gemeinsamen Grundstückszone über die westliche Gebäudeseite hinweg

bis knapp zum Einfahrtsbereich (Trichter) vorsieht. Da in dem Bebauungsplanentwurf nicht im Mindesten die Stellplatzflächen festgesetzt wurden, wird ausdrücklich angeregt, die Fläche zum Anpflanzen und Erhalt von standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen über die westliche Gebäudekante hinaus bis zum "Einfahrtstrichter" auszuweiten. Hierdurch sind weitere positive Effekte für die nördlich angrenzenden Grundstückseigentümer zu erwarten.

Im Übrigen fällt auf, dass die Pläne unzutreffend eine Garagenanlage auf dem Grundstück meiner Mandanten im südwestlichen Bereich ausweisen. Diese Garagenanlage ist nie errichtet worden. Dadurch wird der fehlerhafte Eindruck erweckt, diese (nicht errichtete) Anlage könnte einen lärmabschirmenden Effekt haben oder selbst als lärmbeeinträchtigende Anlage mit zu berücksichtigen sei. Es liegt auf der Hand, dass hierdurch eine fehlerhafte Abwägung veranlasst würde.

Nach alledem unterliegt die derzeit vorliegende Bauleitplanung durchgreifenden Bedenken."

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung hat den Gutachter gebeten, sich zum Schreiben des Rechtsanwaltes zu äußern. Der Gutachter hat folgendes geantwortet:

"Nachfolgend erhalten Sie wie vereinbart eine kurze Stellungnahme zu den unserer schalltechnisches Gutachten (vgl. Gutachten Nr. 05177 vom 09.09.2005) betreffenden Ausführungen im o. g. Schreiben der Rechtsanwälte. Im Einzelnen nehmen wir zu den aufgeführten Punkten wie folgt Stellung:

Die schalltechnischen Berechnungen erfolgten unter Berücksichtigung typischer Emissionskennwerte der Fachliteratur. Dabei wurde bezüglich der geräuschrelevanten Ereignisse nicht auf die über einen längeren Zeitraum "gemittelten Schallleistungspegel" abgestellt, sondern jeweils ungünstige Emissionsansätze zu Grunde gelegt.

Insofern ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die ermittelten Beurteilungspegel  $L_r$  an der Obergrenze der mit +/- 4 dB(A) angegebenen Fehlerbreite liegen und nicht an der Untergrenze des Vertrauensbereichs. Unabhängig hiervon ist anzumerken, dass die von den Rechtsanwälten angesprochene "Unsicherheit" sich sowohl nach "oben" als auch nach "unten" auswirken könnte.

Der Einwand der Anwälte, dass die Immissionspunkte nicht an den tatsächlich relevanten Flächen gewählt wurden, kann von uns nicht nachvollzogen werden. Vielmehr beziehen sich unsere Prognoseberechnungen auf die erkennbar am stärksten betroffenen Hausseiten der benachbarten Wohnbebauung. Die Berechnungen erfolgten insbesondere auch für die südöstliche Gebäudeseite des nördlich an das Betriebsgrundstück angrenzende Mehrfamilienhaus (vgl. Aufpunkt (1c)). Insofern entbehrt der Vorwurf einer fehlerhaften Betrachtung jeglicher Grundlage.

Wie auf Seite 7 unseres schalltechnischen Gutachtens ausgeführt, erfolgten die schalltechnischen Berechnungen - abgesehen vom Betrieb möglicher klima- und lüftungstechnischer Anlagen - ausschließlich für die Tageszeit (06.00 - 22.00 Uhr). Dabei konnte nach den uns vorliegenden Informationen auch vorausgesetzt werden, dass in der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) **kein** Lkw-Lieferverkehr erfolgen wird. Die Frage, inwieweit diese Voraussetzung Eingang in die Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. in die Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung gefunden hat bzw. finden wird, kann von uns nicht beantwortet werden.

Darüber hinaus wird auf Seite 31 unseres Gutachtens nochmals explizit darauf hingewiesen, dass ein Lkw-Anlieferverkehr bzw. der Abtransport eines Altglascontainers in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr unter Beachtung der bei Lkw-Lieferfahrten typischerweise auftretenden Maximalpegel (=>Beschleunigungsvorgänge;

Bremsenquietschen etc.) grundsätzlich ausgeschlossen werden muss, da anderenfalls eine Überschreitung des gemäß TA Lärm zu beachtenden Bezugspegels "nachts" im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Bauflächen möglich ist.

Im Hinblick auf die geplante Reduzierung der vorgesehenen Pkw-Stellplätze auf 75 EP ist anzumerken, dass sich hierdurch keine nennenswerte Änderung des Schalleistungs-Beurteilungspegels für den Parkplatzbereich ergibt, da sich der für den Parkplatz berechnete Emissionswert aus der parkplatztypischen Nutzungsfrequenz (=> Discountmarkt) und der - gegenüber den bisherigen Berechnungen unveränderten - Nettoverkaufsfläche des Marktes ergibt. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass sich ein geringfügig niedrigerer Emissionsansatz ergibt, da der bei den Berechnungen beachtete Pegelzuschlag für den "Durchfahrverkehr"  $K_D$  aufgrund der geringeren Stellplatzzahl kleiner wird."

Diesen Aussagen schließt sich die Verwaltung an und ergänzt sie wie folgt:

Die Überplanung des Grundstücks ist erforderlich geworden, weil nach Aufgabe des alten Umspannwerkes die bisherige Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 944 als Fläche für Versorgungsanlagen - Umspannwerk nicht mehr benötigt wird und bei Beibehaltung dieser Festsetzung keine Nachnutzung des Grundstücks möglich wäre. Auch bei Berücksichtigung der Nachbarinteressen - insbesondere der benachbarten Wohnbebauung - kann hier nicht erwartet werden, dass das Grundstück dauerhaft brachliegt.

Die Planung eines Lebensmittelmarktes in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung ist dabei eine sinnvolle Nachnutzung.

Die Architektur des geplanten Marktes wird in Bezug auf das Landschaftsbild in diesem Übergangsbereich zum Landschaftsschutzgebiet zu einer deutlichen Verbesserung im Vergleich zu der heutigen Situation beitragen. Das alte Umspannwerk mit einer Gebäudehöhe von ca. 14 m über die gesamten zwei Geschosse mit Flachdach hatte einen eher störenden Einfluss auf das Landschaftsbild. Der eingeschossige Markt mit einem 4 m hohen Erdgeschoss mit Ziegelverblendfassade und einem pfannengedeckten Satteldach mit einer Dachneigung von 22° und einer Firsthöhe von ca. 9 m entspricht einer ländlich-geprägten Bauweise und ist in der Fernwirkung nicht in dem Baumkronenbereich störend.

Das Kerngrundstück wird durch Pflanzstreifen eingegrünt. Alter Baum- und Heckenbestand an der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze schafft eine „grüne“ Abgrenzung zu dem Landschaftsschutzgebiet. Die Stellplatzanlagen werden durch Bäume gegliedert und mit Ökopflaster gepflastert. Der Baumbestand nach Realisierung wird anzahlmäßig über dem heutigen Bestand liegen.

Die Anlieferung erfolgt nur über die südwestliche Zu- und Abfahrt in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Dies wird in der Baugenehmigung geregelt. Eine Störung der Nachtruhe ist damit ausgeschlossen.

Im Stadtteil Bult gibt es keinen Lebensmittelnahversorger. Die vorhandenen Nahversorger und Lebensmitteldiscounter sowie die geplanten Betriebe dieser Kategorie und der geplante Verbrauchermarkt in der Südstadt versorgen überwiegend diesen Stadtteil. Die Bahnstrecke ist eine starke Barriere zwischen der Südstadt und dem Stadtteil Bult. Die räumliche Nähe eines Nahversorgers ist damit für die Bewohner des Stadtteils Bult nicht gegeben.

Der an der Lindemannallee geplante Lebensmitteldiscounter dient - auch wegen fehlender Alternativen im Stadtteil - überwiegend der Nahversorgung. Es ist nachrangig, dass er zum geringen Teil auch die Randbereiche angrenzender Stadtteile mitversorgt.

Die Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen ist durch die gestrichelten Linien und die

Baugrenzen eindeutig festgelegt. Die Baugrenzen als höherwertiges Planzeichen setzen fest, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Bepflanzungen selbstverständlich nicht mehr vorgeschrieben sind. Auf eine Ausweitung dieser Fläche in die Einfahrt hinein ist nicht vorgesehen, weil hier keine deutlich positiven Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung zu erwarten sind.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen für das Grundstück der benachbarten Wohnbebauung. Eine Garagenanlage wird also nicht ausgewiesen. Auch die Darstellung der vorhandenen Situation in der Kartengrundlage für den Bebauungsplan zeigt hier offene Stellplätzen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen aus der Stellungnahme des Rechtsanwaltes nicht zu berücksichtigen.

Die Region Hannover hat sich zur öffentlichen Auslegung ebenfalls gemeldet. Sie gibt Hinweise zur Versickerung des Niederschlagswassers. Diese Hinweise sind in der Begründung und im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Außerdem wird auf die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange verwiesen, die sich mit möglichen Untergrundverunreinigungen auseinandersetzt und dazu Hinweise gibt. Zum Thema Versiegelung wird darum gebeten, dass dargelegt wird, wie sich die Situation durch die Planung verändert. Hinweise zur Versickerung des Niederschlagswassers sind ebenfalls enthalten. Diese Anregungen und Hinweise wurden in die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan eingearbeitet.

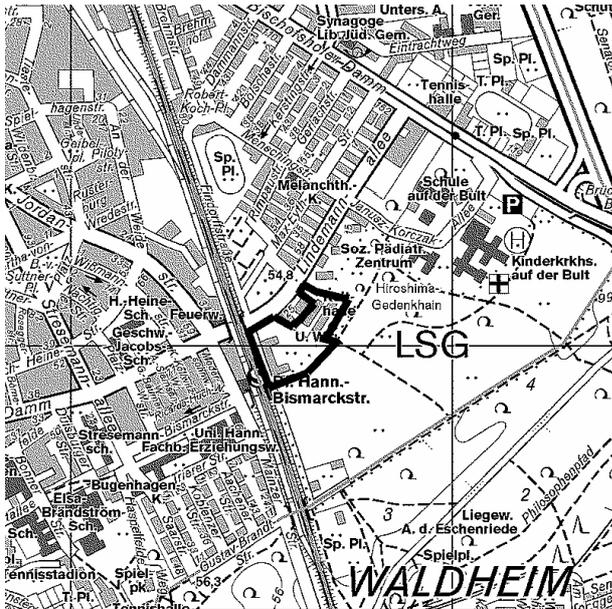
Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3, die zusammenfassende Erklärung als Anlage 4 beigefügt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können.

61.12  
Hannover / 27.11.2006

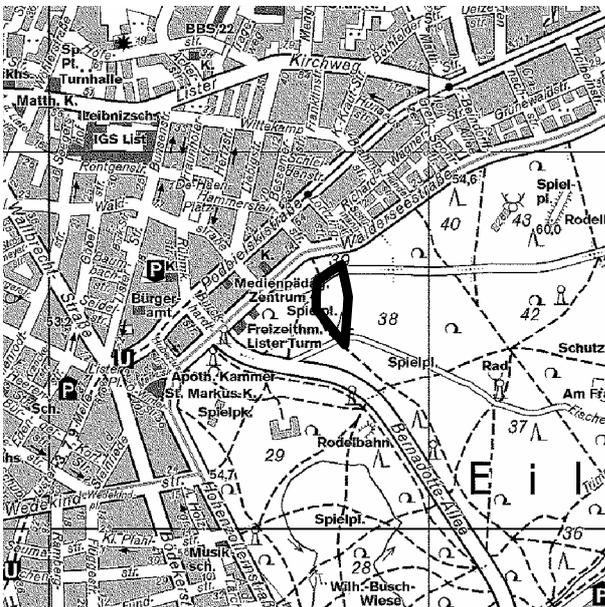
## Bebauungsplan Nr. 1677 - Lindemannallee/Umspannwerk -

### Geltungsbereich und bisheriges Verfahren



**Planungssachgebiet:** Süd  
**Stadtteil:** Bult und Zoo

Der **Geltungsbereich Teil A** umfasst die Grundstücke Lindemannallee, Süd- und Ostgrenze des Tankstellengrundstückes Lindemannallee 25, Ost- und Nordgrenze des Grundstückes Lindemannallee 23 (Garagenhof), West-, Nord- und Ostgrenze des Grundstückes Lindemannallee 21 (altes Umspannwerk), Verlängerung der östlichen Grundstücksgrenze des alten Umspannwerkes nach Süden, eine ungefähre Parallele zur südlichen Grundstücksgrenze des alten Umspannwerkes in ca. 17 m Abstand Richtung Osten, eine ungefähre Parallele zur östlichen Grundstücksgrenze des alten Umspannwerkes in ca. 27 m Abstand Richtung Südwesten, südliche Gebäudekante des Pferdestalls und dessen Verlängerung nach Osten und Westen, Bahndammstrasse Hannover – Göttingen.



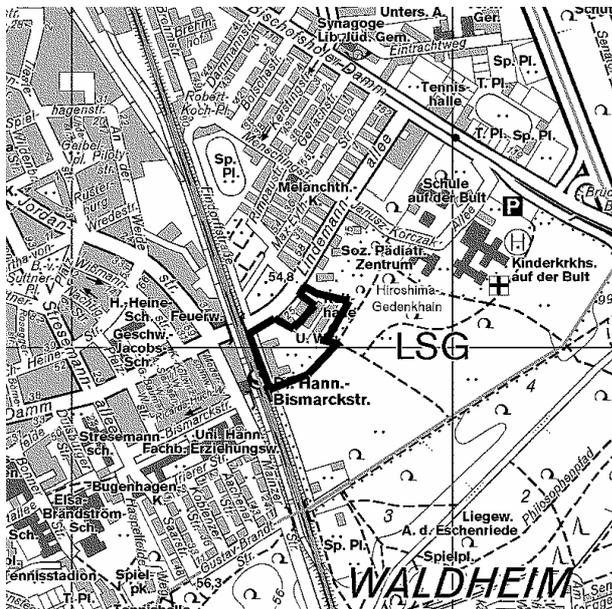
Der **Geltungsbereich Teil B** umfasst das Flurstück 15/43, Gemarkung Hannover, Flur 18 (ehemaliges Schwedenheim).

### Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

15-989/2004	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
2028/2005 E1	Auslegungsbeschluss zur 182. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung eines Änderungsantrages
630/2005	182. Änderung des Flächennutzungsplanes
1234/2006 N2	Feststellungsbeschluss Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

## Begründung mit Umweltbericht

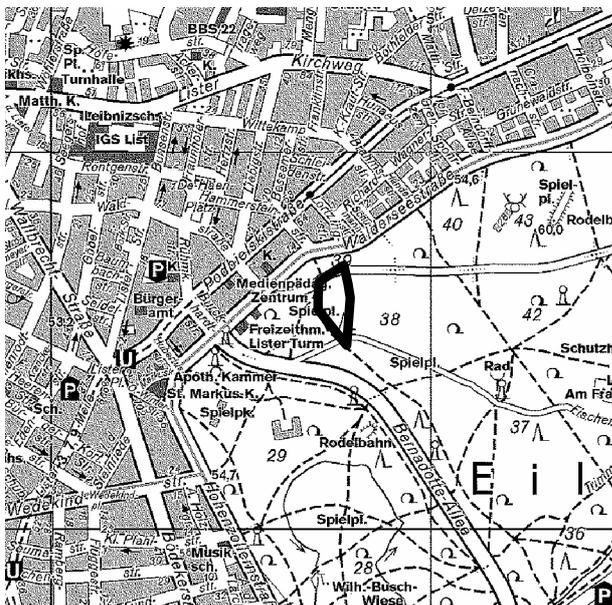
### Bebauungsplan Nr. 1677 - Lindemannallee / Umspannwerk -



Stadtteil: Bult und Zoo

#### Geltungsbereich:

Das Plangebiet Teil A wird begrenzt durch die Grundstücke Lindemannallee, Süd- und Ostgrenze des Grundstückes Lindemannallee 25, Ost- und Nordgrenze des Grundstückes Lindemannallee 23 (Garagenhof), West-, Nord- und Ostgrenze des Grundstückes Lindemannallee 21 (altes Umspannwerk), eine Parallele 17 m östlich der südwestlichen Grundstücksgrenze des alten Umspannwerkes in Richtung Süd-Ost, eine Parallele 27 m südlich der südöstlichen Grundstücksgrenze des alten Umspannwerkes in Richtung Südwesten, südliche Gebäudekante des Pferdestalls und dessen Verlängerung nach Osten und Westen, Bahntrasse Hannover-Göttingen.



Das Plangebiet Teil B umfasst das Flurstück 15/43, Gemarkung Hannover, Flur 18 (ehemaliges Schwedenheim).

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Teil I - Begründung</b>	<b>3</b>
<b>1. Zweck des Bebauungsplanes</b>	<b>3</b>
<b>2. Örtliche und planungsrechtliche Situation</b>	<b>3</b>
<b>3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes</b>	<b>4</b>
3.1 Neues Umspannwerk	4
3.2 Sondergebiet Nahversorgung	4
3.3 Reitsportanlage	7
3.4 Öffentliche Grünfläche / öffentlicher Fuß- und Radweg	7
3.5 Öffentliche Grünverbindung	8
<b>4. Verkehr und Erschließung</b>	<b>8</b>
4.1 Erschließung der Grundstücke	9
<b>5. Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit</b>	<b>9</b>
5.1 Emissionen	9
5.2 Naturschutz	9
5.3 Bodenverunreinigungen	10
<b>6. Kosten für die Stadt</b>	<b>11</b>
<b>Teil II - Umweltbericht</b>	<b>12</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>12</b>
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	12
1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	13
1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	14
<b>2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>14</b>
2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	14
2.2 Schutzgüter Pflanzen und Tiere	15
2.3 Schutzgut Boden	17
2.4 Schutzgut Wasser	18
2.5 Schutzgut Luft und Klima	18
2.6 Schutzgut Landschaftsbild	19
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
<b>3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands</b>	<b>20</b>
3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung	20
3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	20
<b>4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen</b>	<b>20</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	20
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	21
4.3 Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen	21
<b>5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>21</b>
<b>6 Zusätzliche Angaben</b>	<b>21</b>
6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	21
6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	22
6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	22

## Teil I - Begründung

### 1. Zweck des Bebauungsplanes

An der Lindemannallee wird zurzeit ein neues Umspannwerk errichtet. Die bestehenden Umspannwerke Rennbahn und Südstadt (Wredestraße) sollen in diesem Neubau zusammengeführt werden. Die bisherigen Standorte stehen damit für andere Nutzungen zur Disposition.

Bei der momentanen Ausweisung als Fläche für Versorgungsanlagen ist eine private Nutzung des Grundstücks an der Lindemannallee nicht zulässig. Die planungsrechtlichen Zulässigkeiten müssen daher neu geregelt werden.

Eine Einzelhandelskette, die Lebensmitteldiscounter betreibt, ist an dem Grundstück an der Lindemannallee als Standort für einen Lebensmittelmarkt interessiert und beabsichtigt, dort einen Lebensmitteldiscounter mit Nahversorgungsfunktion mit einer Verkaufsfläche bis max. 1.000 m<sup>2</sup> zu errichten. Aufgrund der mangelhaften Nahversorgungssituation im Stadtteil Bult und der Anbindung an eine Hauptverkehrsstraße sollen auf diesem teilintegrierten Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzung geschaffen werden.

Entlang des östlichen Bahndammes der Strecke Hannover-Göttingen wurde für langfristige Planungen der DB Netz AG eine 15 m breite Fläche für die Erweiterung der Bahnanlagen vom Ostausgang des Bahnhofs Bismarckstraße bis zur Lindemannallee vorgehalten. Diese Planungen wurden aufgegeben, die Flächensicherung ist nicht mehr erforderlich. Der hier verlaufende öffentliche Fuß- und Radweg und die benachbarte öffentliche Grünfläche sollen planungsrechtlich gesichert werden.

### 2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet liegt am Rande des Stadtteils Bult zwischen der Lindemannallee, der Bahnstrecke Hannover-Göttingen und den ausgedehnten Grünflächen der Alten Bult. Im Nordosten grenzt ein Wohngebiet an das Plangebiet.

Im Plangebiet sind das alte Umspannwerk, Rennbahn, ein Reitstall mit Reitbahn sowie das neue Umspannwerk Bult an der Lindemannallee, welches sich zurzeit im Bau befindet, vorhanden.

Ca. 20m südwestlich des Plangebietes liegt der Bismarckbahnhof. Bis zu dieser Unterführung verläuft ein beleuchteter öffentlicher Fuß- und Radweg entlang der Bahntrasse, der an seiner östlichen Seite von einem Grünstreifen bis zum Bismarckbahnhof begleitet wird. Der Weg ist Teil einer Fahrradverbindung und verlängert die von Norden kommende Findorffstraße nach Süden. Eine weitere Verbindung von der Lindemannallee zur Alten Bult verläuft zwischen dem Tankstellengrundstück und dem neuen Umspannwerk hindurch und im weiteren Verlauf über die Flächen des Reiterhofes. Diese ist nicht ausgebaut, dient jedoch gleichzeitig als Zuwegung zum Reitstall und zum alten Umspannwerk.

Das Tankstellen- und Garagengrundstück Lindemannallee Nr. 23 / 25 liegt nicht im Plangebiet, da hier kein Regelungsbedarf besteht.

Auf dem Grundstück des ehemaligen Schwedenheims (Teil B) sind die Gebäude und Wege beseitigt. Die Fläche wird als Wald genutzt.

Im Plangebiet gelten die Bebauungspläne Nr. 944 aus dem Jahr 1979 und der Bebauungsplan Nr. 1595 aus dem Jahr 1996. Diese setzen für das Gebiet Fläche für Versorgungsanlagen- "Umspannwerk", Gewerbegebiet, Sportanlage (Reitsport) sowie 2 Grünverbindungen fest. Entlang der Bahn sieht der B-Plan 1595 noch eine Erweiterungsfläche für Bahnzwecke vor.

Der Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet Gewerbegebiet und allgemeine Grünfläche dar; weiter sind Symbole für ein Umspannwerk und einen Spielpark eingetragen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Bereich der 182. Änderung des Flächennutzungsplanes, die parallel zu dem Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. Die Änderung sieht für das Plangebiet Sondergebiet Einzelhandel, allgemeine Grünfläche und Sportfläche vor.

Das Symbol Spielpark entfällt, das Symbol Umspannwerk wird in seiner Lage angepasst. Die Festsetzungen sind aus den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### **3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes**

#### **3.1 Neues Umspannwerk**

Das Umspannwerk Rennbahn und das Umspannwerk Südstadt (an der Wredestraße), die für die Versorgung der benachbarten Stadtteile erforderlich sind, werden an der Lindemannallee auf einem neuen Standort in einem kleineren Gebäude zusammengefasst.

Dieses neue Umspannwerk (Bult) ist auf der Grundlage des bisher gültigen Bebauungsplanes Nr. 1595, der hier Gewerbegebiet ausweist, genehmigt und errichtet worden. Das bisher hier ausgewiesene Gewerbegebiet war hinsichtlich seines Störungsgrades eingeschränkt auf Nutzungen, die auch in Mischgebieten zulässig wären. Mit der geplanten Nutzung als Umspannwerk wird dem entsprochen.

Das Grundstück des neuen Umspannwerkes wird entsprechend seiner Funktion als Fläche für Versorgungsanlagen „Umspannwerk“ festgesetzt, da diese Nutzung von besonderer öffentlicher Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung ist. Gegenüber der bisherigen Ausweisung als Gewerbegebiet wird die Fläche an der südlichen Seite zugunsten der Grünflächen etwas reduziert, da diese für die Nutzung als Umspannwerk nicht erforderlich sind.

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder in der Umgebung von Niederfrequenzanlagen (ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität, die der Verwendung zu gewerblichen Zwecken dienen) sind in der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26.BImSchV) vorgeschrieben. Das geplante Umspannwerk erfüllt nach Angabe der Stadtwerke als Betreiber diese seit dem 01.01.1997 geltenden Auflagen.

#### **Begrünung / Aufenthaltsqualität**

Die seinerzeit ermöglichten Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 1595 sollten unter anderem durch Bepflanzungen auf den Grundstücksflächen ausgeglichen werden. Die entsprechenden Festsetzungen sind für das neue Planungsrecht übernommen worden und im Abschnitt 5.2 Naturschutz erläutert.

In gewerblich genutzten Gebieten ist es Ziel, stadtgestalterische Aspekte stärker zu berücksichtigen, um so die Aufenthaltsqualität in den öffentlichen Räumen für die dort arbeitenden Menschen und Besucher zu verbessern und positive Auswirkungen auf das Ortsbild zu erzielen. Mit der Ausweisung von Pflanzstreifen und einer entsprechenden Begrünung auf den Grundstücks-(teil)flächen soll eine Verbesserung der städtebaulichen Situation erreicht werden.

Die Festsetzungen zur Begrünung dienen zum einen dazu, den erforderlichen Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelung (bereits aus dem Bebauungsplan Nr. 1595) zu realisieren und zum anderen stadtgestalterischen Aspekten.

#### **3.2 Sondergebiet Nahversorgung**

Die Fläche des bisherigen Umspannwerkes war bislang als „Fläche für Versorgungsanlagen“ festgesetzt und steht aufgrund der Verlagerung nun zur Disposition. Da die Fläche zwischen einerseits sensiblen Nutzungen im Süden und Osten (Naherholungsbereich und Wohnen) und andererseits emittierenden Nutzungen (Bahn, Reitstall, Tankstelle und Umspannwerk) im Westen liegt, kann hier nur eine wenig störende, aber dennoch wenig sensible Nutzung angeordnet werden. Mit Einzelhandelsnutzungen können diese Anforderungen erfüllt werden. Die Planung sieht hier ein Sondergebiet für Nahversorgung mit einem Lebensmittelmarkt zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit überwiegend Waren des periodischen Bedarfs mit 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vor.

In dem „Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover“ (Cima-Gutachten 2002) wird für den Stadtbezirk Südstadt / Bult ein hoher Handlungsbedarf festgestellt. Es liegt derzeit ein offenes Umsatzpotential in dem Stadtbezirk Südstadt/Bult vor, das heute per Saldo in andere Stadtbezirke bzw. ins Umland abfließt. Die Stadtteile Südstadt und Bult weisen einen erheblichen Kaufkraftabfluss auf, der Potenziale für Verkaufsflächenzuwächse enthält. Flächen für die Ansiedlung solcher Märkte sind in den Wohngebieten des Stadtteils Bult jedoch nicht vorhanden. Die Fläche des ehemaligen Umspannwerkes liegt nahe an den Wohngebieten, ist fußläufig zu erreichen und bietet insofern die Möglichkeit die Nahversorgung im Stadtteil Bult zu verbessern. Im Stadtteil Bult ist zurzeit keine Nahversorgung in Form eines Lebensmitteldiscounters vorhanden.

Die Verkaufsformen im Einzelhandel unterliegen einem fortlaufenden Strukturwandel. Dieser ist gekennzeichnet durch einen stetigen Zuwachs an Verkaufsflächen, der u. a. aus einer steigenden Produktdiversifizierung resultiert und seinen Ursprung auch in den pluralisierten Lebensstilen auf der Verbraucherseite hat. Als heute konkurrenzfähige Marktgrößen haben sich mittlerweile Flächen etabliert, die häufig über einer Bruttogeschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> liegen. Bei Überschreitung der Bruttogeschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> gilt die Regelvermutung gemäß § 11 (3) BauNVO, die besagt, dass ein Betrieb Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Entwicklung zentralen Versorgungsbereiche, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt hat, sofern nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese nicht vorliegen. Das führt dazu, dass auch Nahversorgungsbetriebe häufig mit Verkaufsflächen betrieben werden, die gemäß Baunutzungsverordnung nur in Kern- und Sondergebieten zulässig sind. Auch bei dem geplanten Projekt wird diese Grenze überschritten, daher soll hier Sondergebiet Einzelhandel festgesetzt werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens wurde durch Einzelhandels- und ein Verkehrsgutachten nachgewiesen.

Der geplante Discounter-Standort wurde in einer Wirkungsanalyse vom Juli 2005 hinsichtlich seiner Verträglichkeit und Auswirkungen auf die benachbarten Einkaufsbereiche untersucht. Dabei waren die Südstadt mit den Bereichen Hildesheimer Straße, Marienstraße/Sallstraße und Südostbereich, sowie die Stadtteile Bult, Waldhausen, Waldheim, Döhren und Kleefeld zu untersuchen. Berücksichtigt wurden auch die in Planung befindlichen Vorhaben, wie im Bereich der Straßen An der Weide und Tiestestraße in der Südstadt.

Für große Teile des Einzugsgebietes (d.h. Bult, Waldhausen, Waldheim) lassen sich keine Umverteilungen der Kaufkraft nachweisen, da keine relevanten Wettbewerber vorhanden sind. Umverteilungsquoten im mittleren einstelligen Bereich (5,0 bis 6,6 %) werden für den Einkaufsbereich Hildesheimer Straße, den sonstigen Lagen der Südstadt sowie für den Stadtteil Kleefeld erwartet. Für den südöstlichen Teil der Südstadt ergeben sich angesichts der unmittelbaren Grenzlage starke Marktdurchdringungen.

Insgesamt haben die im Rahmen der Wirkungsanalyse ermittelten ökonomischen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Bestandsstruktur ergeben, dass in keinem Bereich die in der Rechtsprechung zitierte 10%-Schwelle bei den Umsatzumverteilungen hinsichtlich „wesentlicher Beeinträchtigung der Einzelhandelsstrukturen“ erreicht wird. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist das Vorhaben als uneingeschränkt verträglich einzustufen. Die Nahversorgung im Stadtteil Bult wird nachhaltig verbessert.

In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung trifft der bisher gültige Bebauungsplan keine einschränkende Aussage für die ehemalige Fläche für Versorgungsanlagen. Die neue Festsetzung orientiert sich an den Flächenansprüchen, die ein Lebensmitteldiscounter heutzutage benötigt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt.

Der Bebauungsplan sieht im Plangebiet ein Vollgeschoss vor. Das entspricht zum einen der Bebauung, die in direkter Umgebung, mit Ausnahme des zehngeschossigen Wohnhauses, vorhanden ist und zum anderen der Geschossigkeit, mit der Lebensmittelnahversorgermärkte üblicherweise errichtet werden.

Betreiber von Lebensmittelmärkten wünschen aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine große Anzahl an Stellplätzen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Stellplatzanzahl von 75 liegt im Bereich des bauordnungsrechtlich zu Grunde zu legenden Richtwertes (50 bis 100 ST) für not-

wendige Einstellplätze. Im Rahmen des bisherigen Planverfahrens wurde eine Reduzierung der Stellplätze von 122 auf 75 veranlasst.

Die Anordnung des Baukörpers, der Anlieferung und der Stellplatzbereiche auf dem Grundstück ist im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen auf das nördliche Wohngebiet geplant. Der Eingangsbereich und die Anlieferungszone werden auf der wohngebietsabgewandten Seite angeordnet. Der überwiegende Teil der Stellplätze ist nahe dem Eingangsbereich südwestlich der überbaubaren Fläche festgesetzt. Die Einrichtung emittierender Anlagen wird im Bereich der nordöstlichen Grundstücksgrenze ausgeschlossen.

### **Begrünung**

Die Stellplatzanlagen sind entsprechend der textlichen Festsetzung durch Baumpflanzungen zu begrünen. Neben der ökologischen Funktion fungieren diese Bäume auch als Gestaltungselement, indem sie die häufig vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Weiter werden sie sich positiv auf das Ortsbild und auf die wildlebenden Tiere, Vögel und Pflanzen auswirken. Für die Nutzer erweist sich die schattenspendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten als Vorteil.

Als weitere Begrünungsmaßnahmen sind für das Grundstück Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sowie ein 20%iger zu begrünender Flächenanteil festgesetzt. Daneben sind auch die Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung für die durch das Vorhaben erforderlichen Baumfällungen durchzuführen. Die Ermittlung der vorhandenen Gehölze und deren geplante Entwicklung auf dem Grundstück des alten Umspannwerkes sind im Teil II Umweltbericht unter Nr. 2.2 beschrieben und in dem Freiflächenplan in der Anlage zur Begründung dargestellt. Laut Freiflächenplan sollen auf dem Grundstück insgesamt 12 von 19 Großbäumen erhalten und 25 Bäume inklusive der Ersatzpflanzungen von 10 großkronigen Bäumen der 1/2. Ordnung neu angepflanzt werden. Angesichts der reduzierten Anzahl an Stellplätzen kann auch die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume reduziert werden.

Schließlich ist eine Dachbegrünung bei Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 20° festgesetzt. Dadurch kann ein kleiner aber durchaus wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet werden. Zu den Vorteilen zählen:

- das Verbessern kleinklimatischer Verhältnisse und Förderung des Luftaustausches
- das Bilden von Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen für zahlreiche Tiere
- das Speichern von Regenwasser
- die Verbesserung der Wärmedämmung
- das Binden von Feinstaub

Das Umfeld von Lebensmittelmärkten eignet sich als Standort für Wertstoffcontainer, da bei dem ohnehin erforderlichen Einkaufsweg die Wertstoffentsorgung mit erledigt werden kann. Im Umfeld nicht direkt an Wohnbebauung gelegener Märkte stören die Einwurfgeräusche z. B. von Altglas weniger als innerhalb von Wohngebieten. Vom Plangebiet aus liegt die nächstgelegene Wertstoffsammelstelle zurzeit an der Janus- Korczak- Allee nahe dem Kinderkrankenhaus. Aus den vorgenannten Gründen ist es sinnvoll, den Containerstandplatz in die Nähe des Lebensmittelmarktes zu verlegen.

Es besteht die Möglichkeit, die Sammelstelle in den Straßenraum im Bereich der Garagenanlage oder auf dem Parkplatz des Vorhabens anzulegen. Die Entfernung bzw. eine Abschirmung zum benachbarten Wohngebiet ist bei der Anordnung der Container zu berücksichtigen, so dass der Standort möglichst weit im Südwesten des Parkplatzes oder durch die Garagenanlage abgeschirmt angeordnet wird. Der Grundeigentümer hat die Errichtung eines Standplatzes für Wertstoffcontainer auf dem Parkplatz zugesagt. Da der Parkplatz nur eine von mehreren Möglichkeiten für die Wertstoffsammelstelle ist, zurzeit noch nicht bekannt ist, ob dieser Standort von der Bevölkerung angenommen wird und darüber hinaus das Entsorgungsunternehmen selbst entscheiden kann, ob es diese Sammelstelle beschicken will, soll der Standort nicht besonders festgesetzt werden.

### **Werbeträger /-Pylone**

In letzter Zeit ist zu beobachten, dass Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren aber auch andere Betriebe durch besonders hohe Werbeträger auf sich aufmerksam machen. Das ausschließliche Ziel der Werbeträger ist es dabei, durch Höhe, Leuchtkraft und Größe weit in das Umfeld hineinzuwirken. Ab einer gewissen Höhenentwicklung entfalten sie ihre Wirkung weit über das gewerblich geprägte Gebiet hinaus. Im Fall des Plangebietes, wären davon die dicht bewohnten Bereiche der Südstadt, der Bult und die Erholungsbereiche „Alte Bult“ betroffen. Damit wäre die Werbung in solchen Bereichen stark wahrnehmbar, für die die NBauO begründeterweise erhebliche Beschränkungen für Werbeanlagen ausspricht. Des Weiteren kann dies zu einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Orts- bzw. Landschaftsbildes führen. Dies soll vermieden werden.

Die Gebäude in der näheren Umgebung sind nordöstlich des Plangebietes das X- geschossige Wohnhaus und im Übrigen die I- geschossigen Garagen und die Tankstelle sowie das neue Umspannwerk mit 10,3 m Traufhöhe. Werbeanlagen auf deren Fassaden müssen schon wegen der notwendigen Fenster und ihrer geringen Höhe in ihrer Ausdehnung und Leuchtkraft begrenzt sein. Dadurch erhalten sie eine erkennbar dem Gebäude untergeordnete Funktion und ihre Fernwirkung ist zwangsläufig begrenzt. In dieser Nachbarschaft können auch schon Werbeanlagen, die die Höhe von 8 m überschreiten, eine Fernwirkung erzielen, die aus den genannten Gründen vermieden werden soll.

Durch die Möglichkeit, Werbeanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 8 m und ohne Einschränkung von deren Größe - sei es als Pylone oder als Aufbauten auf Gebäuden - zu errichten, wird einerseits erreicht, dass den gebietsbezogenen Belangen des Einzelhandels und des Gewerbes Rechnung getragen wird. Durch die Beschränkung auf 8 m werden andererseits die beschriebenen negativen Auswirkungen vermieden.

### **3.3 Reitsportanlage**

Die Festsetzung Sportanlage „Reitsport“ ist vom bisherigen Planungsrecht übernommen worden. Der hier ansässige Reiterhof soll in seinem Bestand gesichert werden. Die Anlage gehörte ehemals zu der benachbarten, bis 1970 existierenden Pferderennbahn Bult, die über hundert Jahre an dem Standort angesiedelt war. Seit langem ist der Reiterhof Bestandteil des Sport- und Freizeitangebotes auch der benachbarten Stadtteile.

Durch die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Grünfläche werden zum einen die westlich vorhandenen I- und II- geschossigen Gebäudezeilen (Pferdeställe und eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen) gesichert, zum anderen kann die Reitanlage durch den Bau einer Reithalle ergänzt werden. Gegenüber der bisherigen Planung queren künftig keine freizuhaltenden Leitungstrassen der Stadtwerke mehr das Gelände. Die Gebäudeoberkante der vorgesehenen Reithalle wird wie schon bisher mit einer Höhe von max. 71,5 m ü. NN festgesetzt. Dies entspricht einer tatsächlichen möglichen Gebäudehöhe von ca. 16 m, ausgehend von einer Geländehöhe von ca. 55,3 m ü. NN. Die Errichtung einer Reithalle ist innerhalb dieses Rahmens möglich.

### **3.4 Öffentliche Grünfläche / öffentlicher Fuß- und Radweg**

Entlang des Bahndammes verläuft heute ein beleuchteter Weg von der Lindemannallee nach Süden. Dieser Weg bildet die südliche Verlängerung der Findorffstraße, die eine wichtige Funktion als Fahrradverbindung erfüllt. Östlich parallel davon ist ein dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsener Grünstreifen vorhanden. Diese Verbindung nach Süden, die auch zum Bismarckbahnhof führt, soll erhalten werden. Die bisherige Planung sah hier eine Fläche für die Erweiterung der Bahnanlagen sowie eine Grünverbindung vor. Da die „Bahnfläche“ nicht mehr erforderlich ist, kann der beleuchtete Weg als öffentlicher Fuß- und Radweg festgesetzt werden. Hier wird der Eindruck einer Grünverbindung angestrebt; dieser Wegeabschnitt soll als Eingang zu der großen Spiel- und Erholungsfläche „Alte Bult“ dienen. Der Bewuchs und die Fläche werden durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche gesichert. Grenzbeplantungen, die den Weg stark eingeeengt haben und Angsträume entstehen ließen, wurden zwischenzeitlich entfernt,

so dass dem Sicherheitsbedürfnis entsprechend sensibler Personen entsprochen wird. Entlang der Grenze zum neuen Umspannwerk sollen Sträucher gepflanzt werden. Die davor entstehende Wiesenfläche soll extensiv gemäht werden. Der südlich außerhalb des Geltungsbereichs vorhandene Weg, welcher auf die „Alte Bult“ führt, soll in die Verlängerung der Bahnunterführung verlegt werden.

### **3.5 Öffentliche Grünverbindung**

Zwischen dem neuen Umspannwerk und der Tankstelle ist neben der Zuwegung zum Sondergebiet Einzelhandel und Reiterhof auch eine öffentliche Grünverbindung zur Alten Bult festgesetzt. Diese kann neben der Verbindungsfunktion zwischen Lindemannallee und „Alte Bult“ auch die fußläufige Erschließung des Sondergebietes Einzelhandel und der Fläche für den Reitsport sicherstellen. Die Grünverbindung wird durch die Zuwegung zur Fläche für den Reitsport gequert.

Neben dem Rad- und Fußweg ist die Anlage eines Grünstreifens mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Auf der südlichen Seite liegt das neue Umspannwerk, an dessen nördliche Grenze ein Pflanzstreifen festgesetzt ist, so dass für den Benutzer der Eindruck einer begrünten Passage entstehen kann.

## **4. Verkehr und Erschließung**

Das Plangebiet liegt an der Lindemannallee und ist durch den Bischofsholer Damm und den Messeschnellweg an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen.

Mit der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters sind verkehrliche Veränderungen hinsichtlich der Verkehrsmengen auf der Lindemannallee verbunden. Diese Auswirkungen wurden durch ein Verkehrsgutachten 2005/06 untersucht.

Das Sondergebiet Einzelhandel soll über zwei Zu- und Ausfahrten an die Lindemannallee angebunden werden, wobei eine gegenüber der Max-Eyth-Straße liegen soll. Die südwestliche parallel zur der öffentlichen Grünverbindung liegende Grundstückszufahrt liegt ca. 200 m nordöstlich der Kreuzung Jordanstraße / Lindemannallee / Altenbekener Damm.

Bei einer Verkehrserhebung (1.12.05) zur Ermittlung der nachmittäglichen verkehrlichen Spitzenstunden wurde für die Lindemannallee an der Einmündung Max-Eyth-Straße eine Querschnittsbelastung mit 5.000 Kfz/4 h (15:00 bis 19:00 Uhr) analysiert. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei 2%. In der Verkehrsspitzenstunde zwischen 16:00 -17:00 wurden in der Lindemannallee 1.458 Kfz gezählt.

Ausgehend von einem Kundenverkehrsaufkommen (PKW-Anteil: 80%) von 1.180 Kfz/24h und Richtung bis zu 1.390 Kfz/24 h und Richtung ist bei einem Spitzenstundenanteil des Kundenverkehrs von 10% an den Ein- und Ausfahrten im Maximalfall in der Summe mit 139 zu- und abfließenden Fahrzeugen zu rechnen. Die Verkehrsmengen werden auf der Grundlage der Verkaufsflächen veranschlagt, so dass sie sich aufgrund der geringeren Anzahl an Stellplätzen nicht verändern.

Die ermittelte Fahrzeugfolgedichte auf der Lindemannallee mit hoher Querschnittsbelastung ermöglicht kein gefahrloses Linkseinbiegen.

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsstärken auf der Lindemannallee empfiehlt der Gutachter als ergänzende Maßnahme die Einrichtung eines Aufstellbereiches (Linksabbiegehilfe) für die von der Lindemannallee links in das Sondergebiet abbiegenden Fahrzeuge in die nördliche Einfahrt. Dies ist bei einer Fahrbahnbreite von 10m technisch durch eine entsprechende Fahrbahnmarkierung möglich. Des Weiteren empfiehlt der Gutachter die Einrichtung einer Mittelinsel als Querungshilfe für die Fußgänger und als Unterstützung für den Linkseinbiegevorgang vom Sondergebiet auf die Lindemannallee im Bereich des Tankstellengrundstückes. Diese Maßnahmen sollen aufgegriffen werden.

Weiter soll das Linkseinbiegen von der nördlichen Ausfahrt in die Lindemannallee nicht zugelassen werden. Der Bebauungsplan schließt die Ausfahrt an der nördlichen Anbindung jedoch komplett aus und sieht hier nur eine Einfahrt vor.

Diese Verkehrslenkung soll durch verkehrsbehördliche Anordnungen erfolgen.

Das Gebiet ist durch Buslinien (Linie 121, 128, 134 und 370) mit den Haltestellen Menschingstraße/Kinderkrankenhaus (Entfernung ca. 400 m Luftlinie) und Bahnhof Bismarckstraße (Entfernung ca. 230 m Luftlinie) sowie dem S-Bahn-Haltepunkt Bismarckstraße (Entfernung ca. 200 m Luftlinie) an den öffentlichen Nahverkehr angebunden.

#### **4.1 Erschließung der Grundstücke**

Das Sondergebiet Einzelhandel liegt in 2. Reihe hinter einer Tankstelle und einem Garagenhof. Nördlich und südlich ist das Grundstück über je eine Zuwegung zur Lindemannallee erschlossen. Die nördliche Zufahrt nahe der benachbarten Wohnbebauung soll nur als Einfahrt genutzt werden, um unnötige Stauungen auf dem Grundstück und damit Störungen der benachbarten Wohnbebauung zu vermeiden. Weiter soll aus diesem Grund auch der Lieferverkehr nur über die südwestliche Zufahrt in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr abgewickelt werden.

Die südliche Anbindung an die Lindemannallee wird durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Dies dient weiter auch zur Erreichbarkeit des Reiterhofes. Parallel dazu soll die o. gen. öffentliche Grünverbindung verlaufen, die zwischen dem Grundstück des Lebensmitteldiscounters und dem Reiterhof hindurch zum Naherholungsgebiet „Alte Bult“ führt.

Da auch der Reiterhof in 2. Reihe von der Lindemannallee liegt, soll er ebenfalls über die mit dem zuvor genannten Geh- und Fahrrecht belastete Trasse, die über das Sondergebiet verläuft und die Grünverbindung quert, erschlossen werden. Diese Querung erscheint unproblematisch, da der Reiterhof nur geringen Zu- und Abgangsverkehr hat. Der Bebauungsplan sieht hier eine Fläche vor, auf der ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt wird.

Das Grundstück des Umspannwerkes wird von der Lindemannallee aus erschlossen.

### **5. Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit**

#### **5.1 Emissionen**

Die vorhandene schalltechnische Situation und die Auswirkungen durch das Vorhaben sind durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht und im Umweltbericht in Kapitel 2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit erläutert. Es wurde ermittelt, dass aufgrund der Geräusche, die aus der neuen Nutzung hervorgehen, die Grenzwerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden. Aus schalltechnischer Sicht sind sowohl im Plangebiet als auch in den benachbarten Bereichen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben.

Klima- und Belüftungsanlagen führen Gerüche oder verbrauchte Luft aus den Gebäuden ins Freie. Rangier- und Ladevorgänge werden im Bereich der Liefereingänge durchgeführt. In diesen Bereichen kann es zu Belästigungen durch Gerüche und/oder Lärm kommen. In direkter Nachbarschaft nordöstlich des Plangebietes ist ein Mehrfamilienhaus in einem reinen Wohngebiet vorhanden. Zu dieser Seite sollen Belästigungen vermieden werden. Daher sieht der Bebauungsplan vor, dass die Abluft der vorgenannten Anlagen und die Belieferungseingänge nicht zu dieser Richtung orientiert sein dürfen. Sie können zu den übrigen Richtungen orientiert werden.

#### **5.2 Naturschutz**

Der Bestand an Flora und Fauna sowie die Auswirkungen der Planung sind im Teil II Umweltbericht unter Nr. 2.2 beschrieben. An dieser Stelle soll die planungsrechtliche Situation behandelt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1595 sind Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Reithalle und des seinerzeit ausgewiesenen Gewerbegebietes in dem Teilgebiet B (Schwe-

denheim) vorgesehen und zugeordnet worden. Die festgesetzte Maßnahme: „alle Wege- und Fahrbahnbefestigungen am Schwedenheim zu beseitigen“, ist bereits umgesetzt worden.

Weiter sah der Bebauungsplan auch Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken vor. Als Festsetzungen zum Ausgleich auf dem Baugrundstück sind festgesetzt:

1. Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern,
2. 20% des Grundstücks sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

Auf diesen Flächen sind je angefangene 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche mindestens ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum und fünf Sträucher zu pflanzen und zu erhalten.

Weiter sind offene Stellplatzanlagen von mehr als 100 m<sup>2</sup> Gesamtfläche durch ein Baumraster (je vier Stellplätze ein Baum) zu gliedern.

Die Festsetzung der Maßnahmen sowie die Zuordnung zu den Flächen sind in diesen Bebauungsplan übernommen worden. Die nun ausgewiesenen Baurechte auf dem Grundstück des neuen Umspannwerkes (ehemals Gewerbegebiet) führen jedoch zu einem geringeren Eingriff als es bisher vorgesehen war.

Im südwestlichen Teil des Plangebietes sah die bisherige Planung eine Fläche für Bahnanlagen vor. Damit wurden lediglich die Flächen von Bebauung freigehalten. Die konkrete Nutzung und die Eingriffsregelung wären in einem Planfeststellungsverfahren zu regeln. Für die neuen Festsetzungen (Verkehrsfläche und öffentliche Grünfläche) ist nun die Eingriffsregelung anzuwenden. Hier sind Neuanpflanzungen geplant. Diese Fläche wird als öffentliche Grünfläche und als Verkehrsfläche entsprechend dem derzeitigen Zustand festgesetzt und soll naturnah umgestaltet werden. Hierfür ist hier kein Ausgleich erforderlich.

Für die Fläche des alten Umspannwerkes wird ein vorhandenes Baurecht für eine Versorgungsanlage in die neue Nutzungsart Sondergebiet Nahversorgung geändert. Damit wird die Grundlage für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes geschaffen. Das Maß der baulichen Nutzung war hier bisher nicht beschränkt; die neue Festsetzung sieht eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 vor. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Insgesamt besteht für das Plangebiet zurzeit ein Überschuss an Ausgleichsmaßnahmen.

Die vorgesehene Gliederung der Stellplätze mit Bäumen wird zu einer Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen. Neben dieser ökologischen Funktion fungieren diese Bäume als Gestaltungselement, indem sie die meist vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Für die Nutzer erweist sich die schattenspendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten von Vorteil.

Schließlich wird für das Sondergebiet die dauerhafte und flächendeckende Begrünung von Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 20° vorgeschrieben. Dies ist bereits in Abschnitt 3.2 erläutert.

### **5.3 Bodenverunreinigungen**

Bei der Nutzung als Umspannwerk werden boden- und wassergefährdende Stoffe genutzt, so dass es durch Unfälle oder Undichtigkeiten von Trafos oder Leitungen zu Bodenverunreinigungen kommen kann. Für das Gelände wurde daher im Herbst 2005 eine historische Recherche durchgeführt.

Im Plangebiet wurde das Umspannwerk in 2 Bauabschnitten in den Jahren 1961 und 1965 errichtet. Auf dem Gelände ist auch ein Grundwasserschreibpegel installiert.

Östlich des Plangebietes liegt in direkter Nachbarschaft der Bereich „Alte Bult“, der als Rüstungsaltpast registriert ist. Auch im Plangebiet wurden zwei Bereiche mit Bombardierung-/Kriegseinwirkungen festgestellt. Westlich angrenzend ist eine Tankstelle vorhanden. Eine orientierende Untersuchung zeigte, dass an einigen Stellen erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) festzustellen waren. Der Tankstellenstandort wurde daraufhin 1999 saniert.

Das Ergebnis der historischen Recherche zeigt, dass Auffüllungen auf dem Grundstück des alten Umspannwerks nicht ausgeschlossen sind. Verschiedene mögliche Ursachen können zu einer Verunreinigung des Untergrundes auf dem Standort geführt haben. So werden für einen großen Teil des Grundstücks mögliche Bombardierungen angegeben. Nicht detonierte, beim Aufprall allerdings mechanisch auseinander gebrochene Bomben oder Vergrabungen von Munition / Munitionsresten können dabei in den Boden gelangt sein.

Weiter können in Teilbereichen, insbesondere im Bereich kriegsbedingter Bombentrichter im südlichen Teil, Bodenauffüllungen punktuell auch bis in größere Tiefen durch die Einebnung des Geländes vorhanden sein, die z. B. aus Bauschutt, Aschen, Schlacken, Müll usw. bestehen. Schließlich können durch den Betrieb des Umspannwerks, Unfälle oder Störungen von technischen Anlagen Betriebsstoffe (wie z. B. Trafoöle) in den Untergrund gelangt sein.

Auf dem Grundstück des alten Umspannwerkes müssen deshalb weitere Bodenuntersuchungen durch einen fachlich anerkannten Gutachter im Vorfeld oder während der Baumaßnahme durchgeführt und ggf. Bereiche unter Berücksichtigung der Vorsorgewerte der Bauleitplanung saniert werden. Die weitergehenden Untersuchungen müssen im Rahmen der Abbrucharbeiten und Leitungsbergung erfolgen.

Diese gutachterlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

Abweichend von den bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1595 ist die Versickerung von Niederschlagswasser nicht erneut festgesetzt. Zwischenzeitlich wurde die kommunale Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover geändert, so dass ein Anschluss- und Benutzungsrecht für die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser nur besteht, soweit eine Versickerung nicht möglich ist. Eine gesonderte Festsetzung ist daher nicht mehr erforderlich.

## **6. Kosten für die Stadt**

Für den Ankauf einer Teilfläche für die öffentliche Grünfläche-Reitsportanlage und öffentliche Grünverbindung sowie den Ausbau der öffentlichen Grünverbindung sind Kosten in Höhe von ca. 248.000 Euro zu erwarten. Die Finanzierung der Ausgaben kann nur entsprechend der jeweiligen Finanzlage in den Haushaltsplänen sichergestellt werden. Für die erforderlichen verkehrlichen Maßnahmen ist eine Kostenübernahmeregelung mit dem Grundstückseigentümer vorgesehen.

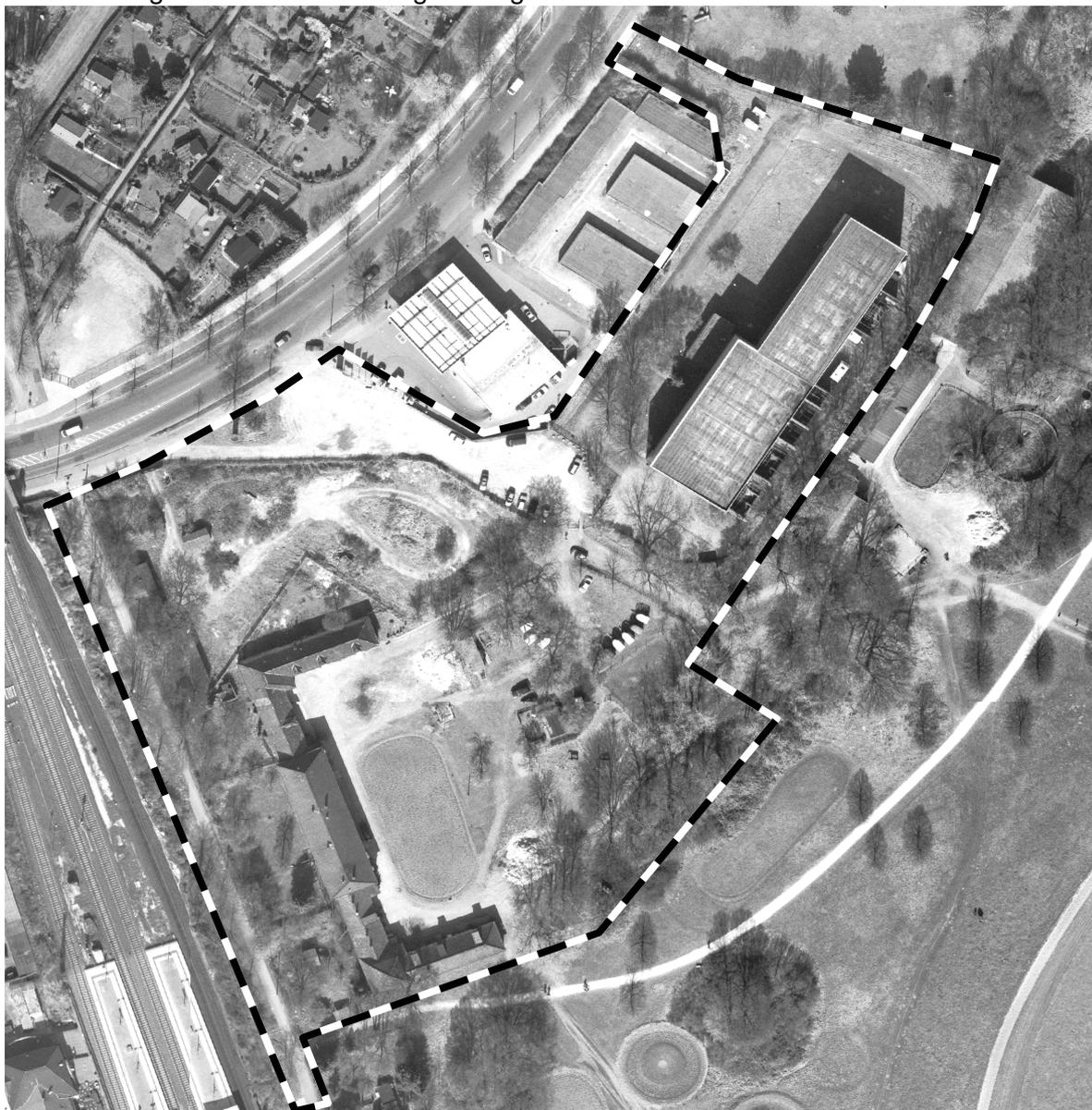
## Teil II - Umweltbericht

### 1 Einleitung

#### 1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

##### Angaben zum Standort

Das Plangebiet Lindemannallee / Umspannwerk liegt zwischen der Lindemannallee, dem Naherholungsgebieten „Alte Bult“ und dem Stadtwald Eilenriede sowie der Eisenbahnstrecke Hannover-Göttingen. Es ist durch eine sehr gemischte Nutzung - Grünbereiche, Sportflächen, Umspannwerk und eine Brache - im Übergang von den Wohngebieten zu den Naherholungsgebieten „Alte Bult“ und Eilenriede geprägt. Planungsrechtlich war es bisher als Fläche für ein Umspannwerk, Gewerbegebiet, eine Sportanlage für den Reitsport, zwei Grünverbindungen und eine Erweiterungsfläche für Bahnanlagen ausgewiesen.



Luftbild 2004

##### Art des Vorhabens und Festsetzungen

Das Ziel des Bebauungsplanes ist eine Neuordnung des Plangebietes entsprechend der bereits vorhandenen und geplanten Nutzungen. Dabei soll auch das Grundstück des alten Umspannwerkes für eine neue bauliche Nutzung mit einem Lebensmittelmarkt entwickelt werden. Der

vorhandenen Fuß- und Radweg soll als solcher nun ausgewiesen werden, da die Fläche für eine Erweiterung der Bahnanlage nicht mehr erforderlich ist.

Mit der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters soll die Nahversorgungssituation im Stadtteil Bult verbessert werden.

### Umfang des Vorhabens

Der geplante Lebensmitteldiscounter soll auf einem Grundstück von ca. 7.100 m<sup>2</sup> eingeschossig mit einer max. Bruttogeschossfläche von 1500 m<sup>2</sup> und einer Stellplatzanlage mit 75 Stellplätzen errichtet werden. Die übrigen Nutzungen im Plangebiet sind auch nach dem bisherigen Planungsrecht zulässig.

## **1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes**

### Fachgesetze

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Fläche, deren Nutzung als Umspannwerk absehbar endet, einer neuen Nutzung zuzuführen. Mit dieser Planung wird der Anforderung des Baugesetzbuches (BauGB) in §1a Abs. 2 Satz 1 entsprochen: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Durch die Inanspruchnahme zentral gelegener, durch gewerbliche Nutzungen geprägter Flächen, wird einer Neuansiedlung auf der grünen Wiese entgegengewirkt. Gleichzeitig wird somit das Ziel einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs verfolgt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die Chance, ohne wesentliche Neuversiegelungen einen Lebensmitteldiscounter anzusiedeln.

Die Planung folgt weiter dem Grundsatz gemäß § 1 Abs. 7 e) BauGB, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen ist. Ebenso ist die Vermeidung von Emissionen auch Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Die Anordnung eines Lebensmitteldiscounters in der Nähe von Wohngebieten führt insgesamt betrachtet zu weniger Verkehr und Emissionen, als wenn weit vom Wohnstandort entfernte Einkaufsbereiche angefahren werden.

Bezüglich von Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen (insbesondere 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz - VerkehrslärmschutzVO); für das Plangebiet wurden Grundlagendaten zur Immissionsbelastung dem Schallimmissionsplan Hannover 2000 und der Verkehrsmengenkarte Hannover 1995 bzw. den letzten Verkehrszählungen entnommen.

### Fachplanungen

Im **Flächennutzungsplan der Stadt Hannover** sind die Flächen des Planbereiches als Gewerbegebiet und Allgemeine Grünfläche, Umspannwerk, Spielpark und in der unmittelbaren Umgebung des Planbereiches als Wohnbaufläche, Fläche für Eisenbahn, Sportfläche, Kleingartenfläche, Landschaftsschutzgebiet und Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Zurzeit wird ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, das im östlichen Bereich Sondergebiet für Einzelhandel vorsieht (siehe auch Teil I Abschnitt 2).

Im **Landschaftsrahmenplan der Stadt Hannover** (Entwurf 1990) sind im Plangebiet keine bestehenden Schutzgebiete und schutzwürdigen Gebiete vorhanden. Als Bestand ist die Grünverbindung entlang der Bahndammtrasse aufgeführt. Als Entwicklungsziele sind in dem Plan eine Grünverbindung und eine Neuanlage/ Verbesserung der Verbindung zwischen Wohnbereichen/ Stadtteilen und Freiräumen aufgeführt.

Diese Entwicklungsziele werden durch die Bebauungsplanfestsetzungen umgesetzt.

Der **Schall - Immissionsplan – Hannover 2000** enthält für den Lärmpegel im Bereich des Bebauungsplanes folgende Werte:

Straße/Tag:	40 – 75 dB(A)	Schiene/Tag:	40 - 70 dB(A)
Straße/Nacht:	35 – 50 dB(A)	Schiene/Nacht:	40 – 70 dB(A)
Üstra/Tag:	unter 35dB(A)	Gewerbe/Tag:	35 – 50 dB(A)
Üstra/Nacht:	unter 35 dB(A)	Gewerbe/Nacht:	35 bis 40 dB(A)
Sport/Freizeit:	bis 35 dB(A)		

Der Summenkonfliktplan (Überlagerung der Einzelkonfliktpläne) enthält keine Aussagen zum beplanten Gebiet.

Das **Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover** (2004) kommt für den Bereich des B-Plans und dessen näherer Umgebung zu dem Ergebnis, dass ein Teilgebiet an der Lindemannallee als potenzieller Belastungsraum mit überdurchschnittlich hoher NO<sub>2</sub> Belastung und Teilbereiche des weiter südöstlich gelegenen Plangebietes als potenzielle Gunsträume mit unterdurchschnittlicher hoher NO<sub>2</sub> Belastung eingestuft werden.

Im Plangebiet und im näheren Umkreis sind derzeit keine **Natura 2000 Gebiete** ausgewiesen.

### 1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Engerer Betrachtungsraum ist das Gebiet des Bebauungsplanes. Er wird begrenzt durch den in der Planbegründung genannten Geltungsbereich.

Für den Bereich des alten Umspannwerks wurde zur Ermittlung und Bewertung des Bestandes an Pflanzen und Tieren eine Biotoptypenkartierung sowie die Erfassung der Baum- und Strauchvegetation und deren Bewertung durchgeführt. Für die übrigen Flächen im Bebauungsplan wird die vorhandene oder bereits genehmigte Nutzung erneut ausgewiesen. Daher besteht nicht die Anforderlichkeit, auf den Flächen besondere Untersuchungen durchzuführen.

Weitere Grundlagendaten liefert eine historische Recherche, sowie das Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover und ein schalltechnisches Gutachten.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung sind durch die Emissionen von der Bahnlinie und von der Lindemannallee sowie durch die vorhandene Tankstelle und den Garagenhof vorbelastet. Die Emissionspegel betragen:

- von der Bahnlinie 71/73 dB(A) tags/nachts und
- von der Lindemannallee, die mit ca. 20.000 Kfz/24h belastet ist, ca. 64dB(A) tags.

Durch die geplante Ansiedlung von Einzelhandel im Bereich Südbahnhof wird die Verkehrsbelastung der Lindemannallee um ca. 900 Kfz/24h steigen. Weiter wirkt sich das hier in Rede stehende Vorhaben auf die Verkehrsbelastung der Lindemannallee aus (siehe S.8). Dies wirkt sich hinsichtlich der Lärmemissionen der Straße aber nicht wesentlich aus, so dass der Emissionspegel weiter mit 64 dB(A) angegeben wird.

Die vorhandenen bzw. vorgesehenen Nutzungen Umspannwerk, Reiterhof und Lebensmitteleinzelhandel sind mit den einwirkenden Lärmbelastungen verträglich; diese Nutzungen sind im Hinblick auf Lärmschutz wie Gewerbegebiet bzw. Dorfgebiet einzustufen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiet liegt bei 65/ 55 dB(A) T/N, für Dorfgebiet bei 60/ 50 dB(A) T/N und wird im Plangebiet durch Lärm aus Individualverkehr nicht überschritten.

Die Verlagerung des Umspannwerkes ist schalltechnisch unbedeutend, da keine wesentlichen Emissionen auftreten.

Die nächstgelegenen lärmempfindlichen Nutzungen sind die Wohngebäude nördlich und südlich der Lindemannallee.

Für die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes wurde ein schalltechnisches Gutachten angefertigt, in dem die oben genannten Vorbelastungen und die zu erwartenden Zusatzbelastungen ermittelt und den Grenzwerten der TA-Lärm gegenübergestellt wurden. Dabei wurden die Emissionen durch den Parkplatz, die Anlieferung über die südwestliche Zufahrt, die Kühl- und Lüftungsanlagen sowie durch eine Altglassammelstelle berücksichtigt. Da der Discounter nur tagsüber betrieben wird, wird in dem Gutachten nur die Tageszeit berücksichtigt; Die Belieferung soll nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden. Geräuscheinwirkungen aus dem Bereich des Reiterhofes und des neuen Umspannwerkes können im Hinblick auf die Einwirkungen der Tankstelle und der Garagenanlage vernachlässigt werden.

Als Immissionsorte wurden die nächstgelegenen Wohngebäude beiderseits der Lindemannallee (reine Wohngebiete) sowie die Kleingärten nördlich der Lindemannallee berücksichtigt. Als erheblichste Schallquelle wurde das entleeren eines Altglascontainers ermittelt, daher ist dessen Standort im südlichen (am wenigsten lärmempfindlichen) Teil des Sondergebietes anzuordnen.

Die Grenzwerte gemäß TA-Lärm für Reines Wohngebiet von 50 dB(A) tags und die Orientierungswerte für Kleingärten von 55 dB(A) tags werden an allen Immissionspunkten eingehalten. Aus schalltechnischer Sicht sind sowohl im Plangebiet als auch in den benachbarten Bereichen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben.

Der Betrachtungsraum weist im Verhältnis zum gesamtstädtischen Durchschnitt von Hannover im rückwärtigen Bereich eine unterdurchschnittliche und nahe der Lindemannallee eine überdurchschnittliche NO<sub>2</sub> – Belastung auf. Diese Belastung wird maßgeblich von dem Verkehr auf der Lindemannallee bestimmt. Künftig wird der Kunden- und Anlieferungsverkehr im Sondergebiet Nahversorgung zu einer höheren verkehrlicher Belastung und damit auch einer höheren NO<sub>2</sub>- Belastung führen.

Das Plangebiet besitzt mit der Reitsportanlage eine Bedeutung für die Erholungsnutzung durch sportliche Aktivitäten, die zudem den direkten Kontakt zu Tieren ermöglicht und zum anderen durch Wege und Grünflächen als Eingangsbereiche zu den Naherholungsgebieten. Der öffentliche Fuß- und Radweg ist zudem Bestandteil des Stadtteilradwegenetzes. Durch die Immissionen des Bahnverkehrs wird die Erholungsfunktion beeinträchtigt.

Emissionen wie Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe werden sich im Planungsraum für die Bauzeit erhöhen.

### Bewertung

Mit der Ansiedlung des Lebensmittelmarktes werden zusätzliche Lärmquellen die benachbarten Flächen belasten. In einem schalltechnischen Gutachten werden die o. gen. Vorbelastungen und die Zusatzbelastungen durch den Parkplatz, die Anlieferung, die Kühl- und Lüftungsanlagen sowie durch die Altglassammelstelle ermittelt und den Grenzwerten gemäß TA-Lärm gegenüber gestellt. Da der Discounter nur tagsüber betrieben wird, wird in dem Gutachten nur die Tageszeit berücksichtigt. Die Grenzwerte werden nicht überschritten.

Von der Fläche gehen derzeit keine Emissionen aus, die die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen; dies wird sich durch die Realisierung dieser Planung nicht ändern.

Die in Verbindung mit dem vorgesehenen Discounter auftretenden zusätzliche Staub- und Stickstoffdioxid-Emissionen sind im Tagesmittel gegenüber dem auf der Lindemannallee fließenden Verkehr als geringfügig einzustufen; es ist nicht von einer messbaren Veränderung der Immissionssituation auszugehen.

## **2.2 Schutzgüter Pflanzen und Tiere**

Im Rahmen des Verfahrens wurde für das Grundstück des alten Umspannwerkes eine Biotoptypenkartierung mit integrierter Bestandserhebung durchgeführt. Die Fläche ist weitgehend eingezäunt und besteht neben den Gebäuden aus intensiv gepflegten Außenanlagen. Das Hauptgebäude wird vollständig von einem befestigten Weg bzw. Parkplatz umrundet. Bäume und Sträu-

cher unterschiedlicher Größe sind unregelmäßig auf häufig gemähten Scherrasen verteilt. Die Grenze zum östlich angrenzenden Reiterhof bildet eine dichte Hecke aus überwiegend einheimischen Gehölzarten mit Baumbestand. Eine Bestandserhebung für die Fauna wurde nach örtlicher Inaugenscheinnahme des Geländes als nicht erforderlich angesehen, da kaum Strukturen, die sich als mögliche Lebensräume für Vogel- und Heuschreckenarten aufdrängen, vorhanden sind. Hinweise auf das Vorkommen interessanter Tierarten (im Sinne des Artenschutzes) liegen nicht vor. Die vorhandenen Gebäude bieten keine Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse.

Für das Grundstück des alten Umspannwerkes existieren Baurechte für eine Versorgungsanlage. Es ist geplant, das Umspannwerk zu beseitigen und einen neuen Lebensmitteldiscounter zu errichten. Dies wird, schon bedingt durch Abbruch- und Neubaumaßnahmen, zur erheblichen Veränderung dieses Lebensraumes führen. Mit dem Ziel des vollständigen Erhaltes der vorhandenen geschützten Bäume wurde geprüft, ob und ggf. welcher Bestand an Gehölzen erhalten werden kann. Auf dem Grundstück selbst wurden 19 Bäume sowie zwei Hecken, die die nördliche und südliche Grundstücksgrenze markieren, festgestellt, die der Baumschutzsatzung unterliegen.

Für die übrigen Flächen im Bebauungsplan wird die vorhandene oder bereits genehmigte Nutzung erneut bzw. in geringerem Umfang ausgewiesen. Daher besteht nicht die Erforderlichkeit auf den Flächen besondere Untersuchungen durchzuführen.

Auf den Flächen der Reitsportanlage befinden sich vor allem Rasenflächen, die von ausgeprägten Gehölzbeständen mit überwiegend heimischen Sträuchern umgeben sind. Im östlichen Bereich der Anlage befinden sich Scherrasenflächen die, wie auch die sonstigen für den Reitsport genutzten Bereiche, intensive Tritt- und Fahrspuren aufweisen.

Zwischen den Pferdeställen und der Bahnstrecke waren bisher Erweiterungsflächen der Deutschen Bahn AG ausgewiesen. Hier sind ein Rad- und Fußweg und ehemalige Grabeland- Flächen vorhanden. Letztere haben aufgrund ihrer Lebensraumbedeutung für Flora und Fauna einen hohen Wert für den Naturschutz. Insbesondere Kleinsäuger und zahlreiche Arten der Wirbellosen finden hier sehr gute Nahrungs- und Rückzugsräume. Auf den Flächen des ehemaligen Grabelandes befinden sich u. a. Obstbäume, Sträucher, Hainbuchenhecken, Beeren tragende Büsche und vielfältige Kleinstrukturen. Darüber hinaus erfüllen diese Bereiche besondere Funktionen zur raumübergreifenden Biotopvernetzung. Die Lauben sowie der Bewuchs entlang des Weges sind beseitigt worden. Der Bereich wird als Fuß- und Radweg sowie als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Bereich des ehemaligen Grabelandes soll naturnah umgestaltet werden. Entlang der Grenze zum Umspannwerk sollen Sträucher gepflanzt und die davor liegenden Wiesenflächen extensiv gemäht werden.

Auf dem Grundstück des neuen Umspannwerkes werden zurzeit bauliche Anlagen errichtet; es existiert daher baubedingt keine Bepflanzung. Gemäß Planungsrecht sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten 20% des Grundstückes mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten. Die Pflanzdichte beträgt je angefangene 100 m<sup>2</sup> mind. einen standortgerechten Baum und fünf standortgerechte heimische Sträucher. Offene Stellplatzanlagen sind durch ein Baumraster zu gliedern. Für jeweils 4 Stellplätze ist ein standortgerechter heimischer Baum zu pflanzen und zu erhalten. Das bisherige Planungsrecht lässt Eingriffe in größerem Umfang zu, als dies in Anspruch genommen wurde und nun festgesetzt wird (siehe auch Teil I Nr. 5.2 Naturschutz).

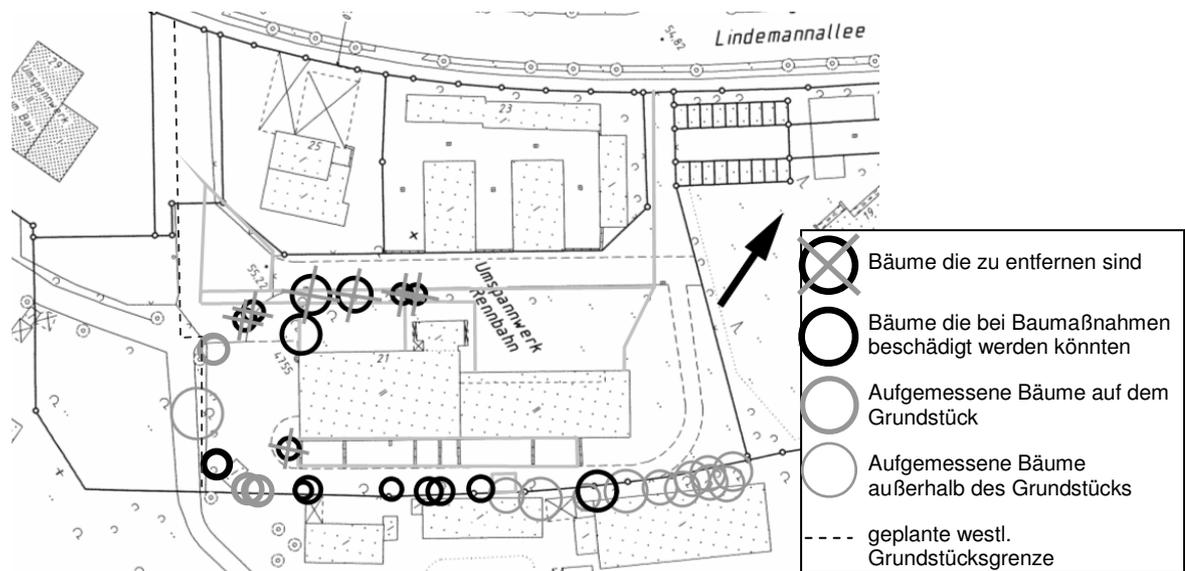
### Bewertung

Neben den o. gen. 19 Bäumen und den zwei Hecken ist keiner der vorkommenden Vegetationsbestände im Bereich des Alten Umspannwerkes von besonderem Wert für den Arten- und Biotopschutz.

Von den vorgenannten Bäumen hatten 4 ihren Standort in unmittelbarer Nähe von unterirdischen ölgedämpften Leitungen. Diese wurden in Vorbereitung der Leitungsbergung auf der Grundlage einer Fällgenehmigung beseitigt. Um das Betriebskonzept des Lebensmitteldiscounters umzusetzen, wird die Fällung von weiteren 3 Bäumen erforderlich sein. Alternativen zu dem bestehenden

städtebaulichen Konzept konnten nicht gefunden werden, zumal der Spielraum aufgrund der aus Immissionsschutzgründen erforderlichen Gebäudestellung auf dem Grundstück gering ist (siehe Freiflächenplan in der Anlage zur Begründung). Über diese Bäume ist im Rahmen einer Fällgenehmigung zu entscheiden.

Somit lassen sich voraussichtlich 12 Bäume in Pflanzstreifen auf dem Grundstück integrieren und erhalten. Es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass 10 dieser Bäume so nahe an den vorhandenen Baukörpern und der Trafostraße stehen, dass sie trotz größter Vorsicht beim Abriss oder im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen im Wurzelbereich beschädigt werden könnten (siehe Abbildung).



Aufgrund des Freiflächenplanes (siehe Anlage zur Begründung) sollen auf dem Grundstück 15 neue Bäume über den gemäß Baumschutzsatzung zu pflanzenden Ersatz hinaus gepflanzt werden. Angesichts der reduzierten Anzahl an Stellplätzen kann sich diese Anzahl ggf. etwas verringern.

### 2.3 Schutzgut Boden

Der Untergrund des Plangebietes besteht aus pleistozänen Talsanden, die mittelsandig, z. T. feinkiesig ausgeprägt sind. Auf diesen Substraten entwickelten sich als Bodentypen Podsole, in grundwassernahen Bereichen sind Gleyböden anzutreffen. Im Schichtenprofil des Schreibpegels für die Grundwassermessung sind bis in 8 m u. GOK mittel- bis grobsandige, z. T. kiesige Schichten, die von schluffigen / mergeligen Zwischenschichten unterbrochen werden. Die Basis des quartären Grundwasserleiters wird von den als sehr gering durchlässig einzustufenden Tonsteinen der Unterkreide gebildet.

In der unmittelbar benachbarten Alten Bult wurden nach dem Krieg 5.000 bis 10.000 Bombentrichter mit Trümmerschutt verfüllt, die aus einer Vielzahl technogener Substrate mit stark schwankendem Belastungspotenzial stammen können. Die Fläche wurde bis zur Nutzung als Umspannwerk als naturnahe Grünfläche genutzt. Es ist davon auszugehen, dass der Untergrund des Geländes aus Bodenauffüllungen besteht.

Der Betrieb des Umspannwerkes sowie Betriebsstörungen auf dem Gelände können zu Verunreinigungen des Untergrundes geführt haben. Es sind allerdings keine größeren Unfälle oder Brände am Standort bekannt.

Öle, die aus Undichtigkeiten von Dichtungen, Leitungen, Auffangeinrichtungen oder Störfällen der Trafoanlagen freigesetzt wurden, können zur Verunreinigung des Untergrundes geführt haben. Eine Bodenbeprobung im Jahr 2004 im Bereich der Trafostraße (östlich des Gebäudes) ergab PCB-Gehalte (**P**olychlorierte-**B**iphenyle) unter 0,01 mg/kg, die Chlor-Gehalte lagen zwischen 0,01 und 0,2 mg/kg. Aufgrund der MKW- Gehalte (**M**ineralölkohlenwasserstoff), die mit 5,8 bis 140 mg/kg festgestellt wurden, ist das Material gemäß LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) als Z 1.1 einzustufen. Neben den Trafos, die inzwischen abgebaut wurden, sind

auch ölgefüllte Leitungen auf dem Gelände vorhanden, die durch Undichtigkeiten den Boden verunreinigen könnten.

Auf dem Grundstück des alten Umspannwerkes sind durch Gebäude, Umfahrten, Zuwegungen und Nebenanlagen ca. 4300 m<sup>2</sup> Boden versiegelt. Für das neue Vorhaben werden umfangreiche Abrissarbeiten und Bodenbewegungen erforderlich. Insgesamt werden noch ca. 700 m<sup>2</sup> zusätzlich, d.h. insgesamt ca. 5.000 m<sup>2</sup>, versiegelt.

#### Bewertung

Durch die zusätzliche Versiegelung werden die Bodeneigenschaften nachteilig verändert.

Auf dem Grundstück des alten Umspannwerkes sind weitergehende Untersuchungen zu möglichen Bodenverunreinigungen erforderlich. Im Rahmen der Abrissarbeiten der vorhandenen Gebäude und Flächenentsiegelung sind bekannte und noch zu ermittelnde Verunreinigungen zu beseitigen. Die Bodeneigenschaften werden hierdurch günstig beeinflusst.

### **2.4 Schutzgut Wasser**

Auf dem Grundstück des alten Umspannwerkes wurde im Jahr 1973 ein Grundwasserschreibpegel eingerichtet. Das Schichtenprofil zeigt bis 8 m unter GOK mittel- bis grobsandige, z. T. kiesige Schichten, die von schluffigen / mergeligen Zwischenschichten unterbrochen werden. Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt bei 2,5 m unter GOK. Die Grundwasserfließrichtung ist von Ost nach West gerichtet.

#### Bewertung

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit grundsätzlich möglich. Gemäß der Abwassersatzung der LHH besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht für die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser nur, soweit eine Versickerung nicht möglich ist.

Dabei bleiben die Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes (NWG), insbesondere die Versagungsgründe gem. § 8 NWG, unberührt. Wird die Versickerung von Niederschlagswasser geplant, muss im Einzelnen dem Verdacht auf schon bekannte Bodenbelastungen bzw. Kontaminationen nachgegangen werden.

### **2.5 Schutzgut Luft und Klima**

Die bestehende Immissionssituation im Bereich des Plangebietes wird durch die Summe aus regionaler Hintergrundbelastung, bestehend aus großräumigem Ferntransport und den Auswirkungen regionaler Quellen und den Auswirkungen der lokalen Emissionen aus Verkehr und Hausbrand bestimmt.

Aus lufthygienischer Sicht sind die Verkehrsemissionen im Bereich der Lindemannallee für das Plangebiet von Bedeutung. Die Lindemannallee weist in Höhe des Planungsgebietes eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von rund 20.000 Kraftfahrzeugen auf (Zählung vom 7.4.2005) und ist damit stärker mit Luftschadstoffen belastet. Aktuelle Immissionsmesswerte liegen für diesen Straßenabschnitt allerdings nicht vor. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich deshalb auf eine „Modellrechnung zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation“, die 2004 durchgeführt wurde und die Hauptverkehrsstraßen Hannovers umfasst. Das für eine austauscharme Wetterlage gerechnete Modell, das die ungünstigste Wetter-situation abbildet, weist die Randbereiche der Lindemannallee als potentielles Belastungsgebiet mit überdurchschnittlichen Stickstoffdioxidbelastungen aus, die straßenferneren Bereiche des Plangebietes sind dagegen unterdurchschnittlich belastet.

Eine Modellrechnung, die von der zentralen Unterstützungsstelle des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim zur Ermittlung der Immissionsbelastung in Hannover auf der Basis der neuen Emissionsfaktoren für den Straßenverkehr 2004 beauftragt und die 2005 veröffentlicht wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass für den Straßenrandbereich der Lindemannallee in Höhe des Planungsgebietes eine Überschreitung des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid von 40 µg/m<sup>3</sup> wahrscheinlich ist. Für diesen Straßenabschnitt wurden Stickstoffdioxidimmissionen in Höhe von

40 bis 48  $\mu\text{m}^3$  prognostiziert. Die mögliche Fehlerbandbreite liegt bei Modellrechnungen allerdings zwischen 10 und 20 %, so dass nur über zusätzliche Messungen eine genauere Einschätzung der derzeitigen Immissionsbelastung möglich wäre.

Hinsichtlich Feinstaub wurde eine Belastung in Höhe von 34 bis 36  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  errechnet. Diese liegt unterhalb des geltenden Grenzwertes von 40  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Durch den An- und Abfahrtsverkehr zu dem Sondergebiet Nahversorgung sowie die Ver- und Entsorgung sind Zusatzbelastungen zu erwarten. Berechnungen gehen davon aus, dass die ermittelten Kundenverkehre jedoch nicht gleichzusetzen sind mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Vielmehr wird angenommen, dass ein wesentlicher Teil der zu erwartenden Kunden die Lindemannallee bereits heute befährt und zukünftig nur ihre Fahrt für den Einkauf unterbrechen wird. Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung wird angenommen, dass sich hierdurch das durch das Bauvorhaben induzierte Kundenneuverkehrsaufkommen um ca. 30% reduziert.

Eine Überschreitung der Feinstaubgrenzwerte wird auch nach Planungsrealisierung mit einem geschätzten Mehrverkehr von ca. 9% nicht erwartet.

### Bewertung

Die in Verbindung mit dem vorgesehenen Discounter auftretenden zusätzlichen Emissionen aus An- und Abfahrten sowie Parkverkehr ist im Tagesmittel gegenüber dem auf der Lindemannallee fließenden Verkehr als geringfügig einzustufen. Es ist nicht von einer messbaren Veränderung der Immissionssituation in der benachbarten Wohnnutzung auszugehen.

Unnötige Emissionen durch Stauungen an der nördlichen Grundstücksseite können vermieden werden, wenn die nördliche Zufahrt nur als Einfahrt auf das Grundstück genutzt wird.

Die Verlagerung des Umspannwerkes wird sich nur während der Bauzeit auf die Staub- und Stickstoffemissionen auswirken. Der Reiterhof bleibt zunächst unverändert, der Bau einer Reithalle ist planungsrechtlich möglich. Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Eingriffsregelung sind für diesen Bau bereits durchgeführt worden.

## **2.6 Schutzgut Landschaftsbild**

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet befindet sich in Teilbereichen zurzeit im Wandel. Auf einer ehemaligen Werkhoffläche befindet sich ein neues Umspannwerk im Bau während sich auf dem Grundstück des alten Umspannwerkes Spuren der aufgegebenen Nutzung zeigen. Gesehen von der Alten Bult vermittelt der hohe Baukörper eher einen störenden Eindruck auf das Landschaftsbild.

Der zur Lindemannallee gelegene Teil des Plangebietes hat in baulicher Hinsicht bedingt auch durch die Nachbarschaft einer Tankstelle und eines Garagenhofes keine besondere städtebauliche Qualität.

Für die stadtteilbezogene Freiraumnutzung ist das Plangebiet zunächst durch die Verbindungsräume (Allgemeine Grünfläche / Fuß- und Radweg, öffentliche Grünverbindung) zu den Naherholungsgebieten „Alte Bult“ und Eilenriede von Bedeutung.

Die öffentliche Grünverbindung im mittleren Plangebiet ist zurzeit aufgrund fehlender Gestaltung wenig attraktiv.

Im südlichen Plangebiet grenzt die Reitanlage an den Naherholungsbereich „Alte Bult“. Sie hat durch die baulichen Anlagen der alten Rennbahn auch einen historischen Wert für das Landschaftsbild, die auf die ehemalige Nutzung des angrenzenden Areals als Rennbahn verweist. Solche Spuren historischer Nutzung haben im Ort- und Landschaftsbild einen hohen Stellenwert.

### Bewertung

Im Plangebiet ist ein Lebensmitteldiscounter vorgesehen, der 1-geschossig errichtet werden soll und das alte, zweigeschossige Umspannwerk ersetzt. Begrünungsmaßnahmen sind wie bisher

auch künftig für die neue Nutzung anzulegen. Durch die geringere Höhe des Baukörpers wird das Landschaftsbild im Übergang zu den benannten Freiräumen verbessert.

## **2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im beplanten Gebiet ist das abgängige Umspannwerk, ein im Bau befindliches Umspannwerk sowie Reitställe mit Reitplatz vorhanden. Die neue Nutzung durch einen Lebensmittelmarkt wird den rückwärtigen Bereich mehr in das öffentliche Bewusstsein führen.

## **2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Inanspruchnahme der Fläche des alten Umspannwerkes durch einen Lebensmittelmarkt mit begrüntem Parkplatz und Pflanzstreifen führt insbesondere während der Abriss- und Neubauezeit zu Veränderungen des Nahrungshabitats für Vogelarten und Kleinsäuger.

Da die Erweiterungsfläche für die Bahn entfällt, werden die ehemaligen Kleingartenflächen, welche einen hohen Wert für den Naturschutz aufweisen, als öffentliche Grünfläche gesichert.

Wenn belastete Böden oder Gefahrenherde das Grundwasser gefährden, so ist im Rahmen von Bauarbeiten gemäß Nds. Wassergesetz und Bundesbodenschutzgesetz eine Sanierung durchzuführen.

### Bewertung

Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes wird insgesamt als unerheblich eingeschätzt.

## **3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands**

### **3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Durch die Planung wird die rückwärtige Teilfläche des Plangebietes belebt. Die Fläche erhält eine neue Nutzung. Es werden neue Gebäude errichtet und in Stand gehalten. Durch die stärkere Frequentierung der Fläche werden die rückwärtigen Bereiche im Plangebiet mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit geholt. Neben dem Bestand an Grün, der erhalten werden kann, erfolgen neue, auf das Vorhaben abgestimmte Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, die über den Ersatz für erforderliche Fällungen hinausgehen.

### **3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Das Grundstück des alten Umspannwerkes könnte aufgrund der bestehenden Baurechte keiner neuen Nutzung außer der einer öffentlichen Versorgungseinrichtung zugeführt werden. Nach Abbruch der baulichen Anlagen und Sanierung des Bodens (Umfang steht noch nicht endgültig fest) könnte eine regelmäßig vom Eigentümer gepflegte Brache die Folge sein. Üblicherweise werden derartige Grundstücke von den Eigentümern regelmäßig gepflegt, um Biotopbildungen, die künftige Nutzungen eventuell erschweren und verteuern könnten, zu vermeiden.

Durch die Bebauungsplanfestsetzungen wird der Zustand der Umwelt nicht verschlechtert.

## **4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Revitalisierung von Gewerbebrachen ist seit langem ein sinnvolles Instrument für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Durch die Inanspruchnahme zentral gelegener, durch gewerbliche Nutzungen geprägter Flächen, soll einer Neuansiedlung auf der grünen Wiese entgegengewirkt und damit die Inanspruchnahme unversiegelter Flächen begrenzt werden. Gleichzeitig wird somit das Ziel einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs verfolgt, da Gewerbebetriebe und Einzelhandelsnutzungen in innenstadtnahen Lagen an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind und für die umliegenden Wohngebiete zum Teil auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar sind.

Weiter entfällt die Erweiterungsfläche für die Bahn, so dass die ehemaligen Grabelandflächen, die nun als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden und einen hohen Wert für den Naturschutz aufweisen, als Grünfläche gesichert werden. Sie sollen naturnah umgestaltet werden.

## **4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Um die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft und die städtebauliche Situation zu verbessern, sieht die Planung Flächen vor, die mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind. 20% des Grundstücks sind zu begrünen, die vorgenannten Flächen sind darin enthalten. Weiter sollen offene Stellplatzanlagen durch ein Baumraster gegliedert werden. In den Baugebieten ist je 4 offene Stellplätze mindestens ein standortheimischer großkroniger Baum zu pflanzen und zu erhalten. Neben einer sinnvollen Gestaltung erhalten die Stellplätze so einen gewissen ökologischen Wert.

Für die Sportanlage Reitsport und die Öffentliche Grünfläche werden die vorhandene oder bereits genehmigte Nutzung erneut ausgewiesen. Daher besteht nicht die Anforderlichkeit hier nachteilige Umweltauswirkungen auszugleichen.

## **4.3 Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen**

Die Themen Photovoltaik/ Solartherme, Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und Energieeinsparungsmaßnahmen wurden an einem vergleichbaren Vorhaben bereits mit dem Bauherrn diskutiert. Die Gesamtdämmung des Gebäudes entspricht der Energieeinsparverordnung. Für dieses Vorhaben wird es keine über die Vorgaben der Energieeinsparverordnung hinausgehenden Maßnahmen geben.

## **5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der existierenden Nutzungen sind Alternativplanungen in den meisten Bereichen des Bebauungsplanes weder möglich noch sinnvoll. Alternative Planungen wären in erster Linie für das Grundstück des ehemaligen Umspannwerkes möglich. Eine Teilfläche des Grundstückes ist bereits in dem Bebauungsplan Nr.1595 als Grünfläche / Sportfläche festgesetzt worden, dies ist auch Gegenstand des jetzigen Planverfahrens.

Eine Festsetzung des gesamten Grundstückes als Sondergebiet für Einzelhandel, wie von möglichen Investoren gewünscht, hätte die weitere Versiegelung heute unbebauter Flächen zur Folge. Der Reiterhof wäre in seiner Nutzung eingeschränkt und die öffentliche Grünverbindung würde über den Kundenparkplatz verlaufen.

Eine Erweiterung der Grünfläche „Alte Bult“ auf das gesamte Grundstück erscheint aus fiskalischen Gründen unrealistisch. Das Grundstück würde aufgrund seiner Insellage zwischen Tankstelle und Pferdeställen nicht zur Naherholung der Allgemeinheit beitragen.

Die Ausweisung eines Wohngebietes an dieser Stelle scheidet aus Gründen des Lärmschutzes aus.

## **6 Zusätzliche Angaben**

### **6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung**

Besondere technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht angewendet. Auf folgende Umweltinformationen konnte zurückgegriffen werden:

- Landschaftsrahmenplan Hannover (1990)
- Verkehrsmengenkarte 1995
- Altlasteninformation der Stadt Hannover
- Schall-Immissionsplan Hannover 2000
- Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover (2004)
- Knotenstromzählung Altenbekener Damm / Jordanstraße (April 2005)
- Biotoptypenkartierung sowie Erfassung und Bewertung der Baum- und Strauchvegetation(August 2005)
- Schalltechnisches Gutachten (September 2005)
- Historische Recherche zur Altlastensituation (November 2005)
- Prognose der Verkehrsbelastung / Verkehrskonzept (Februar 2006)

Für das Plangebiet bestehen Baurechte aufgrund der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1595 und 944.

## 6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels können durch die turnusmäßige monatliche Messung der Grundwassermessstellen festgestellt werden.

Zur Überprüfung des tatsächlichen Verkehrsaufkommens wird eine Verkehrszählung nach Eröffnung des Marktes durchgeführt.

## 6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit diesem Bebauungsplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lebensmittelmarkt mit 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geschaffen. Die örtliche Situation des Plangebietes wird sich durch dieses Planverfahren nicht wesentlich ändern. Der Versiegelungsgrad des Grundstücks „ehemaliges Umspannwerk“ wird faktisch, jedoch nicht planungsrechtlich leicht erhöht, die des Grundstücks „neues Umspannwerk“ geringer. Weiter wird die Höhe der Baukörper reduziert. Erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt sind dabei nicht zu erwarten.

Im Westen des Plangebietes wird eine Fläche, die einen hohen Wert für den Naturschutz aufweist, als öffentliche Grünfläche gesichert. Im Übrigen werden die Festsetzungen des bisherigen Planungsrechts weitgehend übernommen.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden zum Satzungsbeschluss in den Abschnitten I 4.1, II 2.1 und II 2.4 ergänzt.

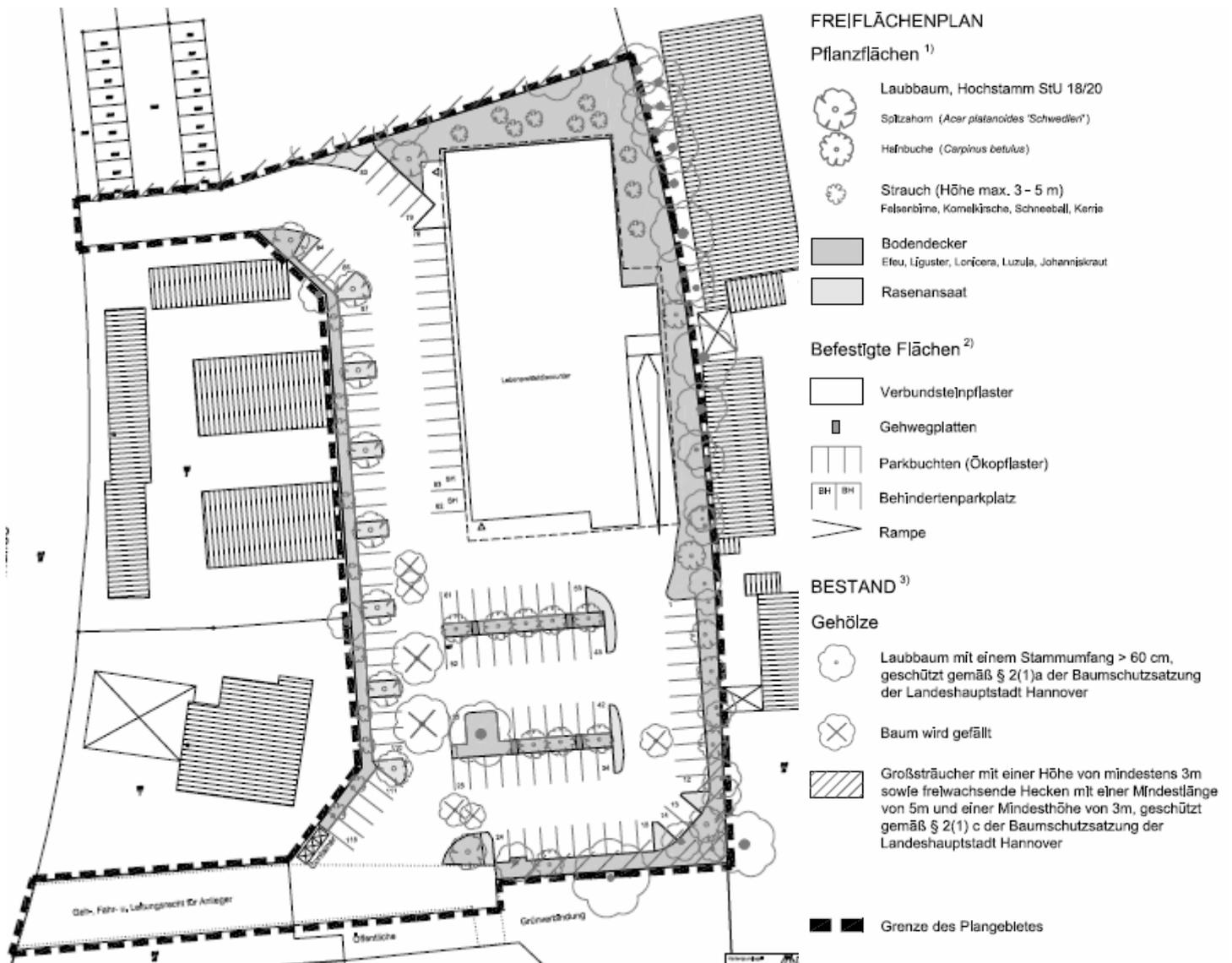
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung und dem Umweltbericht der Satzung am \_\_\_\_\_ zugestimmt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
November 2006

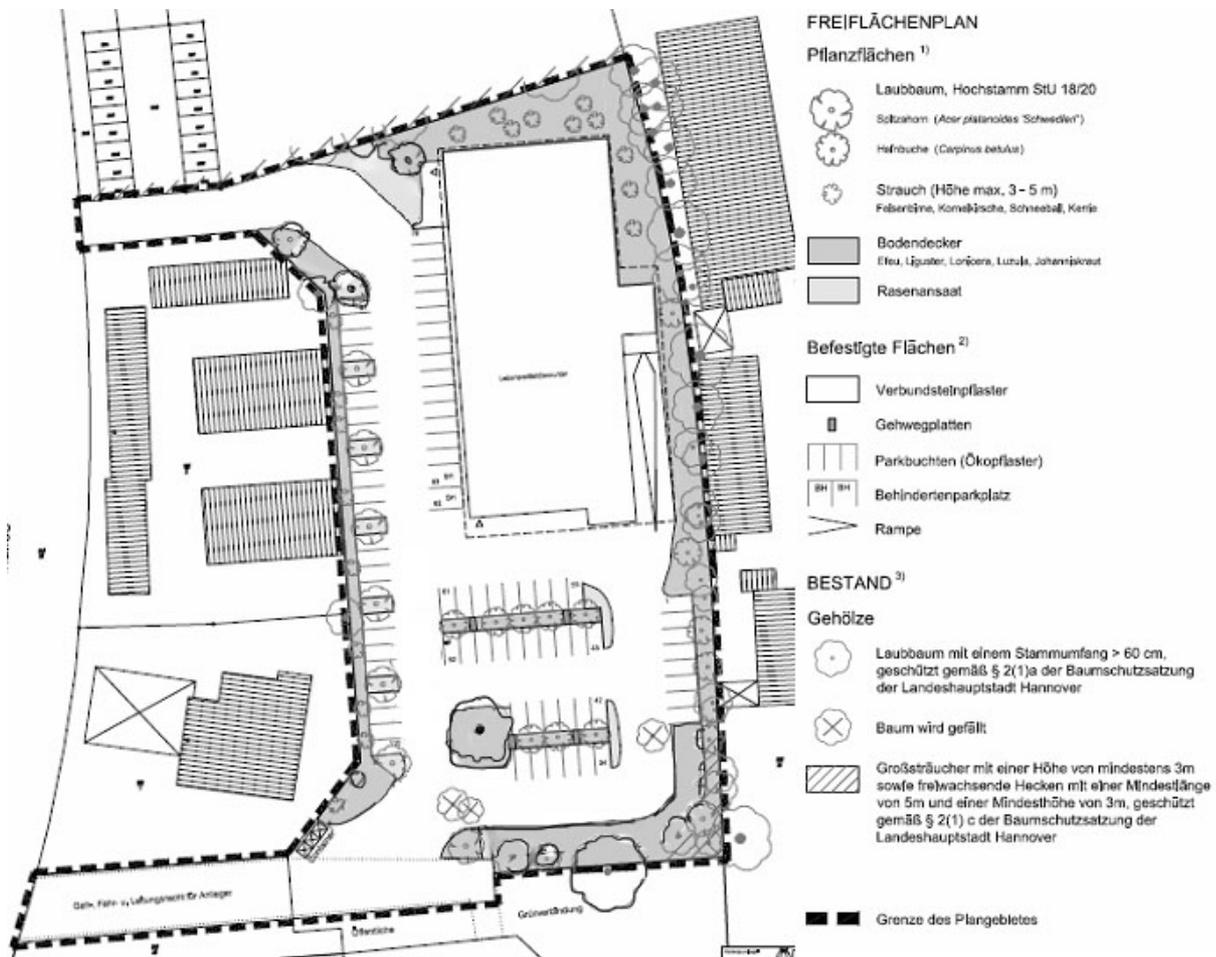
(Heesch)  
Fachbereichsleiter

61.12 / 22.11.2006

Anlage 1 A zur Begründung: bisheriger Freiflächenplan (ca. 115 Stellplätze)



Anlage 1 B zur Begründung: möglicher Freiflächenplan mit 75 Stellplätzen



**Landeshauptstadt Hannover**  
**Hausmitteilung**

An: 67.20  
Kopien:  
z.K. an:

Von: 67.70  
Datum: 01.03.2006  
Hausruf: 43929

**Bebauungsplan Nr. 1677 „Lindemannallee/ Umspannwerk“ - TÖB**  
**Stellungnahme des Bereichs Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**

### **Planung**

Auf einem ehemaligen unbefestigten Lagerplatz an der Lindemannallee wird derzeit ein neues Umspannwerk errichtet. Das alte Umspannwerk im rückwärtigen Bereich soll einem neuen Lebensmitteldiscounter weichen. Die Vorbehaltsfläche für Bahnanlagen entlang der Bahntrasse ist aufgegeben worden und wird der parallel verlaufenden Öffentlichen Grünverbindung zugeschlagen. Die überbaubare Fläche der Reitsportanlage ist vergrößert worden.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das südliche Plangebiet wird überwiegend für Reitsportaktivitäten genutzt. Hier sind v.a. Rasenflächen anzutreffen, die von ausgeprägten Gehölzbeständen, überwiegend bestehend aus heimischen Sträuchern und Bäumen, umgeben sind. An der rückwärtigen Seite bereits vorhandener Reitställe schließen sich aufgelassene Gärten mit Obstbäumen, Kleingehölzen sowie vielfältigen Kleinstrukturen an, die extensiv genutzt werden und weitgehend ruderalisiert sind.

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich das alte Umspannwerk umgeben von Rasenflächen und prägenden alten Bäumen, die das Gebäude gut eingrünen. In diesem Bereich der B-Plan Änderungen (Sondergebiet für Einzelhandel) sind weder Vegetationsbestände/Biototypen von besonderem Wert für den Arten- und Biotopschutz noch Hinweise auf das Vorkommen im Sinne des Artenschutzes interessanter Tierarten festgestellt worden. Jedoch unterliegt der wertvolle alte Gehölzbestand der Baumschutzsatzung der Stadt Hannover.

Insbesondere die Gärten weisen eine hohe Lebensraumbedeutung auf und bieten für zahlreiche Vertreter der Flora und Fauna (hier z.B. Vögel, Tagfalter, Laufkäfer) wichtige Rückzugsbereiche.

Die Flächen im Geltungsbereich grenzen direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Alte Bult“ an. Die Grünverbindungen, die aufgegebenen Gärten, die großen Grünflächen der Reitsportanlage, die Bahndambegrünung und der alte Gehölzbestand bilden eine wichtige Pufferzone zwischen dem bebauten Bereich und den sensiblen Bereichen des Landschaftsschutzgebiets. Hier findet eine große Vielzahl von Pflanzen und Tieren ihren Lebensraum. Zu vermuten sind gefährdete Arten der Fledermäuse, Singvögel, Heuschrecken und Pflanzen der Roten Liste.

## **Auswirkungen der Planung**

Bei Ausführung der Planung werden wertvolle Arten und Biotoptypen entsprechend dem Gutachten nicht beeinträchtigt. Trotzdem können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

### **Flora und Fauna:**

- Beeinträchtigung und Vernichtung von Lebensräumen und Kleinstrukturen für Tiere und Pflanzen
- Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen auch außerhalb des Plangebietes, z.B. aufgrund von Beeinträchtigungen des Grundwassers
- Beeinträchtigung der Pufferfunktion für wertvolle angrenzende Bereiche

### **Boden:**

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase
- Zerstörung natürlich entwickelter, kaum gestörter Bodenprofile

### **Grund- und Oberflächenwasser:**

- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhter Schadstoffeintrag in das Grundwasser
- Erhöhung des Oberflächenabflusses

### **Klima und Luft:**

- Veränderung des Lokalklimas durch:
  - Beeinträchtigung der Luftzirkulation
  - Erwärmung und erhöhte Trockenheit durch Versiegelung

### **Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:**

- Beseitigung und Beeinträchtigung prägender Gehölzbestände

## **Eingriffsregelung**

Eine Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist anzustreben. Einen Beitrag dazu leistet der qualifizierte Freiflächenplan, der für das Gelände des alten Umspannwerkes vorliegt und weitestmöglich den vorhandenen Baumbestand in die zukünftige Bebauung integriert. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich. Der nicht vermeidbare Gehölzverlust wird über Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzsatzung kompensiert.

(Nußbaum)

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1677 - Lindemannallee / Umspannwerk -**

### **Ziel des Bebauungsplanes**

Durch die Verlagerung des Umspannwerkes an der Lindemannallee steht dessen bisherige Fläche zur Disposition. Eine Einzelhandelskette ist an dem Grundstück an der Lindemannallee als Standort interessiert und beabsichtigt dort einen Lebensmitteldiscounter mit Nahversorgungsfunktion mit einer Verkaufsfläche bis max. 1.000 m<sup>2</sup> zu errichten.

Die derzeitige planungsrechtliche Situation lässt nur Versorgungsanlagen zu, für die hier kein Bedarf mehr vorliegt. Die planungsrechtlichen Zulässigkeiten müssen daher neu geregelt werden.

Die langfristigen Planungen der DB Netz AG, für die entlang des östlichen Bahndammes der Strecke Hannover-Göttingen eine 15 m breite Fläche für die Erweiterung der Bahnanlagen vorgehalten wurde, wurden aufgegeben. Der hier verlaufende öffentliche Fuß- und Radweg sowie die benachbarte öffentliche Grünfläche sollen planungsrechtlich gesichert werden.

### **Verfahrensablauf**

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** fand in der Zeit vom 14.04.2005 bis zum 17.05.2005 statt. Diesem Verfahrensschritt lag bereits ein Vorentwurf des Umweltberichtes bei.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeidirektion hat darauf hingewiesen, dass im Plangebiet in Teilbereichen Bombenblindgänger vorhanden sein können.

Die Region Hannover wies aus bodenschutzbehördlicher Sicht darauf hin, dass Bodenverunreinigungen auf dem Grundstück vorliegen könnten. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Darstellung des Versiegelungsgrades im Vergleich zur derzeitigen Situation verlangt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich ist.

Das Gewerbeaufsichtsamt wies in diesem Rahmen darauf hin, dass die Region Hannover für die immissionsschutzrechtliche Bewertung von Betrieben des Einzelhandels zuständig ist.

Die üstra wies darauf hin, dass die Fahrwege der Linienbusse auf der Lindemannallee auch während der Bauarbeiten ohne Einschränkung befahrbar sein müssen.

Die öffentliche Darlegung der Planungsziele einschließlich der voraussichtlichen Auswirkungen erfolgte mit der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** in der Zeit vom 23.06.2005 bis zum 22.07.2005. Hierzu ist eine Stellungnahme des Rechtsanwalts Himstedt für drei Eigentümerinnen der direkt nördlich benachbarten Wohnanlage eingegangen.

Die Zufahrt würde genau entlang der gemeinsamen Grenze erfolgen. Die Einwanderheberinnen seien mit der Bauleitplanung nicht einverstanden. Weder sei sie mit dem Grundsatz der städtebaulichen Erforderlichkeit noch mit dem Grundsatz der gerechten Abwägung vereinbar. Der Grund für die Ansiedlung des Lebensmitteldiscounters, die Nahversorgung zu verbessern, sei nur vorgeschoben. Darüber hinaus sei die Planung abwägungsfehlerhaft, weil es gegenüber der angrenzenden Wohnnutzung zu Konflikten - insbesondere Lärm- und Abgasbelästigungen, Grundstücksverschmutzungen, Störungen der Nachtruhe - kommen werde und diese Konflikte nicht bewältigt werden (könnten). Lebensmitteldiscounter mit Stellplatzanlagen und ihren Zufahrten führten erfahrungsgemäß für angrenzende Wohnnutzungen zu Lärm- und Abgasbelästigungen, die nicht mehr hinzunehmen seien. Für 4 Wohnungen (bis in das siebente Stockwerk) käme es zu unzumutbaren Lärm- und Abgasbelästigungen. Von dem früher betriebenen Umspannwerk seien keinerlei Lärm- und Abgasbelästigungen ausgegangen. Die Stadt habe sich aber offenbar noch nicht einmal der Mühe unterzogen, die zu erwartenden Lärmbelästigungen schalltechnisch untersuchen zu lassen.

Abgesehen davon könne von einer die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit einschränkenden Vorbelastung überhaupt keine Rede sein. Außerdem seien andere Beurteilungsmaßstäbe zu Grunde zu legen als für private Stellplatzanlagen.

Ergänzend wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bisher der Bebauungsplan Nr. 944 die Festsetzung "Umspannwerk" enthalte und es sich daher um eine Überplanung handle. Bei einer derartigen Überplanung kämen im Rahmen der Abwägung besondere Grundsätze zum Tragen, die dazu führten, dass die Stadt bei ihrer Planung nicht mehr das Maß an Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen könne, wie bei einer Erstplanung.

Abschließend wurde bestritten, dass es einen Mangel an Nahversorgern gebe. Außerdem sei ein Lebensmitteldiscounter beabsichtigt, der naturgemäß nicht der Nahversorgung diene, sondern klar auf einen größeren Einzugsbereich abziele. Darüber hinaus seien in der näheren Umgebung ausreichend Lebensmitteldiscounter und Nahversorger vorhanden, insbesondere im Bereich westlich der Bahnstrecke.

Die Stadt selber weise auf Planungen für ein SB-Warenhaus mit 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im südlichen Bereich des Südbahnhofsgeländes hin. Dieses übernehme auch eine Nahversorgungsfunktion für den Stadtbezirk Südstadt-Bult, weshalb das zur Rechtfertigung der Planung ins Feld geführte Argument nur vorgeschoben sei, um den wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers bzw. des konkreten Lebensmitteldiscounters Rechnung zu tragen.

In der Zeit vom 27.02.2006 bis zum 03.04.2006 wurde die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** durchgeführt. Während dieser Beteiligung wiesen die Stadtwerke Hannover AG darauf hin, dass im Zuge der Neubebauung Leitungsarbeiten ausgeführt werden müssen.

Die **Industrie und Handelskammer (IHK)** trug die Stellungnahme zum 182. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes erneut vor: Sie beurteilt im Hinblick auf den Handlungsbedarf für den Stadtteil Bult hinsichtlich der Verbesserung der Nahversorgung das Planungsziel als konsequent, selbst wenn der Standort auf Grund seiner Randlage als vorwiegend autoorientiert einzustufen sei. Allerdings sei vor dem Hintergrund des städtischen Zieles, die Nahversorgungssituation im Stadtteil Südstadt-Bult zu konsolidieren, naheliegend, bei der Entscheidung über die Größe neuer Märkte den Konzentrationsprozess nicht unnötig zu forcieren. Aus diesem Grunde wird angeregt, die zulässige Verkaufsfläche auf max. 900 m<sup>2</sup> zu reduzieren und damit auf eine für zeitgemäße Discounter moderate Größe. Andernfalls dürfte der auf ein Einzugsgebiet von mindestens 10.000 Einwohner zielende Markt im Umfeld nur noch wenig Spielraum insbesondere für Märkte der Vollversorgung zulassen sowie die Aufgabe weiterer Läden im Stadtgebiet fördern.

Die oben genannte Stellungnahme der **Region Hannover** aus bodenschutzbehördlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wurde aufrecht erhalten.

Am 14.09.2006 fasste der Rat den **Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**. Während der **öffentlichen Auslegung** des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.09.2006 bis zum 27.10.2006 sind Stellungnahmen des Rechtsanwalt Himstedt für drei Eigentümerinnen der benachbarten Wohnanlage sowie der Region Hannover eingegangen.

Die **Eigentümerinnen der mehrgeschossigen Wohnanlage** seien mit der Bauleitplanung nicht einverstanden. Dazu wurden die Gründe wie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebracht. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass das schalltechnische Gutachten feststelle, dass die Gesamtbelastung für die Immissionspunkte 1 a und 1 b vom Erdgeschoss bis zum 4. bzw. 5. Obergeschoss knapp unterhalb des Immissionsrichtwertes bleibe. Da von einer Fehlerbreite von +/- 4 dB(A) ausgegangen werden müsse, sei zwar der berechnete Beurteilungspegel zwischen dem Mittelwert und der Obergrenze des Vertrauensbereichs Lo anzunehmen, es verbleibe jedoch eine Unsicherheit von rd. 3 dB(A) "nach oben", die zu einer deutlichen Überschreitung der Immissionsrichtwert führe.

Im Übrigen seien die Immissionspunkte nicht an den tatsächlich relevanten Flächen gewählt worden. So würde in dem Gutachten gerade die südöstliche Gebäudeseite, zu der die hochschutzbedürftigen Wohn-Schlaf-Räume ausgerichtet seien, nicht als maßgeblicher Immissionspunkt gewählt. Der Gutachter setze sich nicht mit einer Lärmbelästigung der Bewohner in diesen Wohnungen auseinander.

In dem Gutachten fehle eine Auseinandersetzung mit Lärmbeeinträchtigungen vor 6:00 Uhr morgens.

Für den nordöstlichen Bereich zwischen der Baugrenze und der Grundstücks-/Bebauungsplangrenze sei eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Für diese Festsetzung fehle es an einer Abgrenzung. Weiter wird angeregt, die Fläche zum Anpflanzen und Erhalt von standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen über die westliche Gebäudekante hinaus bis zum "Einfahrtstrichter" auszuweiten.

Die Pläne würden unzutreffender Weise eine Garagenanlage auf dem nordöstlichen Grundstück ausweisen, wodurch der Eindruck entstehe, hier sei ein lärmabschirmender Effekt zu berücksichtigen. Dadurch würde eine fehlerhafte Abwägung veranlasst.

Die **Region Hannover** wies erneut auf ihre oben genannte Stellungnahme hin und ergänzte, dass die Aussagen zur Regenwasserversickerung konkretisiert werden müssten.

Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Landeshauptstadt Hannover am . . . als **Satzung beschlossen** und ist nach **ortsüblicher Bekanntmachung** seit dem . . . rechtsverbindlich.

### **Beurteilung der Umweltbelange**

Zur Beurteilung der Planung wurden ein Verkehrsgutachten und ein schalltechnisches Gutachten eingeholt. Die Auswirkungen durch den zusätzlichen Verkehr auf den öffentlichen Straßen, die Ein- und Ausfahrten, die Nutzung als Parkplatz, die Belieferung durch LKW und deren Laderäusche wurden erläutert und untersucht. Getrennt davon wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsstraßen daraufhin untersucht, ob der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöht wird, eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitgehend überschritten werden. Es ist zu erwarten, dass der zusätzliche Verkehr auf den öffentlichen Straßen durch die neue Nutzung sich nur geringfügig auswirkt.

Im Bereich der Wohnbebauung in der Nähe des Vorhabens wurden für mehrere Untersuchungspunkte (Wohngebäude) die Lärmbelastungswerte ermittelt. Es wurde festgestellt, dass für die Wohngebiete die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten unterschritten, meist sogar deutlich unterschritten werden.

Im Rahmen des Verfahrens wurde für das Grundstück des alten Umspannwerkes eine Biotoptypenkartierung mit integrierter Bestandserhebung durchgeführt. Die Fläche ist weitgehend eingezäunt und besteht neben den Gebäuden aus intensiv gepflegten Außenanlagen. Das Hauptgebäude wird vollständig von einem befestigten Weg bzw. Parkplatz umrundet. Bäume und Sträucher unterschiedlicher Größe sind unregelmäßig auf häufig gemähten Scherrasen verteilt. Auf dem Grundstück selbst wurden 19 Bäume sowie zwei Hecken, die die nördliche und südliche Grundstücksgrenze markieren und der Baumschutzsatzung unterliegen, festgestellt. Die Grenze zum östlich angrenzenden Reiterhof bildet eine dieser dichten Hecke aus überwiegend einheimischen Gehölzarten mit Baumbestand. Eine Bestandserhebung für die Fauna wurde nach örtlicher Inaugenscheinnahme des Geländes als nicht erforderlich angesehen, da kaum Strukturen, die sich als mögliche Lebensräume für Vogel- und Heuschreckenarten aufdrängen, vorhanden sind. Hinweise auf das Vorkommen interessanter Tierarten (im Sinne des Artenschutzes) liegen nicht vor. Die vorhandenen Gebäude bieten keine Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse.

Für die übrigen Flächen im Bebauungsplan wird die vorhandene oder bereits genehmigte Nutzung erneut bzw. in geringerem Umfang ausgewiesen. Daher besteht nicht die Erforderlichkeit auf den Flächen besondere Untersuchungen durchzuführen.

Neben den o. gen. Bäumen und den zwei Hecken ist keiner der vorkommenden Vegetationsbestände im Bereich des Alten Umspannwerkes von besonderem Wert für den Arten- und Biotopschutz.

Von diesen Bäumen hatten 4 ihren Standort in unmittelbarer Nähe von unterirdischen ölgedämpften Leitungen. Diese wurden in Vorbereitung der Leitungsbergung auf der Grundlage einer Fällgenehmigung beseitigt. Um das Betriebskonzept des Lebensmitteldiscounters umzusetzen, wird die Fällung von weiteren 3 Bäumen erforderlich sein. Alternativen zu dem bestehenden städtebaulichen Konzept konnten nicht gefunden werden, zumal der Spielraum aufgrund

der aus Immissionsschutzgründen erforderlichen Gebäudestellung auf dem Grundstück gering ist.

In der unmittelbar benachbarten Alten Bult wurden nach dem Krieg viele Bombentrichter mit Trümmerschutt verfüllt, die aus einer Vielzahl technogener Substrate mit stark schwankendem Belastungspotenzial stammen können. Die Fläche wurde bis zur Nutzung als Umspannwerk als naturnahe Grünfläche genutzt. Es ist davon auszugehen, dass der Untergrund des Geländes aus Bodenauffüllungen besteht.

Der Betrieb des Umspannwerkes sowie Betriebsstörungen auf dem Gelände können zu Verunreinigungen des Untergrundes geführt haben. Es sind allerdings keine größeren Unfälle oder Brände am Standort bekannt.

Auf dem Grundstück des alten Umspannwerkes sind weitergehende Untersuchungen zu möglichen Bodenverunreinigungen erforderlich. Im Rahmen der Abrissarbeiten der vorhandenen Gebäude und Flächenentsiegelung sind bekannte und noch zu ermittelnde Verunreinigungen zu beseitigen. Die Bodeneigenschaften werden hierdurch günstig beeinflusst.

Die Umweltprüfung hat für die übrigen Schutzgüter keine erhebliche Umweltauswirkungen aufgezeigt.

### **Abwägungsvorgang**

Die Hinweise der **Region Hannover** aus bodenschutzbehördlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wurden in der Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Die Stellungnahme der **IHK** wurde insofern berücksichtigt, dass die Größe der Verkaufsflächen nun auf 1000 m<sup>2</sup> reduziert wurde.

Zu den Einwendungen des **Rechtsanwalts Himstedt** für die Eigentümer der benachbarten Wohnanlage wird wie folgt Stellung genommen:

Die schalltechnischen Berechnungen erfolgten unter Berücksichtigung typischer Emissionskennwerte der Fachliteratur. Für die geräuschrelevanten Ereignisse wurden jeweils ungünstige Emissionsansätze zu Grunde gelegt. Insofern ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die ermittelten Beurteilungspegel  $L_r$  an der Obergrenze des Vertrauensbereichs liegen.

Der Einwand der Anwälte, dass die Immissionspunkte nicht an den tatsächlich relevanten Flächen gewählt wurden, kann von uns nicht nachvollzogen werden. Die Prognoseberechnungen beziehen sich auf die erkennbar am stärksten betroffene Hausseite der benachbarten Wohnbebauung. Insofern entbehrt der Kritik einer fehlerhaften Betrachtung jeglicher Grundlage.

Nach den vorliegenden Informationen kann vorausgesetzt werden, dass in der Nachtzeit (22.00 - 07.00 Uhr) kein Lkw-Lieferverkehr erfolgen wird. Die Anlieferung erfolgt nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Dies wird in der Baugenehmigung geregelt. Eine Störung der Nachtruhe ist damit ausgeschlossen.

Im Stadtteil Bult gibt es keinen Lebensmittelnahversorger. Die vorhandenen Nahversorger und Lebensmitteldiscounter sowie die geplanten Betriebe dieser Kategorie und der geplante Verbrauchermarkt in der Südstadt versorgen überwiegend diesen Stadtteil. Die Bahnstrecke ist eine starke Barriere zwischen der Südstadt und dem Stadtteil Bult. Der an der Lindemannallee geplante Lebensmitteldiscounter dient - auch wegen fehlender Alternativen im Stadtteil - überwiegend der Nahversorgung. Es ist nachrangig, dass er zum geringen Teil auch die Randbereiche angrenzender Stadtteile mitversorgt.

Die Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen ist durch die gestrichelten Linien und die Baugrenzen eindeutig festgelegt. Die Baugrenzen als höherwertiges Planzeichen setzen fest, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Bepflanzungen selbstverständlich nicht mehr vorgeschrieben sind. Auch eine Ausweitung dieser Fläche in die Einfahrt hinein ist nicht vorgesehen, weil hier keine deutlich positiven Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung zu erwarten sind.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen für das Grundstück der benachbarten Wohnbebauung. Eine Garagenanlage wird also nicht ausgewiesen. Auch die Darstellung der vorhandenen Situation in der Kartengrundlage für den Bebauungsplan zeigt hier offene Stellplätze.

<b>Antrag</b> ( Antrag Nr. 2000/2006 )
---

Eingereicht am 29.09.2006 um 12:08 Uhr.

---

**Antrag der BSG-Fraktion und Ratsfrau Schöberle zur Stiftungsprofessur an der FH Hannover für den Bachelorstudiengang Elementarpädagogik (Studium für Erzieherinnen)**

**Antrag,**

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung nimmt Gespräche mit der FH Hannover mit dem Ziel auf, den im Zuge der Eingliederung der Evangelischen Fachhochschule Hannover (EFH) in die Fachhochschule Hannover (FHH) eingesparten Bachelorstudiengang Elementarpädagogik zu sichern.

Hierzu sind die Möglichkeiten einer Stiftungsprofessur, wie die Stadt Hannover sie bereits für einen technischen Studiengang an der Hochschule Hannover übernommen hat, abzuklären.

Dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat sind kurzfristig Ergebnisse der Gespräche und entstehende Kosten mitzuteilen.

**Begründung:**

In der Fachöffentlichkeit wird ein Studium für Erzieher/innen als Weiterqualifizierung dringend für erforderlich gehalten.

Hannover mit seinen gut 19.000 Kindertagesstättenplätzen hat den größten Bedarf an qualifizierten Fachkräften für diesen Bereich.

Es würde der Landeshauptstadt gut anstehen, ihre Vorreiterrolle mit der Weiterführung des Angebotes eines Bachelorstudienganges zu halten und eventuell auch auszubauen.

Birgit Meier

stellvertr. Fraktionsvorsitzende

Marianne Schöberle

Ratsfrau

Hannover / 02.10.2006

<b>Antrag</b> ( Antrag Nr. 2116/2006 )
---

Eingereicht am 30.10.2006 um 15:00 Uhr.

---

**Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 2000/2006, Bachelorstudiengang  
Elementarpädagogik an der Fachhochschule Hannover**

**Antrag,**

Der Rat möge die Drucksache 2000/2006 mit folgenden Maßgaben beschließen:

1. Absatz 2 des Antragstextes wird ersetzt durch:

„Die Verwaltung prüft in diesem Zusammenhang inwieweit die Stadt eine evtl durch einen Dritten finanzierte Stiftungsprofessur durch Schaffung besonderer Rahmenbedingungen unterstützen kann.“

2. In Absatz 3 wird eingefügt vor „entstehenden Kosten“:

„die eventuell daraus“

**Begründung**

Die FDP-Ratsfraktion hält es für richtig und wichtig, den Bildungsauftrag in Tageseinrichtungen zu intensivieren. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher den neuen Anforderungen angepasst werden muss.

Hierzu gehört es auch, dass den Erzieherinnen und Erziehern vor Ort die Möglichkeit der entsprechenden Weiterbildung und -qualifizierung ermöglicht wird.

Die Stadt sollte aus ureigenem Interesse versuchen, zusammen mit der Fachhochschule und gemeinsamen dritten Partnern den Studiengang Elementarpädagogik in Hannover zu erhalten.

Erich Ziemert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Hannover / 30.10.2006

# **SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

( Antrag Nr. 2244/2006 )

Eingereicht am 23.11.2006 um 15:15 Uhr.

**in den Jugendhilfeausschuss  
in den Verwaltungsausschuss  
in die Ratsversammlung**

---

## **Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Drucks. Nr. 2000/2006, Resolution Studiengang Elementarpädagogik**

### **Antrag,**

Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, den Studiengang „Elementarpädagogik“ weiterhin an der Fachhochschule Hannover anzubieten.

### **Begründung**

Trotz der Weiterentwicklung der vergangenen Jahre und den daraus resultierenden erhöhten Anforderungen an die Elementarpädagogik hat die niedersächsische Landesregierung den Studiengang „Elementarpädagogik“ an der FH Hannover gestrichen. Dies, obwohl die Landesregierung selbst in dem Nds. Orientierungsplan ein verändertes Aufgaben- und Anforderungsprofil für ErzieherInnen formuliert hat. Erste Erfahrungen mit diesem Studiengang haben positive Resonanzen in den Kindertagesstätten gezeigt.

Zudem hat sich der 12. Kinder- und Jugendbericht mit der Situation der ErzieherInnen-Ausbildung und den Qualifikationsanforderungen beschäftigt und in seinem Bericht festgestellt: „(...) Kinderbetreuungseinrichtungen müssen vor dem Hintergrund der umfangreichen Erkenntnisse zu den Bedürfnissen und Erfordernissen der Entwicklung von kleinen Kindern größtmögliche Qualität bilden, um sowohl stabile Beziehungen als auch eine anregungsreiche Umwelt sicherzustellen. In erster Linie muss es dabei um die Verbesserung der Ausbildung des Personals in Tagespflege sowie in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gehen. (...)“.

Die Weiterentwicklung des Systems der Tageseinrichtungen für Kinder ist daher ein politisches und gesellschaftliches Ziel höchster Priorität. Daher fordern wir die niedersächsische Landesregierung auf, den Studiengang „Elementarpädagogik“ auch weiterhin in der Landeshauptstadt Hannover anzubieten.

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Michael Dette  
stellv. Fraktionsvorsitzender

Hannover / 23.11.2006

<b>Antrag</b> ( Antrag Nr. 1804/2006 )
---

Eingereicht am 04.09.2006 um 12:34 Uhr.

---

**Antrag von Ratsfrau Schöberle zur Streichung des Essengeldes in Kindertagesstätten ab dem 1.11.2006**

**Antrag,**  
der Rat möge beschließen:

Das zum 1.8.2005 eingeführte Essengeld in den hannoverschen Kindertagesstätten wird ab dem 1. November 2006 nicht mehr erhoben.

**Begründung**

Das Essengeld in hannoverschen Kindertagesstätten, das zum 1.8.2005 als Elternbeitragerhöhung eingeführt wurde, passt sozial nicht in diese Zeit. Gerade die jungen Familien mit kleinen Kindern sind durch eklatant steigende Lebenshaltungskosten stark belastet, die zusätzliche Beitragerhöhung von 30 Euro können viele nicht mehr leisten.

Es hat sich in den Monaten außerdem gezeigt, dass ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand produziert wird.

Berichte von Trägern, Kita-Mitarbeiter/innen und Elternvertretungen sprechen zu beiden Punkten eine deutliche Sprache.

Um Familien zu entlasten und Nichtanmeldungen zu verhindern und allen Kindern einen chancengleichen Zugang zur Bildungseinrichtung Kindergarten/Kindertagesstätte zu ermöglichen, ist es daher dringend erforderlich, das Essengeld sofort zu streichen.

Marianne Schöberle

Hannover / 04.09.2006

# **Gemeinsamer Antrag von BSG-Fraktion und Ratsfrau Schöberle**

( Antrag Nr. 1999/2006 )

Eingereicht am 25.09.2006 um 15:00 Uhr.

---

## **Antrag der BSG-Fraktion und Ratsfrau Schöberle zur Streichung des Essengeldes in Kindertagesstätten ab dem 1.11.2006**

### **Antrag,**

Der Rat möge beschließen:

Das zum 1.8.2005 eingeführte Essengeld in den hannoverschen Kindertagesstätten wird ab dem 1. November 2006 nicht mehr erhoben.

### **Begründung**

Das Essengeld in hannoverschen Kindertagesstätten, das zum 1.8.2005 als Elternbeitragserhöhung eingeführt wurde, passt sozial nicht in diese Zeit. Gerade die jungen Familien mit kleinen Kindern sind durch eklatant steigende Lebenshaltungskosten stark belastet, die zusätzliche Beitragserhöhung von 30 Euro können viele nicht mehr leisten.

Es hat sich in den Monaten außerdem gezeigt, dass ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand produziert wird.

Berichte von Trägern, Kita-Mitarbeiter/innen und Elternvertretungen sprechen zu beiden Punkten eine deutliche Sprache.

Um Familien zu entlasten und Nichtanmeldungen zu verhindern und allen Kindern einen chancengleichen Zugang zur Bildungseinrichtung Kindergarten/Kindertagesstätte zu ermöglichen, ist es daher dringend erforderlich, das Essengeld sofort zu streichen.

Birgit Meier  
stellvertr. Fraktionsvorsitzende

Marianne Schöberle  
Ratsfrau

Hannover / 02.10.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2086/2006 )
---

Eingereicht am 25.10.2006 um 12:30 Uhr.

**Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung,  
Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

---

**Änderungsantrag zu Drucks. Nr. 1804/2006, Streichung des Essengeldes, Antrag von  
Ratsfrau Schöberle**

**Antrag,**

es wird empfohlen zu beschließen:

Der Rat hebt seinen Beschluss, ein Essengeld für Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von 30 Euro/Monat einzuführen, rückwirkend zum 01.08.2006 auf. Die "Härtefallregelung" wird ebenfalls aufgehoben.

**Begründung**

Die CDU-Ratsfraktion hat stets vor den Folgen der Einführung eines Essengeldes gewarnt. Heute, über ein Jahr nach der Erhebung des Essengeldes, sehen wir uns in unseren Befürchtungen bestätigt: zahlreiche Abmeldungen und ein unzumutbarer bürokratischer Aufwand zu Lasten der freien Träger sind die Folge. Die CDU-Ratsfraktion lehnt deshalb die Erhebung eines Essengeldes weiterhin ab und tritt für eine rückwirkende Aufhebung des Beschlusses ein.

Die "Härtefallregelung" hat ihre Wirkung verfehlt und insbesondere bei freien Trägern und Elterngruppen zu erheblichem Arbeitsaufwand geführt.

Rainer Lensing  
(Vorsitzender)

Hannover / 25.10.2006

<p style="text-align: center;"><b>Gruppe gemeinsame Linke</b> ( Antrag Nr. 2082/2006 N1 )</p>
---

Eingereicht am 20.10.2006 um 12:30 Uhr.

**in den Verwaltungsausschuss  
in die Ratsversammlung**

---

**Änderungsantrag der Gruppe Gemeinsame Linke Hannover zur Streichung des  
Essensgeldes in Kindertagesstätten**

**Antrag,**  
der Rat möge beschließen:

Das zum 01.08.2005 eingeführte Essensgeld in den hannoverschen Kindertagesstätten wird ab dem 01. Dezember 2006 nicht mehr erhoben.

**Begründung**

Die vergangenen Monate haben den unsozialen Charakter dieser Maßnahme noch einmal deutlich gemacht. Elterninitiativen aus der Landeshauptstadt und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kitas stellen übereinstimmend fest, dass diese Regelung zu unverantwortlichen Härten führt. Angesichts der gegenwärtigen Debatte um Kinderarmut und Verwahrlosung ist es umso mehr geboten, hier eine Änderung herbeizuführen. Im Rahmen des Kommunalwahlkampfes ist darüber hinaus deutlich geworden, dass eine Mehrheit im Rat diesen Beschluss mittlerweile ablehnt.

Neuste Presseberichte sprechen von zunehmenden Schwierigkeiten der Kindertagesstätten, die Beiträge umfassend einzuziehen.

Um Familien zu entlasten und Nichtanmeldungen zu verhindern und allen Kindern einen chancengleichen Zugang zur Bildungseinrichtung Kindergarten/Kindertagesstätte zu ermöglichen, ist es daher dringend erforderlich, das Essensgeld sofort zu streichen.

Michael H. Höntsch

Hannover / 20.10.2006

<b>FDP-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2143/2006 )
---

Eingereicht am 02.11.2006 um 10:00 Uhr.

**Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, VA, RAT**

---

**Antrag der FDP-Fraktion zur Aufwertung des Platzes der Weltausstellung**

**Antrag,**  
zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis 01. Februar.2007 ein umsetzungsfähiges Konzept zur Aufwertung des Platz der Weltausstellung, das noch in 2007 realisiert werden kann, mit folgenden Eckpunkten zu erstellen:

- Wahrnehmung des Platzes als Einheit.
- Verbesserung der Anbindungen des Platzes an Osterstraße, Karmarschstraße und Grupenstraße.
- Osterstraße und Karmarschstraße sollen jeweils wieder als zusammengehörige Straßenzüge erkennbar werden.
- Auflösung der durch den Individualverkehr zwischen Osterstraße und Karmarschstraße bestehenden physischen und visuellen Trennung zu Gunsten der Fußgängerströme und der Platzgestaltung.
- Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten an den Randbereichen des zu gestaltenden Platzes.
- Prüfung einer Einbahnstraßenregelung über den Platz der Weltausstellung (andere Richtung über Röselerstraße) sowie der Niederlegung des Individualverkehrs und der Einrichtung von Wendebögen an den zum Platz der Weltausstellung gelegenen Enden der Oster- und Karmarschstraße (Führung des Durchgangsverkehrs ausschließlich über Röselerstraße).
- Abstimmung eines Konzeptes vor Beschlussfassung im Rat der Interessengemeinschaft Karmarschstraße/Osterstraße/co lichtbreust

**Begründung**

Der Platz der Weltausstellung zählt zu einem der wichtigen Eingänge in die hannoversche Innenstadt. Hier treffen sich die Fußgängerzone der City mit der Osterstraße und der Karmarschstraße, welche durch Einzelhandel geprägt sind und zudem als wichtige Erschließungsstraßen der südlichen Innenstadt für den Individualverkehr dienen. Gleichzeitig bildet die angrenzende Grupenstraße den Übergang zur historischen Altstadt.

Als Schnittstelle zwischen diesen unterschiedlichen Bereichen funktioniert der Platz der Weltausstellung vor allem als Durchgangsraum.

Der Platz verfügt heute kaum noch über Aufenthaltsqualitäten und ist in seiner Gestalt als zusammenhängende Einheit im Sinne eines räumlich gefassten „Platzes“ schwerlich wahrnehmbar.

Insbesondere im Hinblick auf die Eröffnung des ECE Center am Bahnhof und den anvisierten Umbau des Kröpcke-Centers muss daran gelegen sein, den bisherigen Charakter des Platzes als reinen Durchgangsraum zu beenden. Zudem gilt es, den durch die räumliche Zerfaserung des Platzes bewirkten „Bruch“ in zwei Teile zu heilen.

Wilfried H. Engelke  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 06.11.2006

# **SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

( Antrag Nr. 2198/2006 )

Eingereicht am 10.11.2006 um 12:03 Uhr.

---

## **Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Resolution "Zuwendungen des Landes"**

### **Antrag,**

'Der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge folgende Resolution beschließen:

Der Rat der Stadt Hannover appelliert mit Nachdruck an die Landesregierung, bei einer Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ das Interesse der LHH so zu berücksichtigen, dass es zu keiner finanziellen Verschlechterung bei den einzelnen Beratungseinrichtungen der Stadt und damit zu einer Aufgabekürzung kommt.

### **Begründung**

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Richtlinie führt bei den hannoverschen Beratungseinrichtungen „Violetta“ voraussichtlich zu einer Einbuße von ca. 9.000 €, beim „Notruf für vergewaltigte Mädchen und Frauen“ von ca. 14.000 €. Nicht nur dass diese Summen die Arbeit der Einrichtungen massiv einschränken würden, sondern auch die Unterstützung der erfolgreichen Arbeit durch die Stadt Hannover würde so konterkariert werden.

Da aber in den Großstädten wesentlich mehr Aufgaben wahrgenommen werden und die Anzahl der Ratsuchenden sehr hoch ist, gibt es hier Bedingungen, die gesondert berücksichtigt werden müssen.

Dazu gehört, dass

- gerade in Hannover von den Beratungs-Einrichtungen ein Großteil der Vernetzungs- und Kooperationsarbeit geleistet wurde und wird, durch die erst die gewachsenen Strukturen in Niedersachsen ermöglicht wurden.
- im Rahmen der Änderung des SGB VIII § 8a (Schutzauftrag bei Gefährdung von Kindeswohl) die Angebote der Beratungsstellen sehr stark berührt werden und dadurch weitere Beratungs- und Vernetzungsarbeit erforderlich wurde.
- Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsangebote im Bereich der

sexualisierten Gewalt ein bedeutender Bestandteil der Arbeit der Beratungsstellen sind. Ratsuchende wenden sich erst nach Jahren, Jahrzehnten an diese Beratungsstellen, die ihnen eine unbürokratische Betreuung bieten. Dieser sehr wichtige Bereich, der nicht identisch mit häuslicher Gewalt ist, wird im Entwurf zur Änderung der Richtlinie nicht erwähnt.

- der Einzugsbereich der großstädtischen Beratungsstellen über die Stadtgrenzen hinausgeht, da sie Anonymität bieten und weiterführende Angebote vorhalten.
- verschiedene spezialisierte Frauen- und Mädchen-Beratungseinrichtungen in Hannover vorzuhalten sind. Ihre Notwendigkeit ist in der Kriminalstatistik, den Beratungszahlen und den langen Wartelisten der einzelnen Einrichtungen deutlich sichtbar.
- von den Beratungsstellen Überbrückungsangebote zu kassenfinanzierten Behandlungen übernommen werden, da insbesondere im Bereich Traumatherapie ein großer Mangel an Therapieplätzen besteht.

Christine Kastning

Lothar Schlieckau

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzender

Hannover / 16.11.2006

# **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

( Antrag Nr. 2302/2006 )

Eingereicht am 28.11.2006 um 14:00 Uhr.

## **In die Ratsversammlung**

---

### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema: Rechtsextreme Aktivitäten in Hannover**

#### **Antrag,**

Hiermit beantragt die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen für die Ratsversammlung am 14. Dezember 2006 eine aktuelle Stunde zum Thema:

Rechtsextreme Aktivitäten in Hannover

#### **Begründung**

Die Grüne Ratsfraktion betrachtet mit Sorge, die zunehmenden Aktivitäten Rechtsradikaler in der hannoverschen Stadtgesellschaft. Gerade in den vergangenen Wochen häufen sich in Hannover die Nachrichten und Ereignisse dazu (Anmietung von Räumen, Auftritt in der konstituierenden Ratsversammlung, Schändung von Mahnmalen etc.). Rechtsextreme Einstellungen sind aus unserer Sicht keine Randerscheinung, sondern teilweise in unserer Gesellschaft mittig verwurzelt. Hierbei ist Ausländerfeindlichkeit die am weitesten verbreitete rechtsextreme Einstellung. Rechtsextremismus ist kein\* Problem das alleine durch Ermittlungen des Verfassungsschutzes oder ordnungsrechtliche Regelungen zu lösen ist, sondern von uns allen bekämpft werden muss.

Mit einer aktuellen Stunde möchten wir erreichen, dass sich der neu zusammengesetzte Rat frühzeitig der Problematik annimmt und ein Zeichen setzt, dass in Hannover kein Weg für Rechtsradikale in die Mitte der Stadtgesellschaft führt.

Lothar Schlieckau

Fraktionsvorsitzender

Hannover / 28.11.2006

<p style="text-align: center;"><b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2216/2006 )</p>
---

Eingereicht am 16.11.2006 um 12:40 Uhr.

---

**Antrag der CDU-Fraktion zur Namensgebung für die Mehrkampfanlage Hannover**

**Antrag,**

Antrag zu beschließen:

Die Mehrkampfanlage soll nach „Jutta Heine“ benannt werden.

**Begründung**

Die ebenso bekannte wie sympathische Sportlerin Judith „Jutta“ Heine, die kürzlich ihren 65. Geburtstag feiern konnte, war zu ihrer Zeit eine als Sprinterin äußerst erfolgreiche Leichtathletin und Olympionikin. Sie hat zahlreiche internationale Meisterschaften und Auszeichnungen gewonnen. Außerdem ist sie in Hannover aufgewachsen und beim DHC Hannover sowie Hannover 96 aktiv gewesen.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 16.11.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2245/2006 )
---

Eingereicht am 22.11.2006 um 12:30 Uhr.

**in die Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution zur Erhaltung von OFD-Arbeitsplätzen in Hannover**

**Antrag,**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert den Bundesfinanzminister auf, die Wahrnehmung von Aufgaben der Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung der Oberfinanzdirektion (OFD) in Hannover zu belassen und nicht auf eine neu zu schaffende Zolldirektion Hamburg zu übertragen.

**Begründung**

Der Bundesfinanzminister sollte von seinem Plan, die hohe Fachkompetenz im Bereich der Zollverwaltung bei der OFD Hannover zu schwächen, Abstand nehmen. Hannover ist ein hervorragender Standort einer künftigen regionalen Zolldirektion.

Die Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung der OFD leistet vorzügliche Arbeit. Dies gilt insbesondere für die Grenzzollämter an großen und kleinen Häfen bzw. EU-Außengrenzen zur See einschließlich bei Fragen der Freizonen wie von Flughafenzollämtern. Ferner erstreckt diese Kompetenz sich in dem Flächen- und Agrarland Niedersachsen auf das breite Aufgabenspektrum der EU-Marktornungen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Niedersachsen in den letzten Jahren bereits mehr als 1.000 Stellenstreichungen beim Zoll hinzunehmen hatte. Damit hat das Land seinen Anteil bei der notwendigen Umstrukturierung mehr als erbracht.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 22.11.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2297/2006 )
---

Eingereicht am 24.11.2006 um 12:35 Uhr.

---

**Antrag der CDU-Fraktion in Zusammenarbeit mit dem Verein Hannoversches Schützenfest ein Konzept zu entwickeln, wie bei künftigen Europa- und Weltmeisterschaften das Public-Viewing in das Schützenfest einbezogen werden kann.**

**Antrag,**

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Verein Hannoversches Schützenfest ein Konzept zu entwickeln, wie bei künftigen Europa- und Weltmeisterschaften das Public-Viewing in das Schützenfest einbezogen werden kann.

**Begründung**

Der große Erfolg des Events auf dem Waterlooplatz im Rahmen der WM 2006 hat die Frequenz des benachbarten Schützenfestes sehr negativ beeinflusst. Da anzunehmen ist, dass sich der Trend zu öffentlichen Übertragungen auf Großbildleinwänden (Public-Viewing) künftig fortsetzen wird, muss ein Weg gefunden werden, diese Fußballereignisse, die in aller Regel während der „Schützenfest-Woche“ stattfinden, in das hannoversche Traditionsfest einzubeziehen.

Ansonsten ist alle zwei Jahre mit einem besucherschwachen Schützenfest zu rechnen. Und dies würde die Veranstaltung in dauerhafte Probleme bringen, nicht zuletzt weil insbesondere die attraktiven Fahrgeschäfte auf stärker frequentierte Volksfeste ausweichen.

Natürlich wird die Besucherzahl von Public-Viewing-Events gegenüber 2006 abnehmen, wenn weder Deutschland Austragungsland des jeweiligen Fußballereignisses ist, noch Hannover Austragungsstadt. Aber gerade dies bietet gegenüber der „Deutschland-WM“ die Möglichkeit, das Public-Viewing in den Schützenplatz zu integrieren.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 24.11.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2298/2006 )
---

Eingereicht am 24.11.2006 um 12:35 Uhr.

**In die Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zu beschließen, dass im Bereich der LHH ein Arbeitskreis o.ä. aus Verwaltung und Politik eingerichtet wird, der ein Konzept zur Stärkung der Kompetenzen der Bezirksräte entwickelt.**

**Antrag,**

Im Bereich der LHH wird ein Arbeitskreis o. ä. aus Verwaltung und Politik eingerichtet, der ein Konzept zur Stärkung der Kompetenzen der Bezirksräte entwickelt.

**Begründung**

Bezirksräte sind häufig für viele Bürgerinnen und Bürger der erste Ansprechpartner vor Ort. Die derzeitige Stellung der Bezirksräte aber ist zu schwach, viel Potential bleibt ungenutzt, erforderlich ist somit ein neues „Stadtbezirksmanagement“.

Ziel soll es sein, die Stellung der Bezirksräte zu stärken, damit diese mehr Transparenz über die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft - z.B. bei der Schul- und Straßensanierung und der Nahversorgung - vermitteln können. Zu prüfen ist auch, ob den Stadtbezirken mehr originäre Zuständigkeiten (z.B. bei den Grundschulen und den Kinderbetreuungs-einrichtungen) übertragen werden können.

Im Bereich der ILHH wird deshalb ein Arbeitskreis o. ä. aus Verwaltung und Politik eingerichtet. Ziel ist die Erarbeitung eines neuen Konzepts, das auch den Grundsatz „Mehr Stadtverwaltung vor Ort “ hinreichend berücksichtigt

Rainer Lensing

Vorsitzender.

Hannover / 24.11.2006

<p style="text-align: center;"><b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2442/2006 )</p>
---

Eingereicht am 14.12.2006 um 12:15 Uhr.

**in die Ratsversammlung**

---

**Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Weiterführung der Projektförderung  
"eivernehmliche Nutzung des Schünemannplatzes"**

**Antrag,**

Dem Karl-Lemmermann-Haus werden auch für 2007 die erforderlichen Mittel zur Fortführung der Projektförderung „eivernehmliche Nutzung des Schünemannplatzes" zur Verfügung gestellt.

**Begründung**

Das Karl-Lemmermann-Haus hat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ein Nutzungskonzept für den Schünemannplatz erarbeitet und 2006 mit der Umsetzung begonnen. Die finanzielle Förderung läuft jedoch zum jahresende aus. Da erste Erfolge der Umsetzung deutlich sichtbar sind, wäre eine Weiterführung der Projektförderung auch für 2007 zwingend erforderlich, um den Erfolg des-Projekts nicht zu gefährden.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 14.12.2006

# **SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

( Antrag Nr. 2404/2006 )

Eingereicht am 06.12.2006 um 16:47 Uhr.

**In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung**

---

## **Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Originalstoffvergabe (Diamorphin) an Schwerstabhängige**

### **Antrag,**

Die Stadt Hannover fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung und des Arzneimittelgesetzes zu starten, damit Diamorphin (reines Heroin) Schwerstopiatabhängigen nach Auslaufen des Heroin-Modellprojekts verabreicht werden kann.

### **Begründung**

Die Ergebnisse des Modellprojekts in Deutschland bestätigen die guten Erfahrungen mit kontrollierter Heroinabgabe. Der Gesundheitszustand der Betroffenen hat sich erheblich verbessert, etliche konnten sich zu weiterführenden Behandlungen entscheiden. Die Beschaffungskriminalität ist deutlich rückläufig: Die Gefahr der Weiterverbreitung von lebensgefährlichen Infektionskrankheiten ist gesunken.

Aus diesem Grunde ist eine Blockadehaltung der CDU auf Bundesebene nicht nachzuvollziehen.

Christine Kastning

Michael Dette

Fraktionsvorsitzende

stv.Fraktionsvorsitzender

Hannover / 07.12.2006

<b>FDP-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2445/2006 )
---

Eingereicht am 14.12.2006 um 15:00 Uhr.

**in den Verwaltungsausschuss  
in die Ratsversammlung**

---

**Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Drucks. Nr. 2404/2006, Originalstoffvergabe  
(Diamorphin) an Schwerstabhängige**

**Antrag,  
zu beschließen, den Antragstext zu DS 2404/2006 wie folgt zu fassen:**

Die Stadt Hannover fordert den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung auf, die dem jeweiligen Verfassungsorgan obliegenden Schritte zur Änderung u. a. des Betäubungsmittelgesetzes, der Betäubungsmittel-verschreibungsverordnung und des Arzneimittelgesetzes einzuleiten und zeitnah abzuschließen, damit Diamorphin (reines Heroin) Schwerstopiatabhängigen nach Auslaufen des Heroin-Modellprojekts weiterhin verabreicht werden kann.

**Begründung**

Das Modellprojekt zur Abgabe von Heroin an Schwerstabhängige hat sich in Hannover und den weiteren sechs teilnehmenden Städten als äußerst erfolgreich gezeigt. Die Entscheidung der Bundesregierung und der Gesundheitsministerkonferenz der Länder, das Modellprojekt auslaufen zu lassen, halten wir für falsch.

Das Modellprojekt hat nachweislich und nachhaltig den Betroffenen geholfen. Die Abbrecher-Quote war deutlich niedriger als bei Vergleichspersonen, denen der Ersatzstoff Methadon verabreicht wurde. Die von dem Modellprojekt umfassten Schwerstabhängigen konnten zudem der Beschaffungskriminalität entfliehen und die Anwohner in den Stadtvierteln nahe der Drogenszene können sich wieder sicherer fühlen.

Es ist schlichtweg unbegreiflich, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht geschaffen werden, die notwendig sind, um aus dem Modellprojekt eine legale Therapieform zu machen. Es kann nicht sein, dass wir ohne Not eine Erfolg versprechende Therapie jetzt unterbinden und den Patienten, die sich eben erst von ihrer Sucht und ihrem Lebensumfeld zu lösen begonnen haben, wieder ihrem Schicksal überlassen. >

Wilfrid H. Enkelke

Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.12.2006

<b>Antrag</b> ( Antrag Nr. 2446/2006 )
---

Eingereicht am 14.12.2006 um 15:00 Uhr.

**in die Ratsversammlung**

---

**interfraktioneller Antrag zur Originalstoffvergabe (Diamorphin) an Schwerstabhängige**

**Antrag,**

Die Stadt Hannover fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, der Betäubungsmittelverschreibungs-verordnung und des Arzneimittelgesetzes zu starten, damit Diamorphin (reines Heroin) Schwerstopiatabhängigen nach Auslaufen des Heroin-Modellprojekts verabreicht werden kann.

**Begründung**

Die Ergebnisse des Modellprojekts in Deutschland bestätigen die guten Erfahrungen mit kontrollierter Heroinabgabe. Der Gesundheitszustand der Betroffenen hat sich erheblich verbessert, etliche konnten sich zu weiterführenden Behandlungen entscheiden. Die Beschaffungskriminalität ist deutlich rückläufig. Die Gefahr der Weiterverbreitung von lensgefährlichen Infektionskrankheiten ist gesunken.

Chrisine Kastinig  
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau  
Fraktionsvorsitzender

Rainer Lensing  
Fraktionsvorsitzender

Wilfried H. Engelke  
Fraktionsvorsitzender

Michael Höntsch  
Fraktionsvorsitzender

Lidwig List  
Gruppe Hannoversche Linke

Hannover / 14.12.2006